

Drey zum Medicinalwesen gehörige Abhandlungen : 1. Entwurf zur Einrichtung einer klinischen Schule ; 2. Entwurf zur Errichtung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums zu Pavia ; 3. Apothekerordnung für die oesterreichische Lombardie / Aus dem Italienischen.

Contributors

Frank, Johann Peter, 1745-1821.

Publication/Creation

Leipzig : J.G. Feind, 1794.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/wtmsckz8>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

**wellcome
collection**

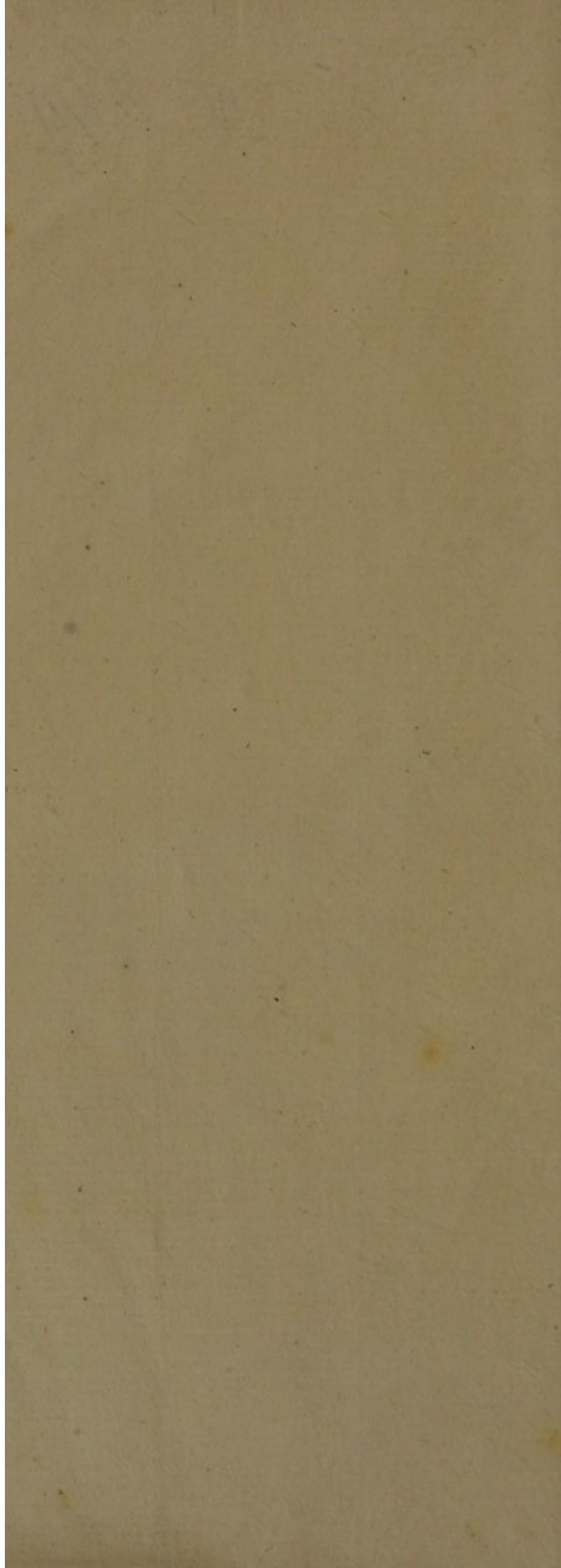
Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

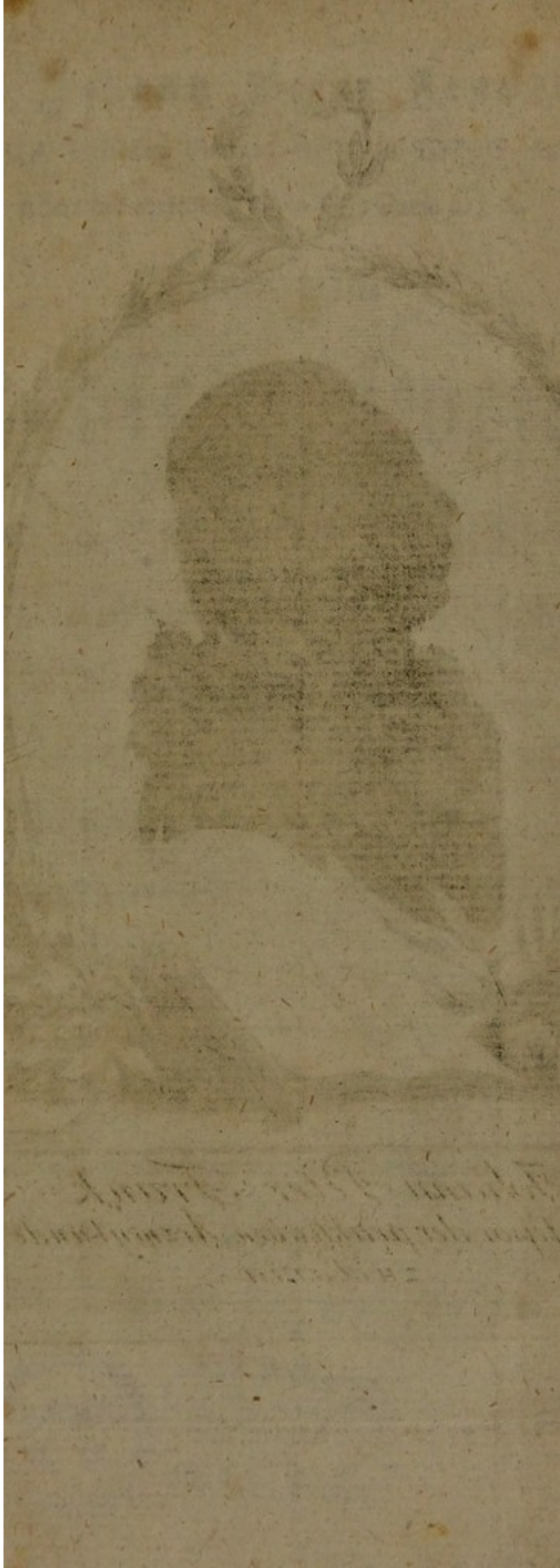
7

0270
A. XLIV

18/5

IV L49







*Johann Peter Frank
Professor der praktischen Arzneykunde
zu Pavia.*

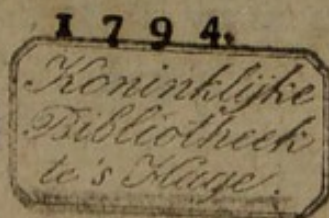
212557
D. Johann Peter Franks,
Kais. Königl. wirklichen Subernialsraths zu Meiland, und Pro-
fessors der praktischen Medicin zu Pavia u. s. w.

Drey zum
Medicinalwesen
gehörige Abhandlungen:

- 1) Entwurf zur Einrichtung einer klinischen
Schule;
- 2) Entwurf zur Errichtung eines medicinisch-
chirurgischen Collegiums zu Pavia;
- 3) Apothekerordnung für die Oesterreichische
Lombardie.

Aus dem Italienischen.

Leipzig
bey Johann Gottlob Feind.



D. Johann Peter Steiner

Dr. med. habil. in Wien, k. k. Hofrath

in der k. k. allg. allm. Krankenh. in Wien

1844

Medicinische

Abhandlung

1) Ueber die Wirkung der...

...

2) Ueber die Wirkung der...

...

3) Ueber die Wirkung der...

...



The Wellcome Foundation

1844

von Johann Peter Steiner

1844



Vorrede.

Jedem Freunde der medicinischen Policcy, und insbesondere des Medicinalwesens, wird ein Aufsatz willkommen seyn, der den berühmten und besonders um diese, von ihm zuerst zu einem Systeme erhobene, Wissenschaft verdienten Herrn Gubernialrath und Prof. Frank zum Verfasser hat. Und von der Art nun sind diese drey Abhandlungen, welche ihrer Brauchbarkeit wegen hier zusammen deutsch übersetzt worden. Erstere allein erschien un-

ter seinem eignen Namen, französisch 1790. in Wien, ward auch bald nachher ins italiensche übergetragen. Die übrigen beyden aber, sind zwar nicht unter seinem Namen gedruckt, und in Deutschland fast gar nicht bekannt geworden; haben ihn aber ebenfalls dem Inhalte nach zum Verfasser, da ihm wegen seines Amtes, als wirklichem Besizer des Guberniums zu Meiland, das Medicinalwesen in der Oesterreichischen Lombardie aufgetragen worden ist. Alle diese Abhandlungen sind Früchte vieljähriger, in verschiedenen Gegenden, und bey verschiedener policeylicher Verfassung, gesammelter Erfahrungen, verbunden mit eignem Nachdenken und weiterer Forschung.

Denn das klinische Institut zu Pavia ward zwar nicht zuerst vom Herrn Prof. Frank eingerichtet, es erhielt aber durch ihn eine ganz neue Gestalt, und mehrere wesentliche Veränderungen, auch selbst im äußern, nach dem entworfenen und vom Kaiser Joseph genehmigten Plane. Erst nachdem er bereits in die
sechs

sechs Jahre diesem Institute vorgestanden, und daher die beste Gelegenheit gehabt hatte, mittelst der Erfahrung alle vorgeschlagene Regeln zu prüfen, setzte er diesen Plan auf, und übergab ihn dem Publikum. Es ist also derselbe nicht bloß auf Nachdenken, sondern auf die Erfahrung selbst gegründet, wie sich denn die ganze Einrichtung eben so in Pavia vorfindet, und mit größtem Vortheile der Zuhörer, befolget wird, als sie hier im ersten Aufsatze genau und vollständig beschrieben worden ist. Die Nothwendigkeit, auf jeder hohen Schule ein dergleichen akademisches kleines Hospital zu errichten, ist wohl nicht erst zu beweisen, und bereits auch schon von andern mit vielen Gründen zur Gnüge erwiesen worden. Denn sämtliche richtige Erkenntniß, und Beurtheilung der Krankheiten, gründet sich auf sinnliche Erscheinungen, die ein bloß mündlicher Vortrag nicht ersetzen kann, sondern nur eine Menge Worte und Lehrsätze, ohne klare Begriffe gewähret. Aber daß eben dergleichen klinisches Institut, ganz dem Locali angemessen, auch

mit mäßigem Aufwande eingerichtet werden könnte, ist dasjenige Problem, welches zwar auf einigen kleinern Academien, besonders durch Bemühung und Verwendung einiger Privatpersonen, glücklich ist gelöst worden, aber doch auf den meisten noch für unaufsößbar gehalten wird. Auf kleinern Academien, wo die Anzahl der Arzneybesessenen ohnedem gering, und dieser, die das Studium bereits practisch betreiben, noch kleiner ist, würden gewis 6 bis 8 Betten völlig hinreichend seyn, um die gewöhnlichsten Krankheiten, auch nur die von Zeit zu Zeit herrschenden epidemischen Zufälle, genauer beurtheilen und glücklicher heben zu lernen. Nach Herrn Prof. Heekers Berechnung (S. dessen Preisschrift von den bequemsten und wohlfeilsten Mitteln, franken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaffen), werden in einem Orte von 20000 Einwohnern ins Mittel jährlich 500 arme Kranke anzunehmen seyn. Er berechnet hiervon auch die Kosten, welche an Verpflegung mit Speisen, Betten, Aufwartung, Medicin, jährlich 1170 thlr. betragen.

tragen. Nähme man einen Bezirk von 4000 Bewohnern, so würde derselbe nach diesem Anschläge 100 arme, und sehr hülfsbedürftige Kranke haben. Gesezt nun, jeder bliebe ins Mittel gerechnet drey Wochen in der Krankenstube, (denn auf langwierige Krankheiten ist hier keine Rücksicht zu nehmen) so würden jederzeit 6 Betten besetzt seyn, wovon also der Aufwand, nach obigem Verhältnisse des Aufwandes für 500 Kranke, jährlich etwa 230 thlr. betragen, und diese Summe wäre doch, an einem academischen Orte, wo bereits Kranken- und Armenanstalten, auch Stiftungen für Arme sind, noch wohl aufzubringen. Denn nicht die Menge der Kranken, sondern die richtige Beobachtungen weniger Kranken zu gleicher Zeit, ist zur Bildung guter und brauchbarer Aerzte erforderlich. Ist aber der Schüler bereits so weit gekommen, daß er allein die gewöhnlich vorkommenden krankhaften Zufälle beurtheilen kann, alsdann ist ein großes Hospital, wo schwere, verwickelte auch seltene Krankheiten vorkommen, viel vortheilhaf-

ter. Dergleichen große Hospitäler sind aber nicht leicht in Städten, wo Academien angeleget worden, befindlich, und bleiben mehr ein Gegenstand, um dessen willen wissenschaftliche Reisen unternommen werden. In den meisten academischen Städten sind gewöhnlich Anstalten zu Verpflegung der Armen vorhanden, es ist etwas Gewisses zu Arzneyen für dergleichen Kranke ausgesetzt, ein Arzt für sie bestimmt, auch wohl ein hinlänglich großes Gebäude zur Aufnahme derselben angewiesen. Langwierige Kranken abgerechnet, sollten sich gewiß immer einige hitzige finden, die in Verbindung mit den chronischen, dem Lehrer genug Stoff zum Unterrichte geben würden. Wäre ein dergleichen öffentlich zu diesem Behufe bestimmtes Haus nicht vorhanden, so könnte wenigstens ein ambulirendes Institut, wo der Lehrer mit seinen Zuhörern die Kranken in ihren Wohnungen besuchet, benuset werden. Doch hat letztere Einrichtung mehrere Unbequemlichkeiten, welche sie denen stehenden klinischen Anstalten weit nachsetzen. Der ganze
 Ver-

Verlauf der Krankheit kann in diesen besser beobachtet, die Vorschriften im Diätetischen und Anwendung der Arzneymittel besser befolget, die Kranken besser verpfleget werden; auch findet sich mehr Gelegenheit, die Natur zu allen Zeiten zu beobachten, und den Schüler mehr und nützlicher zu beschäftigen. Alles sind Vortheile, welche die Erlernung der practischen Medicin ungemein erleichtern. Bis jetzt bemühen sich zwar, in Ermangelung einer klinischen Schule, junge wißbegierige und fleißige Aerzte, diese Lücke dadurch auszufüllen, daß sie längere oder kürzere Zeit in Gesellschaft eines practischen Arztes Kranke besuchen, oder auch so genannte Famulaturen übernehmen. Allein, zu geschweigen daß dieser Vortheil nur wenigen zu Theile wird, indem sämtliche practische Aerzte, nicht so viel Famulos beschäftigen können, als Studiosi der Medicin sind; so setzen sich doch hier oft unüberwindliche Hindernisse entgegen. Selten kann sich der practische Arzt so einrichten, daß er mit seinem Zuhörer zugleich beym Kranken erscheine, daselbst mit ihm nach Be-

finden der Umstände verweile, und einigen Unterricht über die Krankheit, am Bette selbst gebe; daher nur meistens der Schüler dasjenige beobachtet, was ihm am auffallendsten ist, zum Glücke gleich in die Sinne fällt, oder auch vom Arzte selbst zu beobachten aufgetragen worden ist; ohne den pathologischen Grund dieser Erscheinung und dessen Einfluß auf die Vorhersagung und Kurart einzusehen. Der geübtere Arzt zwar, der das vollständige Bild der Krankheit sich schon entworfen hat, kann aus der, vielleicht noch so unordentlichen Erzählung seines Zuhörers, mehreres folgern, wodurch er seines Besuches überhoben wird, und also seinen Endzweck erreicht hat. Hätte aber auch ein dergleichen practischer Arzt, der sich einen Famulum halten kann, den besten Willen, diesem seinen Zuhörer zu nützen, so bleibt oft wenig Zeit dazu übrig; besonders wenn er an Geist und Körper ermüdet, fröhlich nach Hause eilet. Ein solcher also, der das Glück hat, einen practischen Arzt benutzen zu können, brauchet viele Zeit, ehe er eine genaue practi-

practische Kenntniß sich erwerben kann, die bey gehörigem und festgesetztem Unterricht am Krankenbette, in einem Vierteltheile von Zeit vollständiger und richtiger gesamlet werden kann. Auch selbst die nöthige Heilanzeigen, und Anwendung der Arzneymittel, bleibt dem Schüler meistens verborgen, er lernet eine mechanische Zusammensetzung und Verbindung von Mitteln, ohne den Grund und Erfolg angeben zu können; er wird ein wahrer Empiriker.

Aber auch die richtige Prüfung junger Aerzte, welche ihre Studien vollendet haben, muß am Krankenbette geschehen, wie dies auf mehreren Academien neuerlich, mit vielem Vortheile, eingeführet worden ist. Es wird der fleißige Schüler die besten Definitionen, Lehrsätze, Zufälle der Krankheiten im Gedächtnisse haben, aber in der Natur selbst weis er das Wesentliche vom Zufälligen nicht zu unterscheiden, und erst in der Folge der Jahre, und auf Kosten mehrerer Unglücklichen, erwirbt er sich die Fertigkeiten, die er schon als approbir-

ter Arzt besitzen sollte. Und eben dadurch wird dergleichen Nachtheil ein höchst wichtiger Gegenstand der höhern Policy.

Alle gute medicinische Ordnung eines Staats beruhet auf der Errichtung und festen Gründung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums, oder überhaupt einer mit gehöriger Auctorität versehenen Gesellschaft von Männern, denen das Medicinalwesen ausschließweise übertragen ist. Die Nothwendigkeit desselben ward bey der Reform des Meiländischen Medicinalwesens sehr wohl anerkannt, und zuerst dergleichen Collegium errichtet, auch nach festen Vorschriften bestimmt. Es war zwar dergleichen schon vorher in Meiland vorhanden, ward aber mehrerer Bequemlichkeit wegen nach Pavia, welches Kaiser Joseph zum Mittelpunkt aller Wissenschaften machen wollte, verlegt. Jedoch ist dieses Collegium von der medicinischen Facultät verschieden, welche aus sieben Professoren besteht, und die academischen Gradus unter der vorgeschriebenen Ordnung, erthei-

ertheilet. Das Medicinalcollegium beschäftiget sich vielmehr mit allem, was die Ausübung der Arzneykunst und deren Theile betrifft, daher alle bereits promovirte Aerzte, so wie auch die Wundärzte und Apotheker, noch eine strenge practische Prüfung vor diesem Collegium zu überstehen haben. Die Festigkeit dieses Collegiums gründet sich vorzüglich auf die ihm verliehene Auctorität und Gewalt. Und eben hierinne ist im Meiländischen der so feine Collisionssfall zwischen executiver und richterlicher Gewalt, in Vollziehung der festgesetzten Strafen für Uebertreter der Medicinalgesetze, glücklich ausgemittelt worden. Denn eine Hauptstütze des sämmtlichen Medicinalwesens beruhet vorzüglich darauf, daß alle dahin einschlagende Vergehungen bloß als Policensache anzusehen sind, die in kurzem, ohne weitläuftiges rechtliches Verfahren, entschieden und geahndet werden. Ferner sind in den Hauptkreisen und Provinzen Bevollmächtigte und Kreisärzte angestellet, die über alle in ihrem Districte sich aufhaltende Medicinalpersonen die Aufsicht führen. Un-

ter

ter diesen stehen nun zunächst die Physici der Städte und Ortschaften, und alle andere öffentliche bey Instituten angestellte Aerzte, welche an jene einzuberichten haben. Denn es bleibt immer ein großer Vorzug der meiländischen Medicinalordnung, daß an den meisten Orten, wo ohnedem die arme Volksklasse so groß ist, öffentliche Aerzte zur Besorgung armer Kranken angestellet sind. Freilich ist dieses oft ein Vortheil der milden Stiftungen, die in ältern Zeiten ihren Ursprung haben, allein an den Orten, wo der Fonds zu dergleichen jährlichem Gehalte noch nicht genau bestimmt war, ist ein fester Gehalt vom K. K. Gubernium ausgeworfen worden. Es finden sich auch in andern Ländern ähnliche Stellen für arme Kranke, die Besoldungen sind aber gewöhnlich so beschaffen, daß sich kein geschickter Mann dahin begiebt, oder dieses sein Amt, weiteren Verdienstes wegen, fast ganz vernachlässiget. Und doch sind dergleichen öffentliche Armenärzte zur Erhaltung der niedrigern, armen, arbeitssamsten Volksklasse unumgänglich
 noth-

nothwendig. In jeder mäßigen Stadt sollte dergleichen promovirter Arzt, oder Medicochirurg angestellet seyn, dessen Pflicht es wäre, die umliegenden Ortschaften wöchentlich ein- oder zweymal zu besuchen, den Kranken beyzustehen, Verordnungen bis zu seinem nächsten Besuche zu hinterlassen, und solchergestalt jene arme Landleute der Gefahr zu entreißen, von unwissenden Landbadern, und Dorfbarbierern um ihre Gesundheit und Vermögen schändlich betrogen zu werden. Denn es ist unglaublich, wie dergleichen Ackerärzte sich vom Landvolke ihre Kuren bezahlen lassen. Im Meiländischen, so wie auch in einigen Schweizercantons, besonders denen gebirgichten Gegenden, ist dieser Vorschlag bereits seit mehrern Jahren ausgeführt, und mit dem besten Erfolge belohnet worden. Wegen der Bequemlichkeit, und zur Verminderung des Kostenaufwandes, sind die mehresten dieser Aerzte zugleich als Wundärzte approbiret, daß sie im Nothfalle, ohne Zeitverlust, die nöthigen chirurgischen Operationen verrichten können. Denn die meisten Zufälle

der Landleute und Handarbeiter sind äußerliche, desto mehr aber der Aufmerksamkeit würdig, da durch ungeschickte Behandlung dergleichen Personen außer Stand gesetzt werden, ihr Brod mit verstümmelten Gliedmaassen ferner zu verdienen. Daher wird auch ein Arzt, der sich die Behandlung äußerlicher Schäden nicht bekannt gemacht hat, nie unterm Landvolke sein Auskommen finden.

Mit Recht sind auch die schärfsten Gesetze gegen die Austerärzte und Medicasters in der Meiländer Medicinalordnung gegeben worden. Es werden aber hierunter alle verstanden, die sich mit irgend einem medicinischen Geschäfte befangen, wozu sie nicht die gehdrige Geschicklichkeit besitzen. Zur Berrilgung dieser gefährlichen Menschen, kann der Staat nicht kräftiger wirken, als wenn er geschickte und ihrer Kunst gewachsene Männer in gehdriger Anzahl, und an den bequemsten Orten anstellet. Auf diese Art werden Pfuscher wenig Anhang und Beyfall finden. Vorzüglich sind auch in diesem

sem

sem Betrachte den Chirurgen nie unbedingt mehrere, auch unbedeutend scheinende Operationen, die auf den innerlichen Gesundheitszustand wichtigen Einfluß haben, zu gestatten; ja selbst der Ueberlaß ist, gleich wie in Krankheiten also zu jeder Zeit, niemals ohne Genehmigung eines Arztes anzustellen, und es sind die Chirurgen in einigen Ländern, wie die im Braunschweigschen, darauf besonders verpflichtet. Unter allen aber ist gegen die herumziehenden Operateurs aller Art, und die Arzneykrämer, die strengste Aufsicht zu führen. Es sind auch dieser Leute wegen die schärfsten Befehle, schon längst zu wiederhohlten malen, in den meisten Staaten gegeben worden; sie wissen aber doch immer sich ins Land einzuschleichen, und der Gesundheit und dem Vermögen der Einwohner zu schaden. Privilegien sollten dergleichen Operateurs gar nicht, oder in äußerst seltenen Fällen ertheilet werden. Denn in einem Staate, wo der medicinische und chirurgische Unterricht gehdrig betrieben wird, kann es nie an geschickten Subjecten in allen Theilen der Arzney-

und Wundarzneykunst fehlen; daß also Ausländern, und herumziehenden Künstlern gar keine Erlaubniß zu Operationen zu verstaten wäre. Auch sind alle Operationen, welche einem In- oder Ausländer nachgelassen werden, unter der Aufsicht und im Beyseyn des im Orte befindlichen Arztes zu unternehmen.

In Rücksicht des Apothekerwesens, und besonders der zweckmäßigen Bildung junger Apotheker hat Deutschland in neuern Zeiten außerordentliche Fortschritte gemacht, und hierinne die welschen Staaten weit hinter sich zurückgelassen. Schon die dritte Abhandlung, die Apothekerordnung beweist, in welchem Zustande sich die Officinen vorher im Meiländischen befanden; sie waren mehr Materialladen, und Seifensiederbuden, als einem Gewölbe ähnlich, wo die, für die menschliche Gesundheit höchst wichtigen, Naturkörper verkauft werden. Allein auch in mehrern deutschen Ländern ist noch sehr viel zu verbessern. So lange nämlich der Geheimmittel- und Universalarzney-

fram

fram nicht gänzlich verboten, und nur den Apothekern allein der Vertrieb bewährt befundener Mittel überlassen wird; so lange die Drogereyhändler, in soweit sie mit Medicinalwaaren handeln, der unmittelbaren Aufsicht des Medicinalcollegiums nicht unterworfen und nach Willkühr einem jeden diese Waaren überlassen sind, oder er sie wohl gar schon präparirt in Receiptformeln wird verkaufen können; so lange kein allgemeines, zweckmäßig eingerichtetes, und öffentliches auctorisirtes Apothekerbuch vorhanden ist, worinne mit Weglassung aller entbehrlichen, bloß wegen ihres Alters bisher beybehaltenen Arzneymittel, die besten, kürzesten, wohlfeilsten Vorschriften zur Bereitung der zusammengesetzten Mittel gegeben werden; so lange keine Taxe für die Medicinalwaaren festgesetzt ist, die niemals im wesentlichen, sondern nur zu bestimmten Zeiten, nach denen, im Preise steigenden und fallenden Artikeln geändert wird; so lange diese, und mehrere Hindernisse nicht gehoben sind: so lange läßt sich sehr wenig von Verbesserung

des Apothekerwesens erwarten. Zum Theil entspringt auch aus dieser Unordnung in Bereitung und Verkaufe der Medicamente, das Selbstdispensiren der Aerzte, welches bey einem wohl eingerichteten Medicinalwesen, nur in sehr kleinen Orten, wo ein Apotheker kaum von der Receptur leben kann, zu gestatten ist. Alsdann sind aber auch diese Privatapotheken der Aerzte nach der allgemeinen Ordnung einzurichten, und nach Lombardischen Gesetzen der regelmäßigen Visitation, gleich andern Apotheken, unterworfen. Der Hauptgrund aber dieser an vielen Orten eingeführten Gewohnheit, ist der Mangel einer festgesetzten Taxe für die Bemühungen des Arztes und Wundarztes. Fast in allen Ländern finden sich legale Taxordnungen für gerichtliche Arbeiten, nur im Medicinalwesen ist hier noch eine große, und mittelst richtiger Grundsätze leicht auszufüllende, Lücke. Unsere Vorfahren waren hierinne in der That sorgfältiger, indem in mehrern Ländern, dergleichen medicinische Sporteltaxen aus den vorigen Zeiten vorhanden sind. Beyden,

den, sowohl Kranken, als Aerzten, würde eine solche festgesetzte Vorschrift willkommen seyn, auch sollte hier ein Unterschied für große und kleine Städte, für bemittelte und ärmere gemacht werden. Armen wird ohnedem ein billigdenkender Arzt, besonders an Orten, wo für sie sonst nicht gesorget ist, aus Pflicht unentgeltlich beystehen. Den Reichern bliebe deswegen ihre Freygebigkeit, womit sie zum Theil den Armen übertragen, unbenommen. Am nachlässigsten ist aber hierinne die mittlere bemittelte Volksklasse, die zur Belohnung des Arztes das meiste, wegen ihrer Menge beytragen sollte, aber gemeiniglich am nachlässigsten ist, und nur durch Gesetze angehalten werden kann. Jeder, der sich in rechtliche Streitigkeiten einläßt, ist zwar überzeuget, daß selbige ohne ansehnliche Kosten, die öfters durch Umwege, noch sehr vermehret werden, nicht beendiget werden können; und doch fehlet es niemals an solchen, die dergleichen unternehmen. Allein in dem Falle, wo arzneylische Hülfe gesuchet wird, ist gerade das Gegentheil; das mei-

ste soll hier aus Liebe zum allgemeinen Menschendienste verrichtet werden, da doch das arzeneyliche Studium viel mehr Zeit, Aufwand, und Kosten, als die übrigen, erfordert. Es ist hier der Ort nicht einen Entwurf zu dergleichen medicinischen Taxe einzuschalten, die juristischen, allgemein bekannten, und öffentlich bestätigten Können hier zur Anleitung dienen.

So sehr auch die Hebammenkunst in letztern Jahren vervollkommnet worden ist, so hat sich doch der Nutzen dieser Verbesserung noch nicht so allgemein, wie es die Wichtigkeit der Kunst erfordert, ausbreiten können. Die Ursache hiervon liegt eines Theils darinne, daß weder Hebammen, noch gelernte Hebammenmeister, in ihrem Bezirke ein gehöriges Auskommen haben, und daß daher die Obrigkeiten, noch vor dem Unterrichte, darauf sollten bedacht seyn; *) anderntheils aber liegt sie auch in dem,

*) Ein dergleichen ganz neuerlich vorgefallenes Beispiel dieser Art kann ich hier, zur Nachahmung, nicht unangezeigt lassen. Nämlich die vor wenig Tagen, am 23ten April d. J. in unsrer Nähe, zu Neuhof bey Düben, verstorbene Frau M. Glitnerin, Tochter des ehemaligen Herrn Hofrath Menkens zu Leipzig, hat unter andern Vermächtnissen, in ihrem

dem, an den meisten Orten, noch nicht hinreichend genug veranstalteten, Unterrichte der Hebammen selbst. Zwar ist in Pavia bis jetzt das Hebammeninstitut noch nicht eröffnet worden, wovon eines Theils der Grund darinne zu sehen ist, daß seit mehrern Jahren in Meiland selbst dergleichen Anstalt, mit großem Vortheile, betrieben wird. Hier bilden sich die meisten Wundärzte einige Zeit zu Hebärzten, und vertheilen sich nachher in die verschiedenen Ortschaften des Staats.

Die Absicht der bisher aufgestellten Sätze ist bloß diese gewesen, um auf einige Vorschriften,

rem Testamente auch 1300 thlr. ausgesetzt, davon die Zinsen jährlich einem sich in Düben aufhaltenden, auf einer Chur. Sächs. Universität promovirten Arzte, der zugleich sich mit der Geburtshülfe beschäftigt, gereicht werden sollen. Denn ihre traurige Beobachtung, daß durch die Unkenntnisse der Wehemütter, oft Mutter und Kind in die äußerste Gefahr gesetzt werden, veranlaßte sie zu diesem, ihrem Herzen und Verstande ehrenvollen Entschlusse. Wenn nun zu diesen Zinsen von Seiten der Obrigkeit, es sey höhere, oder niedere, etwas weniges jährlich hinzugesetzt wird, so kann an solchem Orte, ein geschickter, promovirter Arzt, woran es daselbst zur Zeit fehlet, sein gutes Auskommen haben.

ten, die in diesen Abhandlungen enthalten sind, aufmerksam zu machen. Vollständige Auseinandersetzung, und auszuführende Beweise, überschreiten den Plan einer Vorrede, die sonst leicht um einige Bogen noch hätte anwachsen können. Uebrigens muß ich frey gestehen, daß mich ein zweyjähriger Auffenthalt an den Orten, wo diese Anstalten bereits seit mehrern Jahren wirklich angeführet worden sind, und die mir ertheilte Gelegenheit darinne selbst zu lernen, von der Wichtigkeit und Nützlichkeit aller hier vorgelegten Grundsätze und Vorschriften sattfam überzeuget haben, und daß ich deswegen allen Rathgebungen des Herrn Verf. dringendst bestimmen muß. Denn den Einfluß, den diese Verordnungen auf das dortige Medicinalwesen im Allgemeinen gemachet haben, wird jedem, der sich in gedachtem Lande einige Zeit aufhält, bald bemerkbar werden. Wittenberg den 30sten April 1794.

D. Salomo Constantin Titius,
 der Pathol. und Chirurg. öffentl. substituirt. Professor.

I n h a l t.

Erste Abhandlung.

Entwurf zur Einrichtung einer klinischen Schule, oder über die Art und Weise, die practische Me- dicin in einem academ. Hospitale zu lehren	S. 1
Vorrede und Einleitung	2
Erstes Kapitel: Von dem zu einer klinischen Schule bestimmten Orte	11
Zweytes Kap. Von der Aufnahme der Kranken in die Klinik	16
Drittes Kap. Von den Pflichten eines Professors der klinischen Schule	21
Viertes Kap. Von den Pflichten der Schüler	28
Fünftes Kap. Von den Mitteln die klinische Schule so nützlich, als möglich zu machen	32

Zweyte Abhandlung.

Entwurf zur Errichtung eines medicinisch-chirur- gischen Collegiums zu Pavia	39
Einleitung	41
Erstes Kapitel. Von der äussern Gestalt und in- nern Einrichtung des medicinisch-chirurgischen Collegiums	44
Zweytes Kap. Von der Gerichtsbarkeit und den Pflichten des Königl. medicinischen Directo- riums	50

Drie

Drittes Kap. Prüfung zur freyen Ausübung der Kunst	S. 63
Viertes Kap. Von der, für die Prüfungen zu erlegenden Summe, und der Vertheilung der Sporeln	70
Fünftes Kap. Die Ausnahmen und Besorgungen	74
Sechstes Kap. Von den Medicastern und Scharlatanen	76
Siebentes Kap. Von den Wundärzten, Hebammen und Apothekern	80
Achtes Kap. Von den Verbindungen der Bevollmächtigten des Directoriums, mit den Ärzten und Wundärzten	83

Dritte Abhandlung.

Apothekerordnung für die Oesterreichische Lombardie	87
Erstes Kapitel. Von der Aufsicht über die Apotheken des Herzogthums im allgemeinen	89
Zweytes Kap. Von Bestellung der Apotheker	96
Drittes Kap. Von den Obliegenheiten der Apotheker	104
Viertes Kap. Von den Apotheker-Visitationen	126
Fünftes Kap. Vom Apothekerbuche und der Medicamententaxe	130



Entwurf zur Einrichtung
einer
Klinischen Schule
o d e r
über die Art und Weise, die practische
Medicin in einem academischen
Hospitale zu lehren.

Verantwortung der Schriftleitung

1910

Verantwortung der Schriftleitung

1910

Verantwortung der Schriftleitung

Verantwortung der Schriftleitung

Verantwortung der Schriftleitung



V o r r e d e .

Zu Ende des 1788sten Jahres ward mir ein Entwurf über die Errichtung eines klinischen Instituts zur Beurtheilung vorgelegt, welchen der berühmte Genuesische Arzt Hr. Nicolaus Olivari, den Vorstehern des allgemeinen Krankenhauses zu Genua überreicht hatte. Denn schon seit langer Zeit war die dasige Republik besorgt gewesen, ihren jungen Aerzten, bevor sie zur Ausübung der so höchst wichtigen Arzneykunst selbst schritten, ein günstiges Mittel zu verschaffen, wodurch sie sich im Praktischen bequem vervollkommen könnten. Ohne die Ehre zu erwähnen, welche mir jener angesehenene Senat durch Mittheilung eines solchen Plans des Hr. Olivari, erzeugte, und mich zugleich meine Meinung über diese wichtige und delicate Materie offenherzig zu sagen verband; so empfand ich doch die Schwierigkeiten sehr wohl, die mit einem so ehrenvollen Auftrage verbunden sind, und welche durch die verschiedene Einrichtung des Landes noch vermehret werden, wo die Frage zu bestimmen ist, welches der beste Plan zur Errichtung eines klinischen Instituts für junge Aerzte



sey? Nichts desto weniger unterzog ich mich doch dieser mühsamen Arbeit, indem ich mir schmeichelte, daß ich auch ohne alle Eigenliebe, im Stande sey, mit Ehren den Wunsch der hochansehnl. Staatsversammlung zu erfüllen. Denn länger als 20 Jahre habe ich mich damit beschäftigt, um die Grundsätze einer medicinischen Polizey in ein System zu bringen, aus denen die Auflösung einer ähnlichen Aufgabe herzunehmen ist. Außerdem stand ich auf zwey berühmten Akademien in Deutschland und Italien, den klinischen Schulen vor, und bearbeitete selbst einen medicinischen Studienplan für die Universität Pavia, der den Beyfall Sr. Majestät des verstorbenen Kaisers Josephs erhielt.

Indessen las ich mit der größten Aufmerksamkeit den mir vorgelegten Plan, und fällte darüber ein Urtheil, welches mir meine natürliche Oeffenherzigkeit und die Bekanntschaft mit denen Schwierigkeiten einflöste, welche mit Ausführung der Pläne verbunden sind, die noch durch keine Erfahrung sind befestiget worden. Dieses mein Urtheil übersandte ich den 3ten October 1788. nach Genua und zwar in französischer Sprache indem ich der wälschen noch nicht in dem Maasse mächtig war, als dieser.

Die Vorsteher des Genuesischen Hospitals nahmen diese meine Bemühungen gütig auf, wozu mich ihre edle Denkungsart zum besten der Menschheit aufgefordert hatte. Sie errichteten eine Ordnung für die Klinik in ihrer Hauptstadt, und Hr. D. Olivari, welcher als Professor bey diesem neuen Institute angestellet wurde, machte den Plan, welchen die Herren Vor-

Vorsteher festgesetzt hatten, bekannt. *) Es ist aber derselbe theils aus jenem, welchen der Hr. Verf. in seinem ersten Entwurfe vorgeleget hatte, theils aus meiner Antwort, mit Anwendung auf die localen Umstände des Landes, zusammengesetzt worden. Was nun meine Gedanken über die Art und Weise betrifft, wie die Ausübung der Arzneykunde am Krankenbette selbst gelehret werden müsse, so habe ich die Ehre sie hiermit dem Publicum vorzulegen. Es sind dieselben, welche ich auf Veranlassung der Republik Genua aufsehe, und seit 1785. seitdem ich als Professor der praktischen Medicin allhier angestellet bin, auch wirklich befolget habe. Es kommt mir nicht zu, die Vortreflichkeit dieser Methode zu beweisen, allein, wenn ich nach den schnellen Fortschritten, welche die zahlreiche Menge junger Leute in Ausübung dieser so schweren Kunst gemacht hat, urtheile, so schmeichle ich mir nicht mit Ungrunde, daß die öffentliche Bekanntmachung dieser einfachen und leichten Vorschläge, der leidenden Menschheit, und den Fortschritten der Kunst, einigen Nutzen leisten wird. Zuletzt bemerke ich noch, daß dieser Plan eine genaue Darstellung des allgemeinen Studienplans für die Aerzte und Wundärzte ist, welchen ich auf Befehl des Königl. Guberniums in Meiland entworfen habe, und welcher im Jahre 1787. ist ins Werk gesetzt worden. P. d. 30 Jun. 1790.

*) *Piano della scuola clinica, ossia Istruzione per gli scolari Clinici del Professor Clinico NICOLO OLIVARI, approvata e stabilita in Genova dagli Eccellentissimi et Illustrissimi Signori dodeci Protettori dello Spedale l'anno 1789. In Genova. 8.*

Einleitung.

Beym aufmerksamen Durchlesen jener Abhandlung welche den Titel führet: Uebersicht der Lehrart in einem klinischen Institute oder Unterricht für Schüler eines klinischen Instituts ꝛc. fand ich daß der Verf. sich vorzüglich damit beschäftigt habe, eine große Menge Vorschriften zu geben, wie der öffentliche Unterricht eingerichtet werden müsse. Allein, wenn ich die von den Herren Vorstehern des großen Hospitals zu Genua vorgelegte Frage, aus dem richtigen Gesichtspuncte betrachtete, so fand ich, daß jene Schrift mehr einen pathologischen und nosologischen Tractat vorstellte, worinn von der systematischen Eintheilung der Zeichen, Ursachen, Geschlechtern und Arten der Krankheiten ingleichen von der Art und Weise die Kranken zu befragen, als von den wahren Grundsätzen selbst gehandelt wurde, wornach eine klinische Schule eingerichtet werden solle. *) Denn man kann mit Rechte voraussetzen, daß ein Mann, der Director eines klinischen Instituts seyn will, die andern Kenntnisse schon vollkommen besitze, und sich ein Lehrgebäude wäh-

*) Aus eben diesen Gründen verdienet die Olivarische Schrift kaum eine Uebersetzung.

wählen werde, welches er nach seiner Geschicklichkeit und Erfahrung für das beste und bequemste hält.

Ich halte daher einen solchen Aufsatz mehr für eine klinische Metaphysik, worinnen die Vorschriften enthalten sind, wie junge Aerzte am Krankenbette unterrichtet werden sollen. In dieser ist das ganze System für einen ähnlichen Unterricht zu entwickeln, und die Gegenstände sind auf das genaueste zu erörtern, die hierher gehören: nämlich 1) der Ort, wo eine klinische Schule anzulegen ist. 2) die Kranken, welche in derselben aufzunehmen sind. 3) die Obliegenheiten des Professors. 4) die Pflichten der Schüler, und endlich 5) die besten Mittel, um von einer solchen Einrichtung, den bestmöglichen Nutzen zu erreichen.

In einem dergleichen Plane zur Errichtung eines klinischen Instituts, soll, nach meiner Meynung, dem Lehrer, welcher dabey angestellet ist, völlige Freiheit gelassen werden, die Krankheiten nach seinen Einsichten und Kenntnissen zu ordnen. Daher sollen blos in demselben die Grundsätze enthalten seyn, wie dergleichen Institut verwaltet werden, und wie die jungen Aerzte auf eine einfache und leichte Weise bequemer zu unterrichten sind. Denn eine ängstliche Genauigkeit in Beschreibung der unzählbaren Gegenstände, die sich bey der Erforschung einer jeden Krankheit insbesondere darbieten, verdunkeln leicht die Geschichte derselben, und verwickeln den Arzt sehr, der sie behandeln soll. Der Lehrer der Klinik, wird am Bette des Kranken keine Bemerkung für gering ach-



ten; allein eine große Anzahl derselben, muß selbst mit Worten deutlich bekannt gemacht werden, und die Krankengeschichte, die unter den Augen der Zuhörer aufgesetzt werden, müssen im Hippocratischen Style einfach, deutlich und bestimmt abgefaßt seyn. Wir sind noch zu weit von der vollkommenen Erkenntniß der nächsten Ursachen der Krankheiten entfernt, und die Eintheilungen, welche die besten Nosologen angenommen haben, sind noch zu willkürlich und verworren, um einen öffentlichen Unterricht auf eine ähnliche Arbeit, die oft äußerst ins Kleine geht, gründen zu können. Und wenn auch nun der klinische Lehrer ein bereits angenommenes nosologisches System befolgen, und es mit seinen eignen Beobachtungen bereichern muß; so hat doch dieses Lücken und unbestimmte Sätze genug, welche die aufmerksamsten und entschlossensten seiner Zuhörer aufdecken werden.

Einem Erlaucht. Senate theile ich daher die Gedanken mit, welche die Erfahrung, und ununterbrochene Direction zweyer berühmten klinischen Schulen, in mir erwecket hat. Denn die Einrichtung, welche ich in beyden antraf, hatte das Ansehen großer Männer vor sich. Zu Göttingen hatte ich die Herren Brendel, Vogel und Baldinger, und hier in Pavia, die Herren Borsieri und Tissot, als Vorgänger in diesen Instituten. Ihr Beyspiel, und die von ihnen in denselben eingeführte Methode, waren die Grundlage meiner eignen Bemühungen. Es war leicht etwas hinzuzusehen, wie ich auch that, was die bessern klinischen Schulen zu Edinburg, Wien u. s. w. mir merk.

merkwürdiges darboten, oder ich nach meiner eigenen Erfahrung für würdig hielt. Dabey bin ich überzeugt, daß man diesen Plan in Zukunft, auch in Genua, mit eben dem Vortheile befolgen wird. Denn er ist ganz auf Erfahrung gegründet, hält sich an die einfache Beobachtung, ohne eine vernünftige Theorie auszuschließen, und nimmt blos solche Grundsätze an, die leicht ausführbar, und von entschiedenem Vortheile sind.

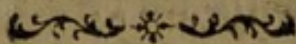
Die Klinik theilet sich ganz leicht in die Medicinische und Chirurgische. Jede von diesen muß nach gleichem Plane eingerichtet, und an zwey besondern Orten angeleget seyn. Keine von beyden hat vor der andern einen Vorzug, wenn man den Vortheil betrachtet, der daraus für die Menschheit entspringt. In Pavia war zwar schon seit langer Zeit eine Medicinische Klinik eingerichtet, im Jahre 1787. aber ward die Chirurgische, nach dem von mir für die erstern aufgesetzten Plane, erst eröffnet.

In einer vollständigen medicinisch - practischen Schule, sollen Krankheiten beyder Geschlechter, nach ihrer verschiedenen Lage behandelt werden. Beyde sind wesentlich von einander verschieden, und zwar nach dem verschiedenen Alter. Ferner müssen auch Fieber oder hitzige Krankheiten, so wie chronische, wenn sie anders heilbar sind, darinne behandelt werden.

Ueberdieses wird nicht eben eine große Anzahl von Kranken für die klinische Schule erfordert, indem es bey dem Unterrichte in der Heilkunde nicht auf die



Anzahl der Kranken, sondern auf die Art sie zu beobachten, und zu studieren ankommt. Die berühmten Wiener Professoren, Häen und Stoll haben nur 12 Betten in ihrem Institute, 6 für Manns-, und 6 für Frauenspersonen. Allein auf diese Art wurden viele Krankheiten aus ihrem Institute ausgeschlossen, welches die erwünschte Vollkommenheit desselben um Vieles verminderte. In Pavia habe ich mit meinen Schülern 20 Kranke, bisweilen auch 22 täglich zu behandeln, und diese Anzahl halte ich für vollkommen hinlänglich um junge Leute zu beschäftigen. Denn ich glaube, daß 18 Betten zureichend sind, für täglichen Besuch; vorausgesetzt, daß die Kranken oft wechseln, und nicht viele von derselben Krankheit sich zugleich daselbst befinden. Eine Menge von Krankheiten verwirret das Gedächtniß des jungen Arztes, und läßt ihm nicht Zeit genug übrig, um jede Krankheit gehörig zu beobachten.



Erstes Kapitel.

Von dem zu einer klinischen Schule bestimmten Orte.

Am süglichsten ist dergleichen Institut in einem Hospitale selbst, oder in der Nähe desselben anzulegen, damit die Kranken, welche für dasselbe bestimmt, und aus den übrigen ausgehoben worden sind, leichter dahin gebracht werden können. Die Entfernung von Geräusche ist ebenfalls ein nothwendiges Erforderniß, wodurch sonst die Kranken beunruhiget, und die Schüler bey den Vorträgen des Lehrers gestöret werden. Die Größe des dazu nöthigen Platzes, muß im Verhältniß mit der Anzahl der Betten, und der Menge von Schülern seyn, die sich daselbst versammeln. Denn die Luft eines Zimmers, wo sich eine ansehnliche Menge Zuschauer befinden, wird im kurzen zum Nachtheile der Kranken und der Schüler selbst, verderbet. Es müssen daher die Betten weit genug von einander stehen; denn auf diese Art können die Zuhörer näher hinzutreten, und die Kranken genauer beobachten; die Luft ist wegen des größern Raums frischer und die Reinigkeit kann mehr befolget werden. Leibstühle sollten eigentlich in keinem klinischen Saale sich befinden, indem Kranke die im Stande sind, zu gehen,



gehen, sich an den nahe gelegenen Abtritt begeben können, die übrigen aber von den Krankenwärtern mit den nothwendigen Gefäßen, jedesmal versehen werden müssen.

Die Trennung beyder Geschlechter ist ein nothwendiger Umstand, wodurch nun zwey geräumige Zimmer oder Säle zu einer gut eingerichteten klinischen Schule gehören. Allein, da die an der Lustseuche Kranken, welche von Zeit zu Zeit in der Klinik zu behandeln sind, nicht wohl mitten unter den übrigen sich befinden können; da Gebährende nothwendig von den übrigen zu entfernen sind; da von gewissen Krankheiten befallene, wie die an der Hirnwuth, Wuth, Raserey, besonders sorgfältig bewachtet werden müssen, da bisweilen Kinder aufzunehmen sind, die durch ihre Unruhe und Geschrey die übrigen Kranken beunruhigen; so werden für jede Art dieser Kranken absonderte Zimmer erfordert, in welchen über selbige klinischer Unterricht bequem gegeben werden könne. Vorzüglich ist in einer guten Klinik ein Zimmer für Kinder höchst nothwendig. Denn obgleich bis jetzt zu Pavia diese Einrichtung wegen Mangel am Plaze, noch nicht hat getroffen werden können, so ist man doch bemühet diesem Mangel abzuhelfen. Es bleibt immer ein Fehler auf Universitäten, daß man junge Aerzte approbiret, ehe sie noch Gelegenheit gehabt haben, Erfahrungen über Kinderkrankheiten zu sammeln. Gewiß die Sterblichkeit dieser Kleinen würde nicht so groß seyn; wenn unwissende Aerzte nicht den Wahn hätten, als wenn die Krankheiten derselben selten glücklich zu heben wären.

Außer.

Außerdem ist noch ein Zimmer nöthig, wo der Lehrer sich mit seinen Schülern mündlich unterhalte; in welchem auch die pathologischen Präparate aufzubewahren, und die Leichenöffnungen zu machen wären. Indessen ist für letztere noch ein besonderer Ort höchst nothwendig, im Falle daß kein anatomisches Theater in der Nähe seyn sollte. Dieser dazu bestimmte Ort aber muß von den Krankensälen weit entfernt, und so eingerichtet seyn, daß jede Leichenöffnung aufmerksam angestellet werden könne, daß ein Zuschauer dem andern nicht die Aussicht benehme, auch daß die Ausdünstungen des Leichnams den Umstehenden nicht nachtheilig werden.

Für die in der Klinik Genesenden ist kein besonderes Zimmer erforderlich, indem diese wieder ins große Hospital entlassen, und daselbst besorget werden. Allein ein Behältniß für die Verstorbenen darf, so wie in keinem Krankenhause, so auch nicht in der Klinik, fehlen. Hier verbleiben die Todten an 24 Stunden, und in die daselbst aufgestellten Betten sind diejenigen zu legen, von deren Tod man erst nach einiger Zeit gewiß überzeuget ist. In demselben muß immer frische Luft unterhalten, und die größte Reinigkeit beobachtet werden. Täglich muß eine verständige Person zu mehrern malen, drey bis viermal diesen Ort besuchen, um sich dadurch von dem gewissen Tode der Verstorbenen zu versichern, ehe sie geöffnet oder begraben werden.

Jeder Kranke muß sein eigenes Bett für sich haben, das so eingerichtet ist, damit man es wenden
und



und schieben, und dadurch den Kranken in jeglichem Falle genau untersuchen könne. Vorhänge sind nicht nothwendig, auffer nur an einem, oder dem andern Bette, zum Nutzen derer Kranken, wo das Licht, oder die kalte Luft nachtheilige Folgen erwecken könnte, wie bey Augenentzündungen, der Rose im Gesichte u. s. w. Jedoch wird an jedem Bette, zur Seite, ein halber Vorhang von grüner Leinwand angebracht seyn, welcher in Fällen, wo es die Sittlichkeit erfordert, oder bey andern Gelegenheiten zugezogen werden kann, der aber zu jeder anderer Zeit, damit der Kranke nicht in einer gesperrten Luft liege, offen bleibt.

Sowohl für die Manns- als Weibspersonen sind gute und aufmerksame Wärter der Klinik erforderlich. In Pavia sind für jedes Geschlecht zwey bestimmt, die sich in Tag- und Nachtarbeiten theilen.

Ein Wundarzt ist eben so nothwendig für die Klinik, der die äußerlichen Verordnungen besorge. Dieser trägt alle Vorschriften, von jedem Bette, in ein besonderes Buch ein, und muß für die Befolgung derselben verantwortlich seyn. Da auch ferner sehr oft innerliche Krankheiten mit äußerlichen Zufällen verbunden sind, oder letztere zur Folge haben; so ist ein erfahrener, betriebsamer Wundarzt nöthig, dem eine Untersuchung und Besichtigung, mit Beyhülfe des Wärters anvertrauet werden kann, und der alles, was in der Zwischenzeit zwischen den Besuchen vorgeschrieben worden ist, gehörig ins Werk setzet. Daher auch bey der Klinik alle die Instrumente vorrätzig seyn müssen, die bey den gewöhnlichen Operationen der Chirurgischen Medicin erforderlich sind.

In jedem klinischen Saale ist auch ein gutes Thermometer aufzuhängen, mittelst dessen die Grade der Temperatur der Atmosphäre und der Kranken, in der verschiedenen Krankheitsperiode, zu untersuchen sind. Auch sind die Beobachtungen an einem richtigen Barometer nicht bey dem Unterrichte aus der Acht zu lassen, so wie auch der Winde, des Regens, Schnees, der Feuchtigkeit und Trockenheit der Luft. Alles dieses sind nothwendige Gegenstände, deren Einfluß auf die Krankheiten groß ist, und worauf die Schüler aufmerksam gemacht, und daran in Zeiten gewöhnt werden müssen.

Ein anderes Erfoderniß ist, daß in jedem Zimmer ein oder zwey Lehnstühle befindlich seyn, dessen sich Kranke bedienen können, die wegen Zufällen am Kopfe oder an der Brust genöthiget werden, einige Zeit zu sitzen.

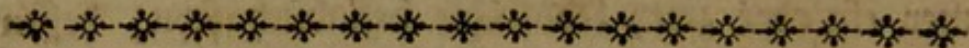
Da auch öfters der Fall eintritt, daß Kranke die lange Zeit in einer und derselben Lage sich befunden haben, durch die eigne Schwere und Druck des Körpers, oder auch durch Absätze von scharfen Materien auf die Haut, sich aufliegen, und die Haut brandicht wird; so muß alsdenn durch eine veränderte Lage die Kur hauptsächlich bewirkt werden. Zu diesem Behufe ist ein Bette in der Klinik aufzustellen, dem mittelst mechanischer Einrichtung, jede beliebige Gestalt gegeben werden kann, worein man den Kranken auf einige Zeit bringen will.

Nicht selten bewirken Bäder mehr als alle übrigen Mittel, daher auch in der Klinik alle Veranstaltungen



tungen dazu getroffen werden müssen. Zu gleicher Zeit muß auch mit leichter Mühe die Touche an jedem Theile des Körpers, wo es die Nothwendigkeit erfordert, können angebracht werden.

Uebrigens muß der Zutritt zur Klinik niemanden verstattet seyn, der nicht als Schüler aufgenommen ist, und einen Erlaubnißschein vom Professor vorzeigen kann. Auch ist auf das sorgfältigste in Obacht zu nehmen, daß keine nachtheiligen Speisen oder auch andere Nahrungsmittel den Kranken heimlich zugebracht werden, die nicht vom Arzte sind verordnet worden.



Zweytes Kapitel.

Von der Aufnahme der Kranken in die Klinik.

Es ist dem Gutdünken des Professors der Klinik ganz zu überlassen, welche Kranken er für seine Zuhörer am nützlichsten halte. Folglich sey es ihm erlaubt, sich aus dem großen Hospitale Kranke nach seinem Gefallen zu wählen. Indessen muß doch die Wahl hier nach einer gewissen Ordnung geschehen, indem von den leichten Krankheiten zu den schwerern übergegangen, und das System der practischen Vorlesungen vorzüglich mit befolget wird. Da aber nicht immer

mer Kranke nach dieser Ordnung sich vorfinden möchten, so sind von Zeit zu Zeit andere wichtige Krankheiten, die im Hospitale vorkommen, in die klinische Schule aufzunehmen. Gewöhnlich mache ich den Anfang mit Wechselfieberkranken, denn jeder von diesen ist in den verschiedenen Anfällen gleichsam ein Beispiel einer kleinen hitzigen Krankheit, mit ihren verschiedenen Zeiträumen, dem Anfalle, dem Wachstume, der Kochung, der Entscheidung und dem Ausgange; und giebt daher Gelegenheit sehr nützliche Bemerkungen zu machen.

In dieser Rücksicht, und zur bequemern Auswahl der Kranken, wird es nothwendig, daß der klinische Professor von allen Kranken, die täglich ins Hospital aufgenommen werden, benachrichtiget sey. Jeder Arzt ist daher auch gehalten, an jedes Bette, des großen Spitals, auf eine kleine, am Kopfe des Kranken aufgehängene Tafel, den Charakter der Krankheit anschreiben zu lassen, womit der Kranke dessen Kur er eben unternommen, befallen ist. Wird nun hernachmals einer von diesen Kranken in die Klinik aufgenommen, so ist der Arzt des größern Hospitals verbunden, schleunige Nachricht von dem, was er bereits vom Zustande des Kranken erfahren hat, und welche Kurart er bis jetzt angewandt habe, zu geben. Auch kann der klinische Lehrer selbst von Zeit zu Zeit sich im Hospitale umsehen, um Kranke auszusuchen, die ihm für seine Absicht die zweckmäßigsten scheinen, ohne daß hier der Hospitalarzt Hindernisse und Schwierigkeiten machen könne.



Nachdem ein Kranker in die Klinik aufgenommen worden, so wird sein Name, Alter, Vaterland, und Krankheit in ein besonderes Buch eingetragen. Eben so ist hernachmals der Tag, wo er die Klinik wieder verlassen, oder an welchem er verstorben, mit gleicher Genauigkeit zu bemerken. Zu diesem Behufe ist die am Ende angehangene Tabelle A zu gebrauchen. Ausserdem hat in Pavia jeder Kranke noch seine besondere Tafel, wovon ein Abriß am Ende unter B gegeben worden. Auf diese werden nun, ausser den bereits genannten Gegenständen, die sowohl innerlich als äußerlich angewandten Mittel, die verordneten Diäten, und die vorzüglichsten Zufälle der Krankheit unter der Ueberschrift Status morbi, täglich aufgezeichnet, so daß jeder Tag mittelst eines Striches vom andern getrennt wird. Nächstdem ist der Name des jungen Arztes mit anzumerken, der unter der Aufsicht des Lehrers, den Kranken behandelt, und die ganze Krankengeschichte, wie unten gesagt werden wird, aufzuschreiben hat. Zuletzt wird noch am Ende der Ausgang der Krankheit, und die vollkommene oder unvollkommene Crise, wenn der Kranke gerettet wird, hinzugefüget.

Diese letztere Tabelle soll immer am Bette aufgestellt und der Sicherheit wegen auf ein breiteres Täfelchen befestigt seyn. Sie enthält eine treue Darstellung der vorzüglichsten Gegenstände der beobachteten Krankheit; und im Falle ein Zettel, wegen der langen Dauer der Krankheit nicht zureichen sollte, so wird ein neuer hinzugehangen.

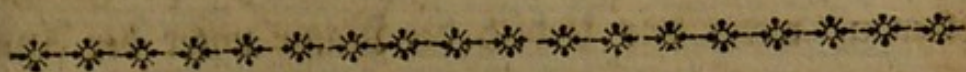
Uebrigens wird es nothwendig, daß die Klinik, so wie das Hospital selbst, ihre eignen Vorschriften für die Speiseordnung haben, welche nach den Bedürfnissen der Kranken einzurichten sind. Diese Speiseordnung müssen sich die Schüler vollkommen bekannt machen, indem sie selbst ihren Kranken dereinst die Nahrungsmittel vorschreiben sollen, welche ihnen bey der Krankheit zuträglich sind. Ew. Erlaucht ersehen aus der Beylage C die diätetischen Vorschriften, die ich im Hospitale zu Pavia eingeführet habe; und mit dieser kommen eben diejenigen überein, welche in der klinischen Schule befolget werden: nur mit der Erweiterung, daß ich von Zeit zu Zeit, vorzüglich den Genesenden, (deren einige ich bisweilen in der Klinik behalte, um meinen Schüler die ganze Kur, in Rücksicht der überstandenen Krankheit zu zeigen) Speisen verspreche, wornach sie sich sehnen. Denn auf diese Art wird ihnen einigermaßen die Unannehmlichkeit vergütet, welche viele von den Kranken, besonders Weibspersonen empfinden, indem sie öffentlich, in Gegenwart vieler junger Leute, über ihre Krankheitsumstände ausgefraget werden. Jedoch sind die jungen Leute gehalten, die äußerste Ehrbarkeit zu beobachten, um nicht den Kranken zur Verheimlichung einiger Umstände zu veranlassen, deren Kenntniß die Kur ausserordentlich erleichtern würde. Denn wenn das Publikum einmal von der guten Behandlungsart der Kranken in der Klinik überzeuget ist, so wie auch von der Aufmerksamkeit, womit man ihre Krankheiten zu heben sucht; so unterwirft es sich ohne Widerwillen den öffentlichen Untersuchungen von wohlgesitte-



ten Aerzten, und opfert freywillig ein wenig Schamhaftigkeit der Gewisheit auf, daß man sich auf alle nur mögliche Weise ihre Krankheit zu heben bemühe. Es muß daher auch die vorgeschriebene Diät mit der größten Genauigkeit befolget werden. In dieser Absicht bleibt immer ein gedruckter Zettel mit der Inschrift Diaeta I. oder II. oder III. oder IV. auf der einen Seite des Bettes angehängen, der nach Befinden vom Professor bey seinem Besuche, nachher abgeändert wird.

Zum Besten der klinischen Kranken wird ein Geistlicher nothwendig, der mit Herablassung jedem Kranken beystehe, und ihn zur pünctlichsten Befolgung der vom Arzte gegebenen Vorschriften veranlasse, auch erforderlichen Falls mit Trostgründen der Religion ermuntere und Beystand leiste. Um den Anblick der Sterbenden den übrigen, und nahe gelegenen zu entziehen, so wird der Vorhang auf der Seite des Bettes zugezogen, wo der schreckliche Anblick von jedem bemerkt werden kann. Auch am Bette des Sterbenden selbst sind die Vorhänge zusammen zu ziehen, damit er nicht, wenn er noch seiner bewußt ist, durch die traurige Trennung noch mehr beunruhiget werde. Kranke die in einer bestimmten Zeit für unheilbar erklärt werden, sind aus der Klinik zu entlassen, wenn anders der Professor nicht etwa neue Versuche anstellen wollte. Sie werden sonst zu lange Zeit ein Bette einnehmen, welches viel nützlicher mit andern, für die Schüler lehrreichern Kranken besetzt werden könnte.

Ungefittete, und unruhige Kranken sind gleichfalls aus der Klinik zu verweisen, und ins größere Hospital, wo ihnen ein schicklicher Ort angewiesen werden mag, zu bringen.



Drittes Kapitel.

Von den Pflichten eines Professors der klinischen Schule.

Es ist hier der Ort nicht, die besondern Pflichten eines praktischen Arztes, noch auch die Methode wie die Kranken gefraget, und behandelt werden müssen, zu berühren; weil dieses Gegenstände sind, die einem Manne, der sich zu dergleichen Posten begiebt, vollkommen bekannt seyn sollen. Vielmehr sind hier andere Vorschriften zu geben, welche die innern Verwaltungen der Klinik betreffen, und die ein Vorsteher dergleichen Anstalt vollkommen inne haben muß.

Der erste Punct betrifft den Unterricht der jungen Aerzte in der Kunst Krankheiten zu heben, wo vorzüglich die Anwendung guter theoretischer Kenntnisse auf die Praxis zu zeigen ist, hierzu kann er sich folgender Methode bedienen.

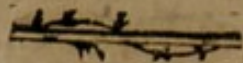
Keinem Schüler darf der Lehrer gestatten, sich mit Heilung der Kranken zu beschäftigen, als der nicht schon hinlängliche Kenntnisse der verschiedenen theoreti-



schen Theile der Arzneykunde besizet. Denenjenigen also, die noch die allgemeine Krankheitslehre treiben, mag es erlaubt seyn, dem Krankeneramen mit be-
zumohnen, und jeden Zufall zu beobachten. Denn dies ist gewiß der sicherste Weg, die Pathologie zu erlernen, wenn das Urbild der Natur unter der Anleitung des Lehrers beobachtet wird, wo sie sich in ihrer wahren Gestalt zeigt.

Er wird sich daher bemühen, daß seine Schüler sich in Zeiten an Sittsamkeit und Ehrbarkeit in der Behandlung gegen beyde Geschlechter gewöhnen. Dies ist der Character eines rechtschaffenen, und gewissenhaften Arztes. Während des Unterrichts verstattet er keine Zerstreung seiner Zuhörer, wodurch die wißbegierigen gestört und gehindert werden. Allen wird die Nothwendigkeit einer unverleslichen Verschwiegenheit von den Geständnissen der Kranken eingeschärft, und sie werden dadurch gewöhnt, nie, von den physischen oder moralischen Fehlern, die ihnen von den Kranken offenbahret, und anvertrauet worden sind, Gebrauch zu machen. Ueberdies wird der Lehrer vorzüglich aufmerksam seyn, daß jeder Schüler seine Pflicht gegen den ihm anvertrauten Kranken, auf das genaueste erfülle, welche im vierten Kapitel noch genauer aus einander gesezet werden soll. In den erstern Wochen zwecket der Unterricht vorzüglich dahin ab, die Art und Weise deutlich zu zeigen, wie die Kranken zu befragen sind, wie der Ursprung ihrer Leiden gehörig mittelst der sinnlichen Empfindungen, erforschet werden könne, und wie jeder Zufall der Krank-

Krankheit aufs schärfste zu beobachten sey. Er wird ihnen die günstigste Lage zeigen, worinne der Kranke auszufragen sey; ferner die Ordnung, in welcher die Fragen auf einander folgen müssen, um die Verwirrungen zu vermeiden, die aus unordentlichen und unzweckmäßigen Befragen entstehen. Denn durch dergleichen unbestimmtes Abfragen wird der Kranke ermüdet, ohne daß der Arzt seinem Entzwecke dadurch näher kömmt. Anfänglich befragt er daher seine Kranken allein, nachher in Gegenwart seiner Schüler. Nach einer bestimmten Zeit theilet er seinen Schülern die Ausforschung der Kranken mit, indem er sie auf die Fragen hilft, welche hätten gemacht werden können; oder die sie in einer weniger bequemen Ordnung gemacht haben. Er ist bey diesem ganzen Examen mit aller Aufmerksamkeit auf die Entdeckung der Krankheitsursache bedacht; und nachdem er den ganzen Verlauf der Krankheit vom Patienten erfahren hat, so trägt er nunmehr das vollständige Resultat der ganzen Erzählung des Kranken vor, und giebt eine vollkommene und kurze Geschichte von allen Umständen, welche der Kranke ohne Ordnung berichtet hatte. Ueber diese Krankengeschichte macht nun der Professor seine praktischen Bemerkungen, und nimmt zugleich Gelegenheit, andere ähnliche Fälle, die ihm aus seiner eignen Praxis einfallen sollten, mit zu erwähnen. Auch Beobachtungen anderer glaubwürdiger Schriftsteller von ähnlichen Fällen, werden mit angeführet. Dieser ganze Unterricht wird in lateinischer Sprache gegeben, theils damit Ausländer, welche die Klinik mit besuchen, daran Antheil nehmen können; theils damit



die Kranken, über die Vorhersagung des Ausgangs der Krankheit, die bisweilen traurig ist, nicht beunruhiget werden. Denn auch über den wahrscheinlichen Erfolg der Krankheit, die eben jetzt behandelt wird, muß der Professor seine Meinung mit beysügen.

Wenn nun der ganze Verlauf der Krankheit auf diese Art vorgetragen ist, so betrachtet der Lehrer die wesentlichen Zufälle zusammen, um seine Diagnose zu machen, und die Krankheit nach einem nosologischen Systeme, welches er für das beste hält, unter eine Klasse und Geschlecht zu bringen. Wenn die Krankheit nach der genauesten Untersuchung neue Charactere, die nicht unter die bisher bekannten Klassen zu bringen wären, darbieten sollten, so wird der Lehrer seinen Eifer und Fleiß verdoppeln, um die Natur derselben und ihre Unterschiede genauer zu untersuchen, auch auf diese Art die Krankheitslehre zu erweitern, indem die Kenntniß und Heilung körperlicher Uebel von so großer Wichtigkeit für das menschliche Geschlecht ist.

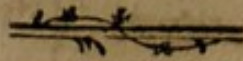
Nach festgesetzter Diagnose der Krankheit geht er nunmehr zur Prognosis über, nimmt hier auf ältere sowohl, als auf seine eigne Erfahrung Rücksicht. Er zeigt hier die in der Praxis vorkommenden Schwierigkeiten, wodurch die wahre Natur der Krankheiten nicht gehörig erkannt, und ein richtiges Urtheil über die Entwicklung, und den Ausgang derselben schwer gegeben werden kann. Nächstdem macht er seine Schüler auf den Weg aufmerksam, welchen die Natur entweder bereits gewählt hat, oder zu gehn versucht, um sich dadurch von einem Feinde, der ihre Kräfte unterdrückt,

drückt, zu befreien; ferner auf die Zufälle, welche die kritischen Ausleerungen ankündigen, oder selbige begleiten; und endlich auf die Art und Weise, wie die Krankheit, nach Anleitung der Anzeigen, sich kritisch endigen werde. Diese Zeichen werden von der herrschenden Epidemie, von dem Sitze und der Natur der Krankheit, vom Alter, Geschlechte, Temperamente des Kranken u. f. w. hergenommen. Vor allen aber zeigt er denen jungen Aerzten, wie sie die Vorhersagung in Krankheiten als ein eignes Studium betrachten müssen, um die Heilung selbst darnach einzurichten; ja vielmehr, wie sogar zweydeutige und nach Art der Orakel erklärbare Prophezeeyungen, zu stellen sind, die auf jeden Fall eintreffen.

Aus allen diesen zieht nun der Lehrer jene praktische Folgen, welche den Grund, sämtlicher Heilanzeigen, der eben erforschten Krankheit ausmachen. Denn nachdem dieser festgesetzt worden ist, so werden die Mittel in Erwägung gezogen, welche die Kunst darbietet, um jene Heilanzeigen zu erfüllen. Bey diesen Umständen findet der Lehrer Gelegenheit dasjenige den Schülern wieder ins Gedächtniß zu rufen, was ihnen in der Arzneymittellehre schon ist gelehret worden, nemlich die vorzüglichen Kräfte deren Heilmittel, die Vorsicht, welche jedes erfordert, die bequemste Weise sie in dieser oder jener Gestalt zu verschreiben, und die Gaben worinne sie gereicht werden können. Die Erlernung des Formulars, oder der Kunst gute Arzneyformeln zu verschreiben, welche die wenigsten Aerzte besitzen, kann auf keine bequemere

B 5

Weise,



Weise, als unter diesen Umständen gelehret werden. Hier wird gezeigt, wie unzähligen Fehlern abzuhelfen sey, besonders durch genaue Befolgung der Regeln, die eine gute Scheidekunst und Pharmazie in Vorschreibung gut gewählten Arzneiformeln erfordern.

Nachdem nun der Lehrer auf diese Art durch Beispiele bewiesen hat, wie ein guter Practiker an Krankenbette verfahren müsse; so überläßt er es nunmehr denen geübtern unter seinen Schülern, sich selbst zu üben, und zwar nicht nur in Erforschung des Kranken, sondern auch in der Fertigkeit die Krankheit richtig zu erkennen, ihre Ausgänge gehörig vorherzusehen, und die Heilanzeigen genau zu bestimmen. Er wird daher, den Urtheilen seiner Schüler Einwürfe entgegensezen, deren Auflösung sie entweder in ihrer Meynung bestätigen, oder auf ein schärferes Urtheil leiten wird. In schweren Fällen kann er das Gutachten mehrerer seiner Schüler verlangen, und sie so an medicinische Consulte allmählig gewöhnen. Durch dergleichen Uebung, wird sowohl das praktische Talent eines jeden einzelnen, als auch die Weise, wie jeder eine und dieselbe Krankheit betrachtet, sehr bequem zu erforschen seyn. Nach festgesetzten Heilanzeigen, schlägt der Schüler die erforderlichen Mittel vor, bringt sie nach den Regeln der Receptirkunst in eine dem Lehrer beliebige Formel oder Recept, schreibt selbiges auf, und so verbessert der Lehrer die Fehler mit Nachsicht, zeigt ihm den bessern Weg. Nächst dem übt er auch seine Schüler in Berichten, die ihm von Zeit zu Zeit über den gegenwärtigen Zustand der Krankheit, gegeben werden, und bereitet sie vor, um

erfo.

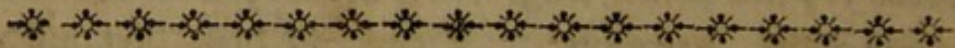
erforderlichenfalls, den Obrigkeiten Bericht über vorgelegte Fälle erstatten zu können. Auf ähnliche Art veranlaßt er einige seiner Schüler Aufsätze zu medicinischen Berathschlagungen allmählig zu liefern, welche hernach andere beantworten, und ihre Meynung darüber mittheilen. Denn dies ist eine sehr bequeme Methode, schriftliche Consilia, besonders über schwere Fälle, ertheilen zu erlernen. Zu Edinburg hält der Professor der Klinik wöchentlich eine praktische Vorlesung über die wichtigsten im Hospitale beobachteten Krankheiten. Ob nun zwar dergleichen Unterricht sehr vortrefflich ist, und noch gelehrter seyn kann, als derjenige, welchen der Lehrer unmittelbar am Krankenbette giebt, indem er sich zu einem ähnlichen Vortrage nicht hat vorbereiten können; so habe ich doch immer geglaubt, daß dieser Unterricht nicht den Eindruck auf den jungen Arzt machen kann, als derjenige wobey er, mit seinen Augen, die Krankheit wovon der Lehrer redet, betrachtet. Denn auf diese Art wird der Schüler auch durch die kleinste Erscheinung mehr gerühret, als durch eine blos wörtliche, auch noch so beredte, Erzählung der Krankheit.

Auch wird der Professor seinen Schülern die große Kunst lehren, zu zweifeln, und die Entscheidung der wahren Natur der Krankheit abzuwarten; indem sich auf letztere sämtliche Heilanzeigen gründen. Allein zu gleicher Zeit entfernt er sich doch von jeder höchst gefährlichen Unthätigkeit, welche unter der Larve des philosophischen Pyrrhonismus, und aus dem Wahne, mathematische Beweise in einigen Fällen zu verlangen, welche doch nicht zu erwarten sind, den
Kran-



Kranken von aller menschlichen Hülfe beraubt, sich selbst überläßt. Der gemeine Haufe kann sich nicht vorstellen, wie schwer es sey, unter diesen Umständen die richtige Mittelstraße zu halten, um auf der einen Seite die zerstörende Kühnheit, auf der andern den practischen Todenschlummer zu vermeiden, welcher ein Mißtrauen in die Heilkräfte der Natur, und seine eigne Kenntniße sezet.

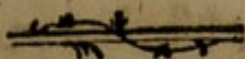
Endlich muß sich der Lehrer bemühen; die Betten in der Klinik, so wie andere Obliegenheiten, gehörig unter seine practischen Schüler zu vertheilen; damit am Ende des Schuljahres, ein jeder sich in der Kur der Krankheiten zu üben, Gelegenheit gehabt habe. Die Schüler der Pathologie, sind bloße Zuschauer, mischen sich weiter nicht in die praktische Behandlung der Kranken, und machen eine besondere Klasse von Assistentirenden Aerzten oder Zuschauern aus.



Viertes Kapitel.

Von den Pflichten der Schüler.

Mehrere Pflichten, welche den klinischen Schülern, unter der Aufsicht ihres Lehrers obliegen, sind schon im vorigen Kapitel mit berühret worden; so, daß hier nur noch einige Bemerkungen beyzubringen sind, wie sie sich in der Klinik zu verhalten haben. Vor Eröffnung der Schule meldet sich ein jeder bey dem Professor. Bey dieser Gelegenheit nun hat jeder, besonders



sonders Fremde, (welche dem Studienplane nicht unterworfen sind,) durch gehörige Zeugnisse, darzutun, daß er alle theoretische Vorlesungen, welche dem praktischen Studium in einer so schweren Wissenschaft, vorausgehen müssen, fleißig besucht habe. Nachdem er auf diese Weise sich legitimiret hat, schreibt er seinen Namen in das Verzeichniß der Practicanten, und bekömmt zugleich einen Admissionschein, ohne welchen er nicht in die klinische Schule eingelassen wird. Die pathologischen Schüler, welche die Klinik mit besuchen wollen, werden in eine besondere Klasse eingeschrieben, und bekommen einen Schein als bloße Zuschauer.

Alle, welche Erlaubniß haben den klinischen Uebungen beizuwohnen, müssen sich den Statuten der Klinik völlig unterwerfen. Sie beobachten daher die strengste Ruhe während der Vorlesung des Professors, so wie auch schon vor seiner Ankunft, und wenn er bereits fortgegangen ist. Gegen Kranke des zweiten Geschlechts haben sie die größte Anständigkeit zu befolgen; denn auch die kleinste Vergehung und Leichtsinns streitet mit dem Charakter eines ehrbaren Arztes. Sollte jemand sich gegen diese Vorschrift vergehen, so ist er unmittelbar des Vortheils, den klinischen Unterricht ferner zu genießen, verlustig.

Während daß der Professor die Kranken ausfraget, sind die Zuhörer äußerst aufmerksam, sowohl auf die Fragen, als auf die Antworten, und die besondere Art, womit die Kranken ihre Umstände vortragen. Derjenige, welcher den Kranken zu befragen hat, wendet alle Aufmerksamkeit an, damit ihm
auch



auch nicht ein Umstand der Krankheit entgehe, und er nachher eine genaue Nachricht von der ganzen Krankheit, in sein Tagebuch eintragen könne. Denn dieses Tagebuch wird von demjenigen jungen Arzte geführt, welchen der Professor die Behandlung desselben Kranken übertragen hat. Die ganze Krankengeschichte trägt hernach der Schüler in dasselbe Journal ein, wo die Aufnahme des Kranken, und sein Examen aufgezeichnet worden ist. Daher kann der junge Arzt sich nach geendigter Vorlesung noch einige Zeit an dem Bette seines Kranken verweilen, um die genaueste Beschreibung der Krankheit zu sammeln, und die Geschichte derselben vollständig zu machen. In dieser letzten ist der Gesichtspunct aufgezeichnet, aus welchem der Professor, die Krankheit betrachtete, seine Diagnose, Prognosis, welche er gleich bey der Erklärung der Krankheit stellte, und zuletzt noch die Mittel, welche sogleich verordnet worden sind.

Den folgenden Tag ließt nun der junge Arzt in Gegenwart des Professors und deren übrigen Zuhörer, die Geschichte der Krankheit, wie solche nach dem ersten Examen sich ergiebt, deutlich ab, füget hernach diejenigen Punkte, welche sich bey weitem Nachforschen, über die Natur der Krankheit veroffenbaren, so wie die vorzüglichen Bemerkungen des Lehrers von demselben hinzu, und setzet auf diese Weise, die Krankengeschichte täglich, bis zur gänzlichen Entwicklung der Krankheit fort. Auf der Tabelle A, die am Krankenbette aufgehangen verbleibt, werden von dem jungen Arzte täglich ganz kurz die vorzüglichen Symptome, die innerlich und äußerlich angewandten Mittel,
die

die verordnete Diät angemerkt, so daß die Umstehenden sich die erheblichsten Erscheinungen ins Gedächtniß zurückrufen, und den ganzen Verlauf der Krankheit, wovon sie selbst Zeugen gewesen sind, im Augenblicke übersehen können.

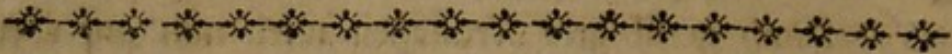
Nach geendigter Krankheit wird nun auf eben diese Tabelle der Ausgang derselben ganz kurz angegeben; und alle diese Tabellen in einem besondern Fa- che aufbewahret, und bis zu Ende des Schuljahres gesammelt.

Diese von einem jungen Arzte aufgezeichnete Krankengeschichte, enthält die genaueste Darstellung der ganzen klinischen Behandlungen; und muß daher leserlich auf einige Quartblätter abgeschrieben, dem Professor übergeben werden; wozu er dem Verfasser acht Tage Zeit erlaubt. Im Falle der Kranke stirbt, so wird diese Geschichte von dem jungen Arzten, der sie aufzeichnete, an dem Orte, wo die Section des Leichnams vorgenommen wird, laut und deutlich abgelesen, wie im folgenden Kapitel noch genauer gelehret wird.

Ferner sind diejenigen Schüler, welche des Morgens Kranke in der Klinik behandeln, oder die praktischen Vorlesungen des Professors besuchen, gehalten, des Abends zu einer bestimmten Stunde ihre Kranken wieder zu besuchen; auch selbst der Lehrer wird, so oft es die gefährliche Lage des Kranken erfordert, sich in der Klinik einfinden. Im Falle aber dieser zweyte Besuch des Lehrers auf der Klinik nicht nothwendig wäre, so besucht jeder Schüler seinen Kranken mit Aufmerksamkeit, beobachtet die Zufälle der Krankheit, und wenn ihm Zweifel aufstößen sollten, oder eine Gefahr



fahr zu bedrohen schien, so giebt er hiervon ohne Verzug, dem Professor Nachricht, der alsdenn nach Besinden, ihm guten Rath ertheilet, auch sich wohl selbst noch in die Klinik begiebt.



Fünftes Kapitel.

Von den Mitteln die klinische Schule
so nützlich, als möglich, zu
machen.

Die bis jetzt angegebenen Vorschriften, beziehen sich mehr oder weniger unmittelbar, auf den vorzüglichen Endzweck eines klinischen Instituts, nämlich auf den praktischen Unterricht junger Aerzte. Allein eine andere Absicht, muß mit jener, der medicinischen Schule verbunden werden, die Bereicherung der Wissenschaft mit neuen Entdeckungen und Beobachtungen, welche die angenommenen Lehrsätze bald bestätigen, bald verbessern.

Der klinische Professor bemühet sich daher Untersuchungen über die Wirksamkeit neuer Mittel anzustellen, die von Kunstverständigen wieder solche Krankheiten empfohlen worden sind, die den gewöhnlichen Mitteln nicht weichen. Hierinnen aber wird er mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, die ihm die Menschlichkeit empfiehlt, und wird sich hüten, Versuche zu wagen, die von allem wahrscheinlichen Vortheile

theile ganz entblößt sind, und die öfters diejenigen in offenbare Gefahr stürzen, mit denen Versuche sollten angestellet werden. Diese neuen Versuche, die in der Hand eines erfahrenen Mannes, auszeichnenden Nutzen gewähren, sind doch in der Klinik nicht zu oft zu wiederholen, wo mehr die allgemeinen und besondern Vorschriften der Heilkunde zu lehren, als oft unnütze Versuche mit Heilmitteln anzustellen sind, deren Wirkung vieljährige Erfahrung nicht bestätigt hat. Denn die Beyspiele ähnlicher Versuche, deren glücklicher Ausgang bloß dem Ungefähr und dem Glücke zuzuschreiben sind, verleiten junge Aerzte, mehrere Versuche in ihrer eignen Praxis zu unternehmen, und lassen sich durch die Neuerungsucht, die in der Arzneywissenschaft so oft höchst gefährlich wird, von dem sichern Wege ableiten und irre führen.

Ein anderes Mittel, die Gränzen dieser Wissenschaft immer mehr und mehr zu erweitern, ist die Aufsuchung des wahren Krankheitsfizes, und deren Ursachen, in den Zeichnamen derer, welche die Kunst nicht erhalten konnte. Aber auch hier zeigen sich große Schwierigkeiten, indem die Wirkung leicht für die Ursache angenommen werden könnte. Die Hand des Lehrers ist hier der beste Wegweiser, mittelst welcher die Schüler diesen Irrthum vermeiden können.

Um aber bey den Leichenöffnungen nach einer bestimmten Ordnung zu verfahren; so verliest der junge Arzt, der die Krankengeschichte des Verstorbenen aufgesetzt hat, selbige mit lauter Stimme in Gegenwart des Professors, und anderer Kunstverständigen, welche zu dieser Berrichtung absichtlich sind eingeladen worden.



den. Es ist aber dieses keine geringe Sache, indem vor den Augen eines sachverständigen Publicums die möglichen Irrthümer eines klinischen Professors vorgelegt werden. Denn es wird bey dieser Gelegenheit, das gleich zu Anfange vom Professor über den Kranken, und über die Natur und den Sitz seiner Krankheit, gefällte Urtheil öffentlich verlesen; ein Urtheil, welches öfters gleich in den ersten Tagen der Krankheit geäußert wurde, wo es äußerst schwer ist, alle Entwickelungen derselben vorausbestimmen zu können. Allein diesem Gesetze muß sich der Lehrer ohne Ausnahme unterwerfen, indem er dadurch gehalten ist, alle seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, um am Krankenbette in dergleichen Fällen richtig zu urtheilen. Und eben dieser Umstand überzeuget sogleich seine Schüler, wie wesentlich es einem Practiker zukomme, sehr vorsichtig zu seyn, um bey schweren Fällen seine Vorhersagung fest zu sehen. Sollte sich durch die Deffnung ein Irrthum ergeben, so wird auch zu gleicher Zeit dieselbe beweisen, wie ein geschickter und geübter Mann fehlen konnte. Oft wird auch diese entdeckte Ursache bessere practische Regeln an die Hand geben; so, daß diese Beobachtung dazu dienet, um etwas Aehnliches in Zukunft vermeiden zu können.

Der klinische Professor verrichtet mit Hülfe seines Chirurgi, die Section des Leichnams selbst, und neben ihm steht der junge Arzt, welcher die Krankengeschichte verlesen hat, und alle Resultate der Section genau anmerket. Zum Beschlusse derselben hält der klinische Professor einen kurzen und gedrängten Discours über den practischen Fall, welchen die Versamm-

sammlung beobachtet hat. Hier bemühet er sich vorzüglich aus seinen Beobachtungen alle die Schlußfolgen zu ziehen, welche seine Schüler auf irgend eine Art belehren können.

Auf diese Weise werden nun alle Leichname der Klinik geöffnet; es wäre denn die Natur der Krankheit so beschaffen, daß keine weitere Aufklärung darüber nothwendig wäre; oder wo die faule Verderbniß des Leichnams oder andere Umstände einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit derer, welche die Section verrichten, oder ihr beywohnen, befürchten ließe.

Sämmtliche Krankengeschichten, die in der Klinik sind aufgezeichnet worden, sammet der Lehrer, und füget, wo er es für nöthig hält, die Sectionsgeschichte hinzu. Zu Ende jedes Schuljahres werden alle Geschichten zusammen in ein Buch gebunden, und aufbewahret. Auch werden franke Theile, die durch die Section vorgefunden werden, und die durch ihre Gestalt, oder fehlerhafte Beschaffenheit unterrichtend sind, oder die Zufälle und Wirkungen der Krankheit erläutern können, ganz präpariret aufbewahret, und im pathologischen Kabinette aufgestellt. Alle Hospitäler der Oesterreichischen Lombardie liefern Beyträge, um diese pathologische Sammlung zu bereichern. Der Professor wird überdies besondere Beobachtungen, die öffentlich bekannt gemacht zu werden verdienen, von Zeit zu Zeit herausgeben. Auf diese Art wird der Nutzen der klinischen Schule bis auf entfernte Länder ausgedehnet; er wirkt, so viel in seinen Kräften ist, zur Vermehrung der medicinisch-praktischen Kenntniße kräftig mit, und gereicht, der seiner Aufsicht, anvertrauten Schule, zur Ehre.



C.

Diätetische Tabelle für die Kranken im
Hospitale zu Pavia.

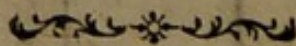
Erste Diät. Reisabkochung alle zwey Stunden Tag und Nacht; Oder eine leichte Brühenuppe viermal in 24 Stunden.

Zweyte Diät. Früh Fleischbrühe $2\frac{1}{2}$ Unze; Mittags $4\frac{1}{2}$ Unze Brodsuppe; 2 Unzen Brod, 5 Unzen Eyer oder gekochtes Obst; Abends wie Mittags.

Dritte Diät. Früh $2\frac{1}{2}$ Unze Fleischbrühe; Mittags $2\frac{1}{2}$ Unze Brühenuppe mit Reis, 3 Unz. Brod, 6 Unz. Wein, 3 Unz. Kalbfleisch; Abends $2\frac{1}{2}$ Unz. Brodsuppe, 3 Unz. Brod, 6 Unz. Wein, 5 Unz. Eyer, oder gekochtes Obst.

Vierte Diät. Früh $2\frac{1}{2}$ Unze Fleischbrühe; Mittags $2\frac{1}{2}$ Unze Brühenuppe mit Reis, 4 Unz. Brod, 8 Unz. Wein, 4 Unz. Rindfleisch; Abends $2\frac{1}{2}$ Unze Brodsuppe, 4 Unz. Brod, 8 Unz. Wein, 5 Unz. Eyer, oder gekochtes Obst.

Ausserordentliche Diät. Nach Erforderniß Kräuter-
suppe, Sallate, Milch, Geflügel, und größere
Portion von denen gewöhnlichen Speisen.



Entwurf zur Errichtung

eines

medizinisch = chirurgischen

Collegiums

zu Pavia.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Small handwritten mark or word.

Handwritten text, possibly a subtitle or a specific reference.

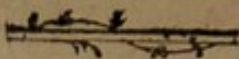
Large handwritten text, possibly a title or a significant name.

Handwritten text, possibly a date or a location.

N a c h r i c h t.

Nachdem Sr. Kayf. Majestät begehrten daß über alle die Arzneygelahrheit, die mit ihr verwandte, und von ihr abhängige Wissenschaften, betreffende Gegenstände, systematische Berichte abgestattet würden; so ergieng der Befehl, das medicinische chirurgische Collegium sollte nach Pavia verleget werden, wo ehedem schon eine angesehene Gesellschaft von Professoren der dasigen Facultät sich befände, und wo die Königliche Universität die größten Vortheile darreicht, um alle zur menschlichen Wohlfarth abzweckende Wissenschaften in ihrer ganzen Ausdehnung betreiben zu können.

Um diese höchsten Befehle in Erfüllung zu sehen, ließ das Königl. Kayserl. Gubernium den Entwurf zur Medicinischen Facultät, der im Jahre 1775. öffentlich erschienen war, von neuem durchsehen, Zusätze und Abänderungen machen, welche den allgemeinen Grundsätzen des neuen Systems angemessen waren. Weil nun die Ausübung der Apothekerkunst in Verbindung mit jener neuen Einrichtung steht, so verband

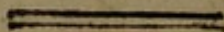


das Königl. Gubernium mit selbiger zugleich eine Apothekerordnung, damit diese wichtige Kunst, mit denen übrigen gleichförmig eingerichtet und verbessert werde.

Es erhielten beyde Entwürfe den völligen Beyfall des Kayf. Königl. Hofes; daher das K. K. Gubernium sie öffentlich bekannt machen ließ, um sie als Vorschriften bey erforderlichen Fällen zu gebrauchen.

In dieser Absicht ist theils dem Königl. Medicinisch = Chirurgischen Directorium zu Pavia, theils den Königl. Civil = Obrigkeiten aufserleget worden, strenge zu machen, daß die vorgeschriebenen Verordnungen genau und pünctlich erfüllet werden. Meiland den 29 April 1788.

K. K. Gubernialrath daselbst.

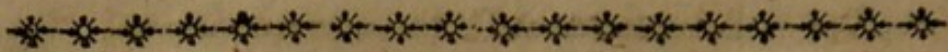


Einleitung.

§. 1.

Nachdem die medicinische Facultät von Meiland nach Pavia auf die Königl. Universität, als den Mittelpunct der Wissenschaften, verleget worden, so soll sie daselbst ein medicinisch-chirurgisches Directorium bilden, dem alle die Arzneygelahrtheit, Bund-arzneykunde, und Apothekerkunst in den Städten, Flecken und Dörfern der Herzogthümer Meiland und Mantua betreffende Gegenstände, untergeordnet sind.

§. 2. Das medicinische Collegium soll in Pavia nach der schon vorher angenommenen Einrichtung der medicinischen Facultät daselbst, geordnet werden, in so weit es sich mit dem neuen medicinischen Systeme verbinden läßt, wovon der Grund in diesem Reglement enthalten ist.



Erstes Kapitel.

Von der äußern Gestalt, und innern Einrichtung des medicinisch = chirur- gischen Collegiums.

§. I.

In Pavia soll ein medicinisches und chirurgisches Collegium seyn, welches die dirigirende medicinische Facultät der ganzen Provinz vorstellet.

§. 2. Es bestehet dieses Collegium aus dem Director der Facultät, denen Professoren der Medicin und Chirurgie zu Pavia, und einigen andern, durch ihre Verdienste und medicinisch = chirurgischen Kenntniße sich auszeichnenden Personen. Diese verschiedenen Mitglieder machen das gesammte Collegium aus, welches die dirigirende Facultät vorstellet.

§. 3. Die Direction dieses Collegiums führen einer fürs medicinische und pharmaceutische, der andere fürs chirurgische Fach, wohin auch die Hebärzte und Hebammen gehören. Diese beyden Directoren haben wechselsweise den Vorsiß in medicinischen und chirurgischen Angelegenheiten, und zwar nach dem der Fall in diese oder jene der genannten Wissenschaften ein-

einschlägt. Ueberdies ist beyden Directoren der Professor der Chemie, und Botanik, als Besizer im chemischen und pharmaceutischen Fache, zugeordnet.

§. 4. Wenn einer oder der andere der Directoren abwesend, oder sonst verhindert wäre, zu erscheinen, und seinen Geschäften vorzustehen; so wird der Besizer, oder der Decan, oder endlich der älteste Professor der medicinischen Facultät zu Pavia, dessen Stelle vertreten.

§. 5. Die im Directorium vorkommenden Gegenstände sind gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen. Ein jedes Mitglied des Collegiums trägt seine Meynung darüber vor, welche eben das Gewicht hat, als jene des Directors, indem alle Gegenstände nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sind, die ein jedes Mitglied offenherzig und mit Anstande, vor der ganzen Versammlung, zu geben gehalten ist. Sollten indessen die Stimmen auf beyden Seiten gleich seyn, so hat die Meynung, welcher der Director beypflichtet, das Uebergewicht. Wären die Meinungen sehr von einander abweichend, so ist jedem Director, auch dem chemisch-pharmaceutischen Besizer erlaubet, seine eigne Meynung besonders niederschreiben zu lassen, um dadurch den K. K. Geheimen Rath, in wichtigen Gegenständen, die erforderlichen nothwendigen Erklärungen zu geben.

§. 6. Die Königl. Directoren der Facultät, und der Uffessor, werden vom d. K. K. Gubernium gewählt, die übrigen Besizer des Collegiums be-
stehen



stehen aus den Professoren der medicinisch = chirurgischen Facultät zu Pavia, und das Directorium wählet, auffer den Professoren, noch einen Arzt, Wundarzt und Apotheker in Pavia, von welchen die Directoren glauben, daß sie die erforderlichen Eigenschaften zu dieser Stelle, im vorzüglichern Grade besitzen. Alle diese zusammen machen das ganze Collegium aus. Außerdem ist dabey ein besonderer Actuarius, ein Zahlmeister angestellet, den das Königl. Gubernium ernennet, und ein Pedell, welcher wechselweise von den beyden Directoren, dem Medicinischen und Chirurgischen, gewählt wird.

§. 7. Diese beyden Directoren, jeder in seiner ihm untergeordneten Abtheilung, schlagen auch, mit Genehmigung des Guberniums, die Bevollmächtigten vor, deren das Directorium in den verschiedenen Provinzen und Städten des Herzogthums bedarf, um die zur Facultät gehörigen Sachen, besser ausführen zu lassen.

§. 8. Bey nothwendigen Untersuchungen, Gegenstände von Wichtigkeit betreffend, hebt der Director ein oder zwey Mitglieder des Collegiums, als Bevollmächtigte aus, die das ganze Collegium von der wahren Lage der Dinge in jedem Departement besser unterrichten können. Diese geben nun ihr eignes, auf die Grundsätze der von ihnen pflichtmäßig untersuchten Gegenstände, gegründetes Gutachten.

§. 9. Gewöhnlich versammelt sich dieses Collegium wöchentlich einmal, zu einer bequemen Stunde, wo keine akademische Vorlesungen angesetzt sind.

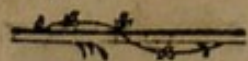
Der

Der Versammlungsort ist in dem Universitätsgebäude selbst, in einer bequemen Lage, wo wenig Geräusch, noch andere Zerstreungen statt finden. Hier werden alle Verhandlungen des Collegiums ausgefertigt, und von dem Director und Actuarius unterschrieben.

§. 10. Zur gesetzlichen Bestätigung derer Diplome, Ausfertigungen, und Verordnungen, bedienen sich die Directoren eines Insegels mit der Inschrift: Sigillum Reg. Directorii et Colleg. Med. Univ. Ticinensis, in dessen Mitte das Königl. Wappen befindlich ist.

§. 11. Um den erforderlichen Briefwechsel bestmöglichst zu erleichtern, genießt dies Königl. Directorium, und dessen Bevollmächtigter in denen Kreisen, die Postfreyheit für Briefe, und Paquete, in Sachen, welche die Geschäfte des Collegiums betreffen. Diese Postfreyheit aber für Briefe und Paquete, zum Besten des Directoriums, die blos auf Officialsachen ausgedehnet ist, bleibt den für andere Gerichtscolliegen gegebenen Vorsichtregeln, ebenfalls unterworfen.

§. 12. Bey der Versammlung des ganzen Collegiums sitzt der jedesmalige Director, zu dessen Klasse die Vorträge gehören, oben am Tische, auf einem besondern Stuhle, zu seiner rechten Hand sitzt zuerst der andere Director, nachher der Decan der Facultät, und so die übrigen andern Professoren, nach dem Alter, wie sie bey der Universität angestellet sind. Zur linken Hand sitzen zuerst der Assessor, nach ihm die übrigen Mitglieder des Collegiums, nach dem Ränge



ge und Alter, den sie außer der Session haben. Auch bey Behandlung der Gegenstände vermischten medicinisch - chirurgischen Inhalts, siset der medicinische Director oben an.

§. 13. Bey Berathschlagungen sowohl über medicinische als chirurgische Gegenstände, soll das Collegium immer ganz versamlet seyn, und in beyden wechselsweise nach den erhaltenen wesentlichen Berichten arbeiten. In Gegenständen die Medicin betreffend, hat der medicinische Director, und in dem der Wundarzneekunst, der chirurgische den Vortrag; und wenn bey dem Entschlusse die Stimmen auf beyden Seiten gleich seyn sollten, so giebt der jedesmalige Director, in dessen Fach die Angelegenheit gehöret, den Ausschlag.

§. 14. Wenn die Nothwendigkeit, und dringende Gegenstände außerordentliche Versammlungen erfordern dürften, so zeigt es allezeit der jedesmalige Director den übrigen Mitgliedern, deren Gegenwart erforderlich ist, vorher an.

§. 15. Wegen der Gültigkeit der Verhandlungen des Collegiums, ist es unumgänglich nothwendig, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sey, deren Namen jedesmal im Protocolle aufzuführen sind.

§. 16. Es liegt dem ganzen Collegium ob, den öffentlichen Prüfungen bezuwohnen, die Eide abzunehmen, und die Erlaubniß zu geben, alle Theile des ganzen Medicinalwesens frey und öffentlich auszuüben.

üben. Die Apothekerprüfungen werden nach der in der Apothekerordnung vorgeschriebenen Art angestellt; die Examinatoren statten nachher an dies ganze Collegium Bericht ab, wie der Kandidat bestanden habe; welcher hernach, wenn er angenommen worden, den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular, ablegen muß.

§. 17. Wenn neue Vorschriften zur bessern Einrichtung in den verschiedenen Gegenständen der Facultät sollten gemacht werden, so wird der Director die Sache gehörig entwerfen und vorbereiten, um sie hernach vorzutragen, so wie auch alle übrigen Gegenstände, worüber nach §. 5. in der Versammlung soll berathschlaget werden. Nachdem er nun alle Stimmen gesammelt hat, so siehet er bey Bekanntmachung derer Vorsichtsregeln, auf die Mehrheit, nachher ist die Genehmigung des R. R. Guberniums einzuholen, welches die nöthigen Maasregeln geben wird, wem es obliege, die Vorschläge in Ausführung zu bringen.

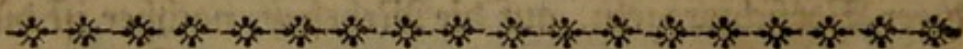
§. 18. Dem Directorium kommt es zu, sich auf das genaueste von dem öffentlichen Gesundheitszustande zu unterrichten, und von den Epidemien, und herrschenden Krankheiten, die sowohl Menschen als Hauschiere auf dem Lande befallen, Erkundigung einzuziehen. Die im Herzogthume angestellten Aerzte und Wundärzte müssen das Directorium jährlich, durch Bevollmächtigte von der Anzahl der Verwundeten, Ertrunkenen, Selbstmörder, Erstickten, und von jedem physischen Uebel, wovon sie etwas erfahren haben, benachrichtigen. Eben dieses Collegium wird

D

die



die Anzahl der Gebornen mit jener der Verstorbenen von Jahr zu Jahr vergleichen, der Ursache der Zunahme der letztern nachforschen, auch seine Bemerkungen wie sie zu heben, wie weit sie zu vermindern, oder wie sie von einer guten Polizen auszuführen sind, dem Gutachten des K. K. Guberniums unterwerfen. Auch wird es die nützlichen Entdeckungen in der Heilkunde, so wie die feurigen, und zu Unternehmung derselben, geschickten Köpfe unterstützen, und dem gedachten Gubernium Mittel vorschlagen, wie diejenigen, welche sich bey allgemeinen Krankheiten, durch die beste Heilmethode epidemischer, ansteckender und im Vaterlande endemischer Uebel geübet und hervorgethan haben, zu belohnen sind.



Zwentes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit und den Pflichten des Königl. Medicinischen Directoriums.

§. I.

Es ist die Pflicht der medicinischen Facultät, und ihrer Bevollmächtigten, genaue Aufsicht zu haben, daß im allgemeinen die medicinischen, chirurgischen und Apothekergesetze beobachtet werden; ingleichen die Oberaufsicht über die Anstellung der Aerzte, Chirurgen,

gen, Apotheker und Hebammen zu führen: ja selbst über die Arzneyhändler zu wachen, damit dadurch das Publicum was den Handel der Medicamente betrifft, für jeden vorkommenden Verdacht gesichert sey. In dieser Absicht hat es die Gewalt, die nothwendigen Vorsichtsregeln in der Art und Weise, und den vorgeschriebenen Gränzen festzusetzen.

Um nun diese Obliegenheiten gehörig ausführen zu können, so ist dem Directorium die bestimmende und mitwirkende innere Gewalt nachgelassen, so daß es in einzelnen Fällen, wo den gegenwärtigen und künftig erscheinenden Verordnungen zuwider gehandelt ist, sich erkundigen, und eine rechtliche Entscheidung wider die, welche die Gesetze und Verordnungen der medicinischen Polizen übertreten, festsetzen kann.

Es darf sich indessen nicht in Dinge, außerhalb der vorgeschriebenen Verordnungen mischen, noch auch in diejenigen Punkte, welche eine rechtliche Entscheidung, und Streitigkeiten zwischen zwey Partheyen betreffen, sondern ihre eigene Gewalt nicht weiter, als auf die Vollziehung, und innere außergerichtliche Aufsicht ausdehnen.

Bei vorkommenden gerichtlichen Fällen, es sey wegen Darlehne und Bezahlungen, oder wegen Schaden Ersatzes von schlechten Kuren und schwerer Vernachlässigung, oder bey jedem andern Gegenstande, der medicinische Kenntnisse erfordert, gehören die diesfälligen Liquidationen und Gutachten für die medicinische Facultät, und ihre Bevollmächtigten; den Gerichts-

stätten aber verbleibt der Ausspruch und Vollstreckung der Sentenz anheim gestellet.

Wer sich durch die Maasregeln und Veranstaltungen der Bevollmächtigten in den Kreysen, und selbst vom Directorium im Paveseer Bezirke, zur Ungebühr beschweret glaubet; der kann sich dieser wegen an die medicinische Facultät wenden, die, nach gehörig eingezogenem Unterrichte, einen bequemen Ausweg, ihrer Pflicht gemäß, zu treffen suchet, oder das K. K. Gubernium darüber zu Rathe ziehet, als zu welchem die Partheyen ohnedem, in jedem Bedrückungsfalle, ihre Zuflucht nehmen können.

Was die Verfahrungsart bey den Processen und andern ähnlichen Ereignissen, so fern sie bey denen Stadtobrigkeiten und Polizeyämtern geführt werden, anlangt, so verbleibt es bey demjenigen, was dieserhalb schon im allgemeinen genau verfügt ist.

Die medicinische Facultät und das Directorialcollegium in den Kreisen, haben es nicht nur bey denen Stadtobrigkeiten, und der Polizeycommission, sondern auch bey denen Gerichtsstätten überhaupt, so einzuleiten, daß sie in allen, zu ihrer Ausführung gehörigen Fällen, den nöthigen Beystand, und selbst richterliche Hülfe erlangen können, wenn irgend den vorkommenden Absichten nach, gerichtliche Untersuchungen, auf dem gewöhnlichen Rechtswege anzustellen seyn dürften.

§. 2. Die Directoren des medicinischen Collegiums unterhalten einen regelmäßigen Briefwechsel mit

mit Personen im ganzen Herzogthume, die unter der Facultät stehen, und geben ihnen bey vorkommenden Fällen die nöthigen Vorschriften. Diese Gegenstände werden jederzeit in die Acten eingetragen, und es wird von ihnen dem ganzen versammelten Collegium dasjenige davon mitgetheilet, was sie irgend anzuordnen gefunden, oder was ihnen mittelst ihres Briefwechsels, in Sachen die Facultät betreffend, als bey Krankheiten, die in dem Herzogthume und dessen Nachbarschaft oder im Auslande herrschen, vorgekommen ist.

§. 3. Vorzüglich ist den Directoren die Sorge für das Archiv des Collegiums aufgetragen; unter deren Vollmacht und Aufsicht der Actuarius alle Acten, Verordnungen, Papiere, Nachrichten, in der bestmöglichen Ordnung, auch an einem sichern Orte aufbewahret, welcher ihm nach der ertheilten Vorschrift, in dieser Absicht angewiesen worden ist.

§. 4. Keiner von denen, die um Erlaubniß ansuchen, die verschiedenen Theile der Medicin öffentlich auszuüben, kann zur öffentlichen Prüfung vor dem ganzen Collegium zugelassen werden, bevor er nicht bey seinem Director die erforderlichen Zeugnisse und Documente vorgezeigt hat, und bey ihm ein vorläufiges Tentamen nach der weiter unten zu beschreibenden Methode überstanden hat. Das dem Candidaten vom Director ertheilte Zeugniß, dienet ihm dazu, das ganze Collegium zu überzeugen, daß er nach dem Studienplane in seiner Materie, sich die erforderlichen Kenntnisse erworben habe.



§. 5. Im Falle etwas erhebliches vorkommen sollte, welches das allgemeine öffentliche Gesundheitswohl beträfe; so wird der Director nachher das K. K. Gubernium davon benachrichtigen, um die nothwendigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Damit nun das Directorium den erforderlichen nothwendigen Briefwechsel mit allen Aemtern und Stadträthen, in denen das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gegenständen, unterhalten könne; so communiciret das Königl. Directorium zu Pavia dieserwegen unmittelbar mit dem Amte und Rathe des Paveser Kreises. In den übrigen Kreisen aber correspondiren die Bevollmächtigten des medicinischen Collegiums unmittelbar mit den Polizeyämtern und Räthen, nach Verschiedenheit der Vorfälle, und sind nachher verbunden von dem Resultate dem Königl. Directorium Bericht abzustatten.

§. 7. Damit nun die gehörige Ordnung beobachtet, und die Veranstaltungen für das öffentliche Gesundheitswohl richtig befolget werden; so unternimmt der medicinische Director selbst, mit dem Assessor, alle fünf Jahre, eine Generalvisitation des ganzen Apothekerwesens in den Physikaten und Hospitälern des ganzen Herzogthums. Sollte überdieses sich unvermuthet in einer Provinz etwas ereignen, so überträgt der Director jedesmal den Bevollmächtigten diese Visitationen, ja, die letztern selbst können bey vorkommenden Fällen, sich ohne unmittelbaren Auftrag des Directoriums, unvermuthet zur Visitation in einen Ort hinbegeben, und berichten alsdann, un-

aus

ausbleiblich das jedesmalige Befinden der Sache. Denn diese ungewissen und unvermutheten Visitationen haben für das Publikum mehr Nutzen, als die gewöhnlichen und vorhergesehenen.

§. 8. Eben derselbe hat eine genaue Liste von dem ganzen der Facultät untergebenen Personale, deren Alter, Aufenthalte, Amte und besondern Pflichten, auch ihren Gehalten, in Händen. In jeder Apotheke verordnet er, eine gedruckte Liste aller Aerzte und Wundärzte der Stadt und der umliegenden Gegend, zu halten, denen die Behandlung der Kranken gesetzmäßig erlaubt ist.

§. 9. Wenn nun die Directoren von den Bedürfnissen jedes Districts zur bessern Einrichtung des Medicinalwesens unterrichtet sind, so erstatten sie an den K. K. Rath, so fern es für diese obere Instanz gehöret, die erforderlichen Berichte, und treten mit den Polizey Aemtern und Stadträthen, nach §. 6. dieses Kapitels, in ein Vernehmen, damit diese, so weit es ihre Gerichtsbarkeit angeht, in Zeiten Vorkehrung treffen können.

§. 10. Die Rätze übermachen jährlich in den Kreisen an die Bevollmächtigten, und in Pavia an das Directorium selbst die Listen über die Bevölkerung über die Geburten und Todesfälle. Auf diese Art kann, im Falle die Anzahl der Verstorbenen außerordentlich seyn, oder ein beträchtlicher Mangel an Gebornen in einem Districte des Herzogthums vorkommen sollte, das Collegium die nöthigen Erkundigun-



gen einziehen, und die Ursachen, so wie die Mittel festsetzen, um den nachtheiligen Wirkungen dieser für die Bevölkerung erheblichen Uebel vorzubeugen. In dieser Absicht ist es dem Directorium erlaubt, anderweit die Register nachzuschlagen, woraus die erwähnten Listen gefertigt werden. Zu gleicher Zeit läßt sich das Collegium von jedem Orte mit den jährlichen Geburtslisten, das Schicksal der Neugebohrnen und ihrer Mütter vorlegen, wie in der Hebammenordnung soll vorgeschrieben werden.

§. 11. Auch ist das Directorium von den Todesfällen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen durch ihre Bevollmächtigten zu benachrichtigen; so daß es dafür Sorge trägt, damit nicht die Communen durch den gehabten Verlust leiden, sondern sobald als möglich einen einstweiligen Substituten erhalten, bis die Wahl eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme nach der vorgeschriebenen Ordnung kann angestellet werden.

§. 12. Zur Erreichung dieses so höchst wichtigen Gegenstandes, und um die Mittel der Bevölkerung nicht zu vernachlässigen; so schlägt der Director dem R. R. Gubernium vor, vermöge der genauen und örtlichen Kenntniß, die er sich durch seine erste allgemeine Visitation aller Städte, Flecken und vorzüglichsten Dörfer des Herzogthums erworben hat, in welcher Maaße ein Plan für die öffentlichen Aerzte und Wundärzte, über deren festgesetzte Besoldung, Ort des Aufenthalts, und Districte eines jeden Physicats zu entwerfen sey. Dieses wird zu einer gründlichen
lichen

lichen Bestimmung dienen, wie die Besetzung im Verhältniß der Nothwendigkeit, und der Bevölkerung der verschiedenen Districte, anzustellen sey. Zu diesem Behufe sind in den Kreisen Bevollmächtigte des Directoriums angestellet, welche die Aufsicht über eine bestimmte Anzahl Aerzte und Wundärzte u. s. w. führen, um die Vorschriften die von Zeit zu Zeit vom Directorium gegeben werden, wie schon oben gesaget worden ist, in Vollziehung zu bringen.

§. 13. Nachdem nun die Anzahl der öffentlichen Aerzte auf diese Art festgesetzt worden ist; so machet das Directorium drey Classen von Stellen, welche sie Leuten ertheilet, die selbiger würdig sind, und das Zutrauen des R. R. Guberniums verdienen.

Die erste Classe besteht aus öffentlichen und approbirten Aerzten, die wegen ihres vorzüglichen Talents und wegen ihrer durch Erfahrung erworbenen Kenntnisse, auszeichnende Ehre verdienen.

Die zweite Classe begreift die Aerzte unter sich, welche sich durch ihre nützlichen Bemühungen hervorgethan, und mit aller Genauigkeit ihre Pflichten, und Vorschriften des Directorialcollegiums erfüllet haben.

Die dritte Classe ist für junge Aerzte bestimmt, die in ihren theoretischen und practischen Studien vielen Eifer bewiesen, und die größten Fortschritte, in der Klinik, und denen Hospitälern, wo sie sich in der Paris übten, gemacht haben.



Der Gehalt wird nach Verhältniß des Ortes und der Größe des Gebietes festgesetzt, ganz nach dem Plane, den das K. K. Gubernium genehmigen wird.

§. 14. Auch wird das Directorium dafür sorgen, daß die würdigsten unter ihnen, von Zeit zu Zeit, aus einer in die andere Classe übergehen, und so die Verdienste belohnet werden, ohne hiebey auf irgend eine Empfehlung, sie komme woher sie wolle, oder auf andere Gesichtspuncte Rücksicht zu nehmen, welche nicht unmittelbar mit der gerechten Ertheilung, und dem Wohle der Bürger in Verbindung stehen. Nicht das Alter, noch die lange Dienstzeit, machen allein den Grund aus, wornach die Beförderungen geschehen sollen; sondern glücklich angewandte Talente, und die strengste Beobachtung der, vom Directorial Collegium gegebenen, Vorschriften. Vor allen aber wird bey Vergebung der erheblichern Stellen vom K. K. Gubernium, auf die Aerzte Rücksicht genommen, welche die besten Beschreibungen von Epidemien, endemischen Uebeln geliefert, oder praktische Werke herausgegeben, wodurch sie sich das Zutrauen des Publikums mit Recht erworben haben.

§. 15. Da Wundärzte auf dem Lande höchst nothwendig sind, so machen diese eine vierte Klasse aus, welche alle junge Wundärzte in sich begreift, die noch mehrere Uebung nöthig haben, und nichts desto weniger vom Staate eine Unterstützung verdienen, damit sie sich zu weitem Diensten in den höhern Classen vorbereiten können.

§. 16. Indem der Staat eine zu große Anzahl Aerzte und Wundärzte nicht besolden kann; so wird das Directorium in ihren Vorschlägen über Errichtung neuer Physicatsstellen für die Aerzte und Wundärzte, die rathsamsten Gränzen setzen, und vielmehr dafür sorgen, daß auf dem Lande hin und wieder Subjecte angestellet werden, die Geschicklichkeit besitzen, die Arzneykunst und Wundarzneykunst zugleich auszuüben, um einigermaßen die öffentlichen Besoldungen einzuschränken. Diese Medico-Chirurgen, so wie alle graduirte Wundärzte, müssen um öffentlich practisiren zu können, außer der medicinischen Doctorpromotion, noch am todten Körper diejenige Operation machen, welche sie durchs Loos aus einem Gefäße greifen, worinne die wesentlichen und wichtigsten chirurgischen Operationen auf besondere Zettel aufgezeichnet, enthalten sind. Außerdem halten die Medico-chirurgen, und promovirten Wundärzte, eine ebenfalls durchs Loos ihnen zugefallene anatomische Präparation, und demonstriren nachher selbige öffentlich. In einem andern Gefäße sind noch auf besondern Zetteln, gewisse Theile des zergliedereten menschlichen Körpers aufgezeichnet, die ohne langes Präpariren, innerhalb einer Stunde können demonstrirer werden. Alle diese Prüfungen werden auf dem öffentlichen anatomischen Theater, bey offenen Thüren vorgenommen. Auch werden dem Kandidaten die nothwendigen chirurgischen und anatomischen Instrumente, zum Behufe der beyden Versuche, dargereicht, welche er sich selbst wählen muß, um zu beweisen, daß er ihre Bestimmung und Nutzen kenne.

Noch



Noch eine zweyte Klasse von Wundärzten ist angestellet, denen vermischte Physicate anzuvertrauen sind. In diese kommen nur solche, welche sich in der Hebammenkunst mit geübt haben, und zugleich soviel Kenntnisse der Medicin besitzen, daß ihnen solche Gegenden, wie z. B. Bergichte, überlassen werden, wo ein sehr geübter Arzt, und eben so geschickter Wundarzt, nicht zu gleicher Zeit angestellet werden können.

§. 17. Es sind aber außer diesen öffentlich besoldeten Ärzten und Wundärzten, noch andere Personen nothwendig, welche die Arzneykunst und Wundarzneykunst ausüben, die von keinem andern Gehalte leben, als den sie sich durch ihre tägliche Praxis verdienen. Das Königl. Directorium bemühet sich daher, die genaueste Kenntniß allezeit von den Fähigkeiten und Verdiensten dieser nützlichen Männer zu haben, die noch nicht öffentlich angestellet, oder besoldet sind. Sie verdienen aber die öffentlichen Stellen zu erhalten, wenn andere durch Absterben, oder andere Zufälle in den verschiedenen Ortschaften des Herzogthums Platz machen. In dergleichen Fällen, so wie bey Besetzung eines jeden andern Postens, wird das Directorium sorgen, daß dem K. K. Gubernium solche Leute vorgestellet werden, die mit glücklichem Erfolge gedient haben, und die im §. 14. aus einander gesetzten Verdienste besitzen.

§. 18. Wenn nun mit dem höhern Orts gebilligten Plane, die für jede Ortschaft erforderlichen Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker auf eine geringe Anzahl, und auch deren Gehalt, festgesetzt

het worden, so wird das Königl. Directorium beson-
 dere Vorschriften für jeden insbesondere, für die
 Aerzte, Wundärzte, Medico-chirurgen, Practiker,
 Hebammen, und Apotheker geben, und die den öf-
 fentlich angestellten Aerzten und Wundärzten, von
 denen Communen vorgelegten Bedingungen prüfen,
 in so fern solche die Ausübung der Kunst angehen.
 Diese sämtlichen Vorschriften und Instructionen sind
 öffentlich gedruckt, und jedem, dem sie zu wissen nö-
 thig, wird ein Exemplar gegeben, um seine Obliegen-
 heiten, die er erfüllen soll, bekannt zu machen. Die
 Bevollmächtigten beobachten genau, ob diese Vor-
 schriften auf das püncklichste immer befolget werden,
 und geben dem Directorium von allen Vernachlässigun-
 gen, und Uebertretungen derselben Nachricht. Zu
 diesem Behufe haben die Bevollmächtigten eine Phy-
 sicatsliste, von allen und jeden, der ihnen untergeord-
 neten Medicinalpersonen, diese Tabelle senden sie jähr-
 lich ans Königl. Directorium ein, damit sich letzteres
 gehörig unterrichten könne, wenn wegen der Wahl
 oder Beförderung zu den öffentlichen Stellen Nach-
 frage geschieht.

§. 19. Ein jeder bey einem Hospitale, oder
 Physicate des Herzogthums angestellter Arzt, ist gehal-
 ten, alle 6 Monate, dem Directorium eine genaue
 und getreue Erzählung der Krankheiten einzureichen,
 die vorzüglich in denen, ihrer Sorge übergebenen, Hos-
 pitalern, Ortschaften, oder verschiedenen Districten,
 geherrschet haben. Zugleich zeigt er auch die Mittel
 und Verfahrungsart an, welche am glücklichsten aus-
 gefal-



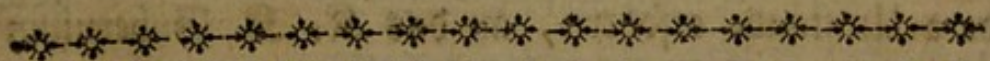
gefallen, und andere außerordentliche und besondere Fälle, die ihm vorgekommen sind, und welche die Aufmerksamkeit des medicinischen Collegiums verdienen. Diese Nachrichten nun werden den Directoren der Hospitäler, und den Bevollmächtigten in den Kreisen übergeben, und von diesen weiter besorgt.

§. 20. Wenn im Auslande eine neue Verfahrungsart empfohlen, oder wichtige Entdeckungen in der Heilkunst gemacht werden sollten, so ertheilet der Königl. Director einem jedem Arzte und Wundarzte in den Physicaten und Hospitälern davon Nachricht, damit ein jeder selbige benutzen, und hernachmals über die Wirkungen, die er beobachtet habe, einberichten könne.

§. 21. Käme nun das Directorium auf diese Weise in den Besitz der besten Beschreibungen von Epidemien, und erheblichen Krankheiten, die im Herzogthume beobachtet worden; so würde eine Sammlung derselben unter dem Titel: Acta Medico-Chirurgica Insubriae, durch den Druck bekannt gemacht, woran nach den Umständen jeder würdige practische Arzt und Wundarzt, ehrenvollen Antheil hätte. Die Auswahl der erheblichsten und lehrreichsten Beobachtungen besorget der Director, und bewirket dadurch daß sich der Nutzen von dieser Anstalt auch auf die Nachbarn und Ausländer, zum Besten der ganzen Menschheit erstrecke. Die Namen der Aerzte und Wundärzte, welche zu den Beobachtungen beigetragen, sind gleich zu Anfange der Sammlung aufgestellt. Nach Proportion der einlaufenden Beobachtun-

achtungen wird von Zeit zu Zeit ein Band im Drucke erscheinen.

§. 22. Auch schlägt das Directorium Mittel vor, wie die medicinische Litteratur zu bereichern sey, oder wie nützliche, in die Arzney- und Wundarzneykunst einschlagende, Bücher denen Personen vom Meistertier bekannt werden, welche entweder wenig Eifer beweisen, oder dadurch, daß sie von denen nöthigsten Hülfsmitteln verlassen, ihre Kunst nicht weiter studiren, zurückbleiben, und die erlernten Grundsätze zum größten Nachtheile des Staats wieder vergessen. Jedoch müssen diese Hülfsmittel so beschaffen seyn, daß dadurch die öffentlichen Ausgaben nicht sehr vermehret, oder der Familie der Bücheraufwand drückend werde.



Drittes Kapitel.

Prüfung, zur freyen Ausübung der Kunst.

§. 1.

Um einen jeden Zweig der Arzneywissenschaft frey ausüben zu können, ist es unumgänglich notwendig, daß der Kandidat vorher öffentlich approbiret sey. Diese Approbation kann nie ohne vorhergängige Prüfung ertheilet



theilet werden, welcher alle Aerzte, Wundärzte, wenn sie auch schon promoviret haben sollten, alle Apotheker, Laboranten, Materialisten, so weit sie mit Medicinalwaaren handeln, und Hebammen unterworfen sind, die sich in der Provinz, zur Ausübung ihrer Kunst niederlassen wollen. Diesem Gesetze kann sich niemand, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, entziehen; denn durch höchsten Befehl sind alle Titel und Privilegien aufgehoben, welche ehedem einer Gesellschaft, oder einzelnen Personen zugestanden worden, wodurch sie die Erlaubniß einen jeglichen Theil der Arzneywissenschaft öffentlich auszuüben, ertheilten. Wer diesem Gesetze zuwider zu handeln es wagen sollte, der ist das erstemal mit 15 Scudi (sechs Ducaten) das zweytemal mit doppelt soviel zu bestrafen. Sollte aber eine größere Vergehung statt finden, so ist wegen einer stärkern Strafe die besondere Umstände ersodern, an das K. K. Gubernium zu berichten.

§. 2. Jährlich wird ein Verzeichniß derer approbirten Medicinalpersonen, nebst denen nöthigen Veränderungen, durch den Druck bekannt gemacht.

§. 3. Wer das praktische Examen zu unternehmen gesonnen ist, der meldet sich in dieser Absicht bey dem Director in dessen Departement er gehöret; dieser untersuchet seine Testimonia, und übrigen Erfodernisse die in der Facultätsordnung vorgeschrieben sind, und bestimmt einen Tag zur Privatübung.

§. 4. Ist nun der Kandidat ein Arzt, so hat er darzuthun, daß er auf einer Oesterreichischen Universität Doctor der Arzneywissenschaft geworden sey, und daß er drey Jahre sich im Practischen geübt habe, entweder in der Klinik zu Pavia, oder in einem großen inländischen Hospitale, unter der Anleitung eines, an demselben Hospitale angestellten, öffentlichen Arztes. Es ist zwar schon hinlänglich, sich in einem inländischen großen Hospitale im Practischen zu üben. Jedoch ist es für die jungen Doctoren sehr bequem und nützlich, wenn sie ein oder das andere Jahr sich in Pavia, der Praxis wegen, aufhalten wollten; indem hier alle möglichen Vortheile, um sich in der Ausübung ihres Metiers zu vervollkommen, zusammen verbunden sind.

§. 5. Die jungen Practicanten besuchen die Hospitäler ungefähr in folgender Ordnung:

Jeder junge Doctor wählet sich einen Krankensaal des Hospitals; begleitet den Arzt desselben, bey seinen früh- und Abendbesuchen mit der größten Aufmerksamkeit, an alle Betten, und schreibt die Recepte, die ihm der Arzt vorsaget, auf. Außer diesen Besuchen, und der Beobachtung aller Kranken, wählet er sich noch besonders eine hinlängliche Anzahl, deren Krankengeschichte er täglich mit der größten Genauigkeit aufzeichnet. Hier bemerket er nun das Alter des Kranken, dessen Stand, Temperament, Lebensgewohnheiten, Ursachen der Krankheit, Wirkungen, und Zufälle, die angewandten Mittel, und zuletzt den Weg, auf dem sich die Krankheit endet.



Ist der Ausgang tödlich, so wird der Sectionserfolg mit angemerkt, es sey nun daß der Leichnam auf den öffentlichen anatomischen Saal gekommen wäre, oder daß ihn der Professor der Klinik zur pathologischen Untersuchung verwandt hätte. Denn letzterer hat die Freyheit alle Cadaver, von denen er glaubt, daß durch die Section, etwas zur Aufklärung der Krankheitsursache, oder ihrer innerlichen Wirkungen, zu erwarten sey, zu verlangen.

Alle auf diese Art aufgezeichnete Krankengeschichte, werden reinlich und genau auf gleiche, in Quart beschnittene Bogen geschrieben, damit sie hernach bequem zusammen gebunden, und in die Hospitalbibliothek jedesmal beygelegt werden können. Denn es ist billig, daß das Hospital selbst die Geschichte der Epidemien besitze, die daselbst geherrscht haben, so wie auch der Krankheiten, die in ihm behandelt, oder geheilet worden sind.

§. 6. Dergleichen medicinische Tagebücher, oder diese Krankengeschichte, soll der junge practisirende Doctor mit eigener Hand schreiben, der ordentliche Arzt des Hospitals aber, unter dem er solche beobachtet, selbige jedesmal unterschreiben. Wenn nun die jungen Aerzte um die Erlaubniß der freyen Ausübung ihrer Kunst ansuchen, so sind diese Geschichten dem Director zu überreichen, der sie einige Tage bey sich behält, um sie näher zu prüfen, und beurtheilen zu können, aus welchem Gesichtspuncte der Kandidat, die von ihm erzählten Fälle verstanden, und beobachtet habe. Nach diesen sämtlichen Bemerkungen nun,
(wel-

(welche der Candidat aus der practischen Bibliothek des Hospitals, gegen einen Empfangschein, ausgezogen hat; und deren baldige Rückgabe ins Hospital, nach einigen Tagen, ihm der Facultätsdirector auflegt,) wird der Director in seinem eignen Hause die Fortschritte prüfen, welche der junge Arzt in der Ausübung der Kunst gemacht hat.

§. 7. Außer diesen Bedingungen muß nun der Candidat sich noch in der Klinik stellen; wo ihm der Professor derselben, drey wichtige Kranke anweist, welche der junge Arzt öffentlich, in Gegenwart aller derer, die diese Schule besuchen, befragen muß. Nach geendigter Untersuchung des Kranken, bildet der Candidat seine Diagnose und Prognosis; erklärt gleichfalls die Heilanzeigen der vor sich habenden Krankheit, und verordnet nach seinem Gutdünken die Formeln von Arzneymitteln, welche ihm die zuträglichsten scheinen. Bey dieser öffentlichen Prüfung hat der Professor der Klinik allezeit die Aufsicht; und giebt daher nach beendigter Kur ein Zeugniß, welches das Verfahren bescheiniget, wie der Candidat seine Schuldigkeit erfüllet habe.

§. 8. Nachdem nun der Königl. Director, alle diese Erfodernisse und practische Geschicklichkeit, oder im Gegentheile die Unfähigkeit des Candidaten erkannt hat, so läßt er ihn entweder zum Examen zu, oder weist ihn ab, doch so, daß er seine Gründe dem ganzen medicinischen Collegium mittheilet. Im Falle er aber angenommen wird, so setzt das Collegium, zugleich mit dem Director, einen Tag zum Examen an.



§. 9. Dieses Examen nun, wo gleiche Methode, als in dem Doctorexamen statt hat, geschieht in Gegenwart des ganzen Directoriums. Ein jedes Mitglied desselben leget solche Fragen vor, die sich auf die praktische, und gerichtliche Medicin erstrecken, und beobachtet dabey die größte Strenge, damit sie sich von der Fähigkeit des Candidaten überzeugen, und die natürlichen Anlagen prüfen und unterscheiden können. Doch wird sich hier keiner von jener Gelassenheit und Freundlichkeit entfernen, welche einem sehr furchtsamen Schüler Muth einflößen kann. Zuletzt giebt jeder, nach seinem Gewissen, ihm seine Stimme, oder nicht.

§. 10. Die Dauer des Examen ist auf völlige zwey Stunden festgesetzt, nach deren Verlauf die Mitglieder den Examinirten abtreten lassen. Es bereden sich nunmehr erstere zusammen, ob sie ihm ihre Stimme geben, oder ganz offenherzig verweigern. Die Mehrheit derselben entscheidet die Tüchtigkeit des jungen Arztes, ob er zur öffentlichen Prüfung zuzulassen sey, wo er einige gewählte, und vom Director gebilligte, Sätze vertheidiget.

§. 11. Wäre der Fall, daß der Kandidat im Privatexamen nicht bestände, und abgewiesen würde, so kann er nicht eher wieder angenommen werden, als nach Verlauf eines völligen Schuljahres, in welcher Zeit er seine Studien von neuem betreiben kann. Er verliert aber die Hälfte von der niedergelegten Summe.

§. 12. Der Actuarius und Rechnungsführer des medicinischen Collegiums soll nothwendigerweise jeder Prüfung ununterbrochen beywohnen, um alles anzumerken, was im Protocalle des Collegiums aufgezeichnet werden mußte. Der Pedell aber darf nicht in das Zimmer kommen, nur dann, wenn er zu einem Behufe gerufen worden ist. Jedes Mitglied ist außerdem verbunden, das strengste Stillschweigen über alles, was in der Sitzung vorgenommen worden, zu beobachten.

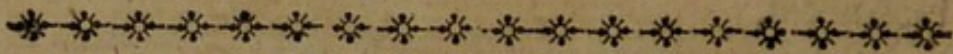
§. 13. Nach geendigter Stimmensammlung läßt der Director den Candidaten rufen und hinein kommen, wo der Actuarius den Entschluß verliest, und ihm den vom Director zur öffentlichen Prüfung festgesetzten Tag, andeutet.

§. 14. Diese öffentliche Prüfung wird unter den gewöhnlichen Formalitäten bey offenen Thüren, in Gegenwart des ganzen Collegiums unternommen. Drey Mitgliedern desselben ist es erlaubt, Einwendungen gegen die aufgestellten und gedruckten Sätze vorzubringen; auch steht es jedem andern Doctor frey, einen oder den andern Einwurf gegen die vorgelegten Sätze zu machen.

§. 15. Nach Beendigung dieses öffentlichen Gebrauches, wird der vorsitzende Director, mit lauter Stimme, die erhaltene und vom jungen Practiker verdiente Approbation vortragen, ihm die allgemeinen Vorschriften für die practischen Aerzte des Herzogthums mittheilen, welche der Actuarius laut verliest; hierauf



leget der Kandidat den Eid ab, daß er diese Vorschriften mit der größten Pünctlichkeit beobachten wolle, so wie auch alle diejenigen, welche das Directorium, in der Folge der Zeit, ausgeben würde. Nachher läßt der Director dem approbirten Arzte das erforderliche Diplom aushändigen, unterschreibt es eigenhändig, und trägt seinen Namen in das Verzeichniß der anerkannten, und approbirten Aerzte ein.



Viertes Kapitel.

Von der, für die Prüfungen zu erlegenden,
Summe, und der Vertheilung
der Sporteln.

§. I.

Für das Examen zur freyen Ausübung der Kunst sind 180 Meiländer Pfund, welche der Actuarius und Rechnungsführer in Empfang nimmt. Von dieser Summe zieht er 42 Pfund für die Kasse des Collegiums ab, das übrige wird nach Vorschrift vertheilet, indem alle übrigen Unkosten gänzlich abgeschafet sind.

~~_____~~

Vertheilung des erlegten Geldes für die Prüfung zur
freyen Ausübung der Arzneykunst.

(Nach Liren, oder Pfunden, deren 15 einen
Ducaten machen.)

	Pfund	Pfund
Der Facultätscaffé = = =	42	42
Dem Königl. Director = =	24	24
Den beyden Assessoren des Direc- toriums = " =	18	36
Jedem andern Mitgliede der Fa- cultät " " =	12	48
Dem beyßizenden Arzte des Col- legiums " = =	10	10
Dem beyßizenden Apotheker =	8	8
Dem Actuarius und Rechnungs- führer = = =	8	8
Dem Aufwärter " " =	4	4
		180 Pfund.

Ben Fremden, welche die doppelte Summe erlegen, geschiehet auch die Vertheilung in doppelten Portionen.

Wenn einem Fremden das Examen nachgelassen werden sollte, ein Fall, der selten vorkömmt, so wird das Geld doch nach dem gegebenen Verhältnisse vertheilet.

~~_____~~

Vertheilung des erlegten Geldes für die Prüfung zur
freyen Ausübung der Wundarzneykunst.

	Pfund	Pfund
Der Facultätskaffe = = =	24	24
Dem Königl. Director = =	16	16
Den beyden Assessoren des Directoriums = = =	12	24
Jedem andern Facultätsmitgliede	8	32
Dem beyßitzenden Wundarzte =	7	7
Dem Actuarius und Rechnungsführer = = =	5	5
Dem Aufwärter = = =	2	2
	110 Pfund.	

§. 2. Inländer, die auf einer auswärtigen Universität das Doctordiplom erhalten haben, können, nach erlangter Erlaubniß, (welche aber doch nicht so leicht, und nur vom K. K. Gubernium gegeben wird) mittelst Darreichung ihres Diploms, eben so, als die Ausländer, angenommen werden, sie müssen, wie diese die doppelte im §. 1. angezeigte Summe erlegen.

§. 3. Das K. K. Gubernium kann zwar die Prüfung selbst nachlassen; es geschieht aber nur in Fällen, wenn die Verdienste eines Mannes allgemein anerkannt sind, und er ein großes Ansehn in der Arzneywissenschaft hat.

§. 4. Indem jene, welche nach der Prüfung abgewiesen werden, nur die Hälfte wieder bekommen, so wird die andere Hälfte in eben dem Verhältnisse, wie vorher angezeigt worden, vertheilet.

§. 5.

§. 5. Wer nach vollendeten theoretischen und praktischen Studien, sich geschickt genug glaubet, beyde Prüfungen zur Ausübung der Arzneykunst sowohl, als Wundarzneykunst, zu überstehen, der unterwirft sich zweyen verschiedenen, in beyde Wissenschaften einschlagenden, Prüfungen. Indessen ist die zu erlegende Summe nicht größer, als nur der Antheil von Sporteln, welchen die Professoren, für die zwey verschiedenen Prüfungen in der Medicin und Chirurgie, erhalten. Uebrigens ist nur ein öffentlicher Actus zu halten, wo beyde Gradus zugleich ertheilet werden.

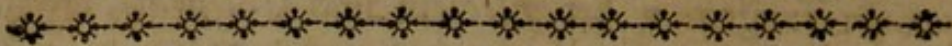
Alles dies hat zur Absicht, desto mehr junge fähige Köpfe zur Betreibung beyder Wissenschaften, und zur Verbindung derselben, bey der Ausübung aufzumuntern.

§. 6. Die Geldstrafen, bey jeder Uebertretung der Vorschriften des medicinischen Collegiums, sind jedesmal zehn Scudi (4 Ducaten), es wären denn noch eigne Strafen besonders festgesetzt. Der Ankläger erhält hiervon den vierten Theil, das übrige wird verhältnißmäßig vertheilet:

	Pfund	Pfund
Dem Ankläger	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
Der Facultätskasse	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
Dem Königl. Director	8	8
Den beyden Assessoren	$5\frac{1}{2}$	11
Den übrigen Facultätsmitgliedern	4	16
Dem beystehenden Arzte	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
— — — Wundarzte	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
— — — Apotheker	2	2
Dem Aufwärter	1	1
		60 Pfund.



§. 7. In einem besondern Buche werden alle diese Einnahmen ohne Unterschied eingetragen, so wie auch die Summe, welche jedesmal in die Kasse des Collegiums geleet worden ist. Denn von dieser werden hernach die nothwendigen Ausgaben der Facultät bestritten, worüber jährlich an das K. K. Gubernium genaue Rechnung abzulegen ist.



Fünftes Kapitel.

Die Ausnahmen und Befreyungen.



§. 1.

Bereits promovirte Aerzte, die auf Befehl des K. K. Guberniums geprüft worden, und von welchen Bevollmächtigten es sey, für fähig erkläret worden sind; oder solche, die bereits seit langer Zeit ihre Kunst öffentlich ausüben; ferner geprüfte Apotheker, die ehemals vom Professor der Chemie zu Pavia, oder einem andern, welcher den Auftrag hatte, approbiret sind; sollen von einer neuen Prüfung befreyet seyn. Indessen sind doch alle diese gehalten, innerhalb drey Monaten von Bekanntmachung dieses Entwurfs, die nothwendigen Belege vorzuzeigen, und registriren zu lassen, auch den Eid entweder selbst, oder an Bevollmächtigte, abzulegen.

§. 2.

§. 2. Auch haben die promovirten Aerzte und Wundärzte, die darthun können, daß sie schon vor sieben und mehrern Jahren, den Doctorgrad angenommen haben, und ihre Kunst jeko wirklich ausüben, keiner weitem Approbation nöthig. Nur darf bey der Facultät nie Anzeige von einer Nachlässigkeit, oder andere Beschwerden und gegründete Klagen wider sie, angebracht worden seyn.

§. 3. Alle unmittelbar bey Hofe angestellten Aerzte und Wundärzte, die Professoren der Universität Pavia, und der größern Gymnasien des Herzogthums, die Militärärzte, Regiments- und Lazarethwundärzte, auch alle Aerzte und Wundärzte der Fürsten und fremder Reisenden, haben zur freyen Ausübung ihrer Kunst, die Prüfung von dem R. Directorium nicht nöthig. Ebenfalls sind auch Aerzte und Wundärzte von großen Namen, wenn sie besonders zu einer Kur, oder außerordentlichen Operation gerufen werden, von diesem Gesetze befreuet.

Sechstes Kapitel.

Von den Medicastern und Scharlatanen.

§. I.

Niemanden ist die Ausübung der Arzneykunst, Wund-
arzneykunst, oder jedes andern ins Medicinalwesen
einschlagenden Theiles, in den Staaten von Meiland
und Mantua verstattet, der nicht von der Facultät vor-
hero ist approbiret worden; es wäre denn, daß er die
im vorigen Kapitel angegebenen Ausnahmen, auf sich
anwenden könnte. Daher ist allen Scharlatanen,
Medicastern, Operateurs, Augenärzten, Bruchschnei-
dern, Steinschneidern, Zahnausnehmern, und an-
dern dergleichen, die Ausübung ihrer Kunst im Her-
zogthume gänzlich untersaget. Jedoch kann der Fall
eintreten, daß einer vom K. Directorium aus wichti-
gen Gründen, wie wegen auszeichnender Geschicklich-
keit und Fertigkeit, in einer von diesen Künsten, einen
besondern Erlaubnißschein zur freyen Ausübung erhal-
ten hätte. Zu diesem Behufe hat sich das Directo-
rium von der Geschicklichkeit desselben besonders zu über-
zeugen, und läßt ihn unter den Augen verständiger
Ärzte und Wundärzte, seine Operationen in den Ho-
spitalern verrichten. Diese Erlaubniß nun wird ihm
unent-

umentgeltlich ertheilet, doch mit der Bedingung, daß er in Zukunft nur in Gegenwart der vom Staate approbirten Wundärzte, operire. Bey dem allen werden dergleichen Concessionen eben nicht so häufig gegeben, indem es dem Staate nicht leicht an geschickten Männern fehlen wird, welche die besten Operationsmethoden kennen, und sie auszuüben verstehen.

§. 2. Wenn Jemand ungeachtet dieser Gesetze, dennoch Kuren oder Operationen unternehmen sollte; so ist derselbe, außer der oben (3 Kap. §. 1.) festgesetzten Geldbuße, noch nach der Schärfe der Gesetze zu bestrafen. Besonders gilt dies, wenn durch die gerichtliche Oeffnung des Leichnams, oder andere Anzeigen, bewiesen seyn wird, daß jene Operationen, oder Kuraten, den Tod oder gestörte Gesundheit des Patienten bewirkt haben, dessen Heilung sie über sich genommen. Die Physicatsärzte und Wundärzte, und vor allen die Bevollmächtigten der Kreise, sollen daher genau darüber halten, daß bey jeder Gelegenheit, dergleichen Untersuchungen vorgenommen werden. Eben sie haben das Recht, darauf zubestehen, daß die Verstorbenen geöffnet, und gerichtlicher Weise, durch die Zergliederung untersucht werden. Auf diese Art kann nach Beschaffenheit des, wider das Leben der Bürger, begangenen Verbrechens, gegen Personen rechtlich verfahren werden, die in einer schweren, und kritischen Kunst gänzlich unwissend sind.

§. 3. Weil es aber nicht unmöglich ist, daß ein einziger, Kurarten für eine bestimmte Krankheitsgattung besitze, die an Vollkommenheit alle übrige bereits



bereits bekannte übertreffen, so ist es jedem erlaubt, sein Geheimniß, daß er zu besitzen glaubet, dem R. Director vorzulegen. Würde nun das Mittel von besonderer Wirksamkeit befunden, so wird dem Besitzer des Geheimnisses eine ihm angemessene Belohnung ausgesetzt. Vorher aber berichtet das Directorium an das R. R. Gubernium über die glücklichen Wirkungen ein, welche diese neue Kurart in den Spitätern bewiesen hat, wo die Versuche mit aller Vorsicht, welche die Klugheit gebietet, angestellt worden sind.

§. 4. Kein geheimes Arzneymittel darf ohne Erlaubniß des Directoriums eingeführet, verkauft, oder ausgetheilet werden. Im Uebertretungsfalle, sind nicht nur die Arzneymittel wegzunehmen, sondern diejenigen, die sie ins Land eingeführet, verkauft, oder vertheilet haben, sind nach Kap. 3. §. 1. zu bestrafen.

§. 5. Personen, die physische Gebrechen, durch abergläubische Ceremonien, gewisse Formeln, oder Amulette zu heilen vorgeben, misbrauchen sehr oft die Religion selbst zum Vergerniß anderer, betrügen den unwissenden Pöbel, verschaffen sich das Zutrauen desselben ihres eignen Gewinnes wegen, geben Veranlassung, daß der Kranke die natürlichen Mittel vernachlässige, und sich mit leerer Hoffnung schmeichle, die solchergestalt durch Betrügeren unterhalten wird. Alle dergleichen Leute sind zu bestrafen, und zwar die Fremden werden fortgejaget, und bis an die Gränze, mit der ausdrücklichen Andeutung gebracht, den Staat nie wieder zu betreten. Die Untertanen aber sind sehr strenge,

ge, nach der im 3. Kap. §. 1. festgesetzten Geldbuße, zu bestrafen.

§. 6. Obgleich nichtfüglich zu verbieten ist, daß ein approbirter Arzt in dem Hause des Apothekers wohne, oder mit ihm durch Verwandtschaft sich verbinde, so könnte doch in diesem Falle, nicht ganz ungegründeter Verdacht von Parthenlichkeit, oder Gewinnsucht entstehen; daher wird auf dergleichen Aerzte ein wachsames Auge zu haben seyn, wie sie sich bey Verschreibung der Recepte benehmen, oder ob sie etwa ein besonders Interesse zum Besten des Apothekers, ihres Wirthes, oder Freundes blicken lassen; damit das R. Directorium die gehörigen Maasregeln ergreifen, oder die erforderlichen Vorsichtsregeln geben könne. Diejenigen ferner, welche Gewerbe treiben, oder mit den Apothekern gemeinschaftliche Sache machen, und jene, welche von ihnen, unter irgend einem Vorwande Geschenke annehmen; so wie endlich alle diejenigen, welche auf eine grobe Art ihre Pflicht, um eines geringen Vortheils willen vergessen, werden nach der im 3. Kap. §. 1. vorgeschriebenen Weise bestrafet.

Siebentes Kapitel.

Von den Wundärzten, Hebammen und Apothekern.

§. 1

Das K. Gubernium wird Sorge tragen, daß die den Wundärzten, Apothekern, Specereyhändlern, und Hebammen gegebenen Vorschriften, mit der größten Genauigkeit befolget werden.

§. 2. Bey Gelegenheit der Generalvisitationen, welche der Director des Collegiums alle fünf Jahre anstellet, wird er sich von allen den Fehlern unterrichten, die in der Verwaltung eines jeden Zweiges der Arzney- und Wundarzneykunst herrschen. Er höret daher die von den Bevollmächtigten gemachten Erinnerungen, die Bemerkungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, ihre Klagen, so wie auch jene der Communen, in so ferne sie mit den Medicinalpersonen unzufrieden sind.

§. 3. Der K. Director hält hiebey ein genaues Protocoll über alle Entdeckungen und Beobachtungen, die er gemacht und gesammelt hat. Bey seiner Rückkunft wird er alsdann zugleich mit dem ganzen Collegium

gium die nothwendigen Maasregeln treffen, um die bemerkten Misbräuche zu verbessern, oder abzustellen.

§. 4. Zu gleicher Zeit überreicht auch der Director seinen genauen Bericht an d. K. K. Gubernium, über alles das, was er bey seiner Generalvisitation des Meiländischen und Mantuanischen Staats, merkwürdiges hat beobachten können. Er schlägt auch Mittel vor, die ihm die bequemsten dünken, um die Misbräuche zu mindern, und die guten Anstalten zum allgemeinen Gesundheitswohle, durch Mitwirkung derer, von der Facultät abhängigen Mitglieder, immer mehr und mehr zu vervollkommen. Auch zeigt er noch dem Gubernium die Entdeckungen an, die er über verschiedene, das Gesundheitswohl des Volks betreffende, Gegenstände gemacht hat, und die Hindernisse, welche sich dieser vorzüglichen Quelle der Glückseligkeit der Bürger, entgegensetzen.

§. 5. Vereint mit dem medicinischen - chirurgischen Collegium wird sich es der Director angelegen seyn lassen, so bald als möglich, ein gutes Apothekerbuch für den ganzen Staat zu verfertigen, auch zugleich eine schickliche Taxe für die Apotheker festzusetzen. Um daher die Taxe für diejenigen Arzneymittel, welche im Preise bald steigen, bald fallen, zu bestimmen, so hat er sich genau den Einkaufspreis bekannt zu machen, und sich jährlich von dem stehenden Preise einfacher und zusammengesetzter Mittel zu unterrichten.

§. 6. Es ist höchst nothwendig, eine Taxe für die Aerzte, Wundärzte und Hebammen zu ordnen. Dieselbe wird mit andern nöthigen Instructionen für



jede dieser Personen gedruckt, um sie dem Publikum bekannt zu machen; so daß die Forderungen nicht der Willkühr dieser Personen überlassen werden, sondern in einer billigen und gegründeten Taxe vorgeschrieben sind.

§. 7. Diese Taxe (§. 6.) gründet sich darauf, daß die vom Staate, oder denen Communen besoldeten Aerzte und Wundärzte, nichts für die Besuche und Dienste zu fordern brauchen, welche sie der ärmern Volksklasse erweisen. Denn diese sind zwar unentgeltlich bey ihren Krankheiten zu behandeln, aber doch mit eben dem Fleiße, welcher bey den Reichen angewandt wird. Was aber die wohlhabenden Personen betrifft, die im Stande sind zu bezahlen, so werden sich oben genannte Aerzte und Wundärzte an die vorgeschriebene billige Taxe halten. Doch bleibt denen Kranken unbenommen, wenn sie aus größerer Erkenntlichkeit, die vorgeschriebenen Gränzen überschreiten wollen.

§. 8. So oft dem Directorium übertriebene Rechnungen vorkommen, so wird es solche taxiren und moderiren. Wer die vom Directorium vorgeschriebene Taxordnung überschreitet, wird das erstemal um den doppelten Betrag der überschrittenen Summe bestrafet; bey wiederhohlttem Vergehen aber um das Triplum. Ja in Fällen, wo außer dem wiederhohltten Vergehen, die Beschaffenheit der, die Sache verschlimmernden, Umstände weitere Maasregeln erfodern; so erstattet das R. Directorium an das Gubernium hierüber Bericht.

Achtes Kapitel.

Von den Verbindungen der Bevollmächtigten des Directoriums, mit den Aerzten und Wundärzten.

§. 1.

Da der Briefwechsel zwischen den Aerzten und Wundärzten des Herzogthums, viel zu den Fortschritten in Ausübung ihrer Kunst beitragen kann; so ist unter ihnen eine allgemeine Verbindung zu veranstalten, deren Hauptzweck die Vervollkommnung der Kunst ist, so weit sie von einem jeden einzeln, und von allen zusammen abhängt.

§. 2. In allen Städten, wo mehr als drey approbirte Aerzte sind, da ist diese Vereinigung dem Directorium, oder dessen Bevollmächtigten, unterworfen. Zu dieser gehören auch noch die Aerzte auf dem Lande, die sich in jedem Districte befinden. Sie wohnen, wenn sie in die Stadt kommen, dieser Versammlung bey, und haben so wie die übrigen, Sitz und Stimme. Es versammeln sich diese Aerzte in der Wohnung des Decans, monatlich einmal, an einem bestimmten Tage, und zur festgesetzten Stunde. Der Decan ist der Bevollmächtigte des Directoriums, und wenn an dem Orte kein Decan wäre, oder sonst verhindert würde, so vertritt der erste Medico, Physicus



der Stadt die Stelle des Decans. In Meiland, wo die am Hospital und Stadt Armeninstitute (la Santa corona) angestellten Aerzte ihre regelmäßigen monatlichen Sitzungen halten, geben diese dem Directorialcollegium von ihren Verhandlungen Nachricht, vorzüglich, wenn die daselbst abgehandelten Materien, eine besondere medicinische oder chirurgische Betrachtung verdienen. Zu diesen gesetzten Versammlungen werden auch die Aerzte und Wundärzte der Stadt vom Bevollmächtigten des Directoriums, wenn es das öffentliche Gesundheitswohl betrifft, dazu eingeladen, die vermöge ihres Amtes, sich einzustellen gehalten sind.

§. 3. In diesen Versammlungen unterhalten sich die Aerzte über die Epidemien, über die in der Stadt und auf dem Lande herrschenden Krankheiten, und ein jedes Mitglied theilet seine Beobachtungen im Discours getreulich mit; sie betreffen nun die Natur, die Ursachen, oder die bessern Heilarten der Krankheiten. Außerdem werden in denselben neue Entdeckungen, und neue wichtige medicinische Schriften, so wie auch wechselsweise schwere practische Fälle vorgeleget, um die wesentlichen Punkte genauer zu zergliedern, und aus denen verschiedenen Gesichtspuncten mehrerer kunstverständiger Männer, die bey einander versammelt sind, Nutzen zu schöpfen. Der jüngste unter denen dabey versammelten Aerzten, hat die Pflicht auf sich, die vorzüglichsten Gegenstände jeder Berathschlagung schriftlich anzumerken. Auf ähnliche Art wird eine Liste, oder nosologische Tabelle von denen Kranken gemacht, die ein jedes Mitglied des Collegiums

in

in jedem Monate beobachtet hat. Diese Tabelle nun ist dem Bevollmächtigten des Directorialcollegiums, ohne jedoch die besondern persönlichen Umstände zu berühren, mitzutheilen, dieser aber sendet sie alle sechs Monate an das Directorium zu Pavia ein. Wenn epidemische Krankheiten herrschen, so versammeln sich die Aerzte alle zwey Wochen; damit ein jeder ins besondere das Seinige zur genauen Erkenntniß des neuen Uebels beytrage, und so nachher der wahre Character, wie auch die bessere Heilart desselben festgesetzt, und ihre Beobachtungen mit einander vereiniget werden können; welche der Bevollmächtigte dem Directorialcollegium übersendet. Zu gleicher Zeit giebt auch diese Versammlung eine Beschreibung von der Beschaffenheit der Luft, der Wässer, und der Lage von den ihnen bekannten Städten, und ihrer umliegenden Gegend. Denn hierdurch sind sehr bequeme Beobachtungen über die Gesundheit der Luft, der Wässer, der Wohnungen u. s. w. zu machen, deren Einfluß für das Leben und die Gesundheit der Einwohner so wichtig ist.

§. 4. In allen Kreisen und Hauptstädten des Herzogthums ist ein Bevollmächtigter, nebst zwey Besitzern, deren einer der Oberwundarzt des Hospitals, oder der Stadt selbst, der andere ein geschickter Apotheker ist. Ueberdies ist der Bevollmächtigte noch Mitglied des Sanitätsraths, oder wird wenigstens von dem Intendanten oder Stadtväthen bey Fällen, die in sein Fach einschlagen, um Rath gefragt. In Mailand aber sind ein Bevollmächtigter und drey Besitzer, ein Arzt, ein Wundarzt, und ein Apotheker.



§. 5. Der Bevollmächtigte des Directorialcollegiums, hat die Aufsicht über alles, was die Verordnungen des Directoriums angeht; ertheilet ihm alle erforderliche Nachrichten, so wie alle Aerzte, und andere von seinem Departement abhängige Personen, an ihn wiederum berichten müssen. Er wird also auf die strengste Erfüllung der Vorschriften halten, welche das Directorium in Betracht der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Arzneykrammer ihm mittheilet. So oft als es ihm möglich ist, wohnet er den Versammlungen der Aerzte (§. 1. 2. 3.) bey; sieht die Protocolle durch; und machet der Facultät seine Vorstellungen, welche den Nutzen der medicinischen und chirurgischen Gegenstände angehen. Ausserdem hält er ein genaues Register über alles das, was in dem, seiner Aufsicht anvertrauten Districte vorgeht, so weit es die Arzney- und Wundarzneykunst betrifft. Endlich unterhält er mit dem Directorium einen regelmässigen Briefwechsel, um mit ihm zugleich, zum allgemeinen Besten, übereinstimmig zu wirken.

§. 6. Die Bevollmächtigten des Directorialcollegiums genießen die Postfreyheit in Briefen und Paqueten, die sie ex officio erhalten, wie im 1. und 2. Kapitel ist gesaget worden. Sie haben die oberste Stelle unter den Aerzten ihres Districts, außer dem Hofmedicus, sind von allen, die unter ihr Departement gehören, als Repräsentanten des Vorstehers vom Directorialcollegium geehret, dessen Bevollmächtigte sie sind. Bey der Generalvisitation begleiten sie den Director des Medicinalcollegiums, verschaffen ihm, in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, die nöthigen Erläuterungen, um die medicinischen Angelegenheiten gehörig zu ordnen.

Apothekerordnung

für die

Oesterreichische Lombardie.

Stiftungsordnung

1801

Stiftung des

Erstes Kapitel.

Von der Aufsicht der Apotheken des Herzogthums, im allgemeinen.

§. 1.

Eine gute Policey hat darüber zu halten, daß jener Zweig der Arzneywissenschaft, der sich mit Bereitung und Austheilung der Arzneymittel beschäffiget, nur solchen Männern anvertrauet werde, deren Geschicklichkeit und Treue, durch Prüfungen, angestellte Versuche, Visitationen, und andere Mittel, welche die Klugheit und strenge Polizyverfassung darbietet, erprobet sind. Denn dem Apotheker ist das Leben der Einwohner, die Ehre und guter Name der Aerzte und Wundärzte anvertrauet, so daß es sehr viel darauf ankommt, daß dieser so wichtige Theil des Medicinalwesens, gehörig eingerichtet sey, zu dessen Ausführung in dieser Apothekerordnung ein Entwurf enthalten ist.

§. 2. Indem Sr. Kayserl. Majestät, unser Landesherr begehren, daß das Directorium der medicinischen Facultät nach Pavia als dem Mittelpuncte aller Wissenschaften verleget werde; so sind die jezo bestehenden Gesellschaften von Apothekern, Medicinalhändlern, sie mögen in Meiland, oder in allen an-



den Städten der Lombardie sich befinden, von der Verbindlichkeit, über dergleichen Gegenstände sich zu versammeln, befrehet, und gleichsam für aufgehoben zu betrachten, indem dergleichen Gegenstände nicht mehr für genannte Collegien gehören.

§. 3. Folglich ist alle Sorge, die ein so wesentlicher Theil der Erhaltung der Bürger erfordert, dem Directorium der medicinischen Facultät allein übertragen.

§. 4. Jeder, der sich mit dem Apothekerwesen, dem Laboriren im großen, dem Arzneymittelhandel beschäftigt, ist der unmittelbaren Aufsicht des medicinischen Directoriums, in allem unterworfen, was die Ausübung ihrer Kunst, und den Handel mit Arzneymitteln angeht. Wegen der Aufhebung aller Collegien von Apothekern und Drogerenhändlern, dergleichen es bisher in jeder Stadt oder Flecken der Oesterreichischen Lombardie gab, (die aber nunmehr keine besondere Gesellschaft mehr ausmachen, vielweniger eine solche, die von der medicinischen Facultät ganz unabhängig wäre); so können die Apothekerherren sich nicht mehr mit der ausschließlichen Approbation ihrer Lehrlinge befassen. Denn von nun an werden solche zur Ausübung ihrer Kunst nicht anders zugelassen, als wenn sie eine scharfe Prüfung vor dem medicinischen Directorium zu Pavia überstehen, oder auch vom Physico-Medicus, dem diese Function in denen Provincialstädten vom Directorium aufgetragen worden ist, und zwar so, daß ein geschickter und erfahrner Apotheker mit gegenwärtig sey.

§. 5. In dieser Absicht melden sich alle Apotheker u. s. w. bey dem Directorium der medicinischen Facultät zu Pavia, und legen innerhalb drey Monaten nach Publication dieser Apothekerordnung, ihre Lehrbriefe, Diplome, erlangten Rechte, und Privilegien vor. Wenn einige außenbleiben, oder ohne gegründete Ursache zögern sollten, so sind sie dadurch ihrer Privilegien, und der Ausübung ihrer Kunst verlustig. Diejenigen hingegen, welche ihre erhaltenen Zeugnisse beglaubigen können, werden in dieser Rücksicht auch für die Zukunft ihre Rechte, Befreyungen, und Privilegien, die mit ihrem Stande und Dienste verbunden sind, genießen.

§. 6. Diejenigen Apotheker aber, welche die verlangten Zeugnisse von ihrer nöthigen Geschicklichkeit und Kenntnissen nicht aufzeigen können; sind gehalten sich einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, um sich die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Kunst zu verschaffen. Sollte sich jemand unterfangen, ohne anerkannte, oder von neuem erhaltene Erlaubniß des Directoriums, Arzneymittel, von welcher Natur sie auch wären, zu verkaufen oder zu vertheilen; der wird das erstemal mit zehn Scudi, und dem Verluste seiner Waare, bestraft; das zweytemal aber mit doppelter Strafe belegt. Alle schon ehemals ertheilte Privilegien werden unentgeltlich anerkannt und erneuert. Für die Prüfungen aber wird die unten zu bestimmende Geldsumme erleget.

§. 7. Alle die Apothekerkunst betreffenden Verhandlungen, werden in Gegenwart einer Commission abge-



abgethan, die aus dem Director der medicinischen Facultät, dem Professor der Chemie und Botanik, dem Professor der Pharmacie und Materia Medica, einem geschickten und erfahrenen Apotheker, als Assessoren besteht, welchen der Facultätsactuarius zur Einrichtung des Protocolls, noch beywohnet. In dieses Protocoll wird alles eingetragen, was von diesen Gegenständen vorkommt, als Strafen, niedergelegte Gelder und so weiter.

§. 8. Die Aufsicht über die Apotheken ist zum Theil den Bevollmächtigten in den verschiedenen Kreisen des Herzogthums anvertrauet. Daher auch die Apotheker sich an diese, ihnen zu nächsten Bevollmächtigten, wegen der verschiedenen Puncte, deren in gegenwärtiger Vorschrift, Erwähnung geschieht, wenden können.

§. 9. Alle Apotheken des Herzogthums ohne Ausnahme, sind an das Apothekerbuch, und die vom Directorium der Facultät, vorgeschriebene Taxe (5. Kap. 5. §. 1. 2. 3.) gewiesen; wovon sie nicht abweichen dürfen.

§. 10. Die Anzahl der Apotheken ist für jede Stadt, Flecken und Orte, vom Directorium festgesetzt, die ohne besondere Erlaubniß des K. K. Guberniums, welches hierinne nach vorgelegtem Gutachten des Directoriums verfähret, nicht vermehret werden darf.

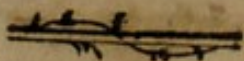
§. 11. Wenn in irgend einer Stadt oder Districte die Anzahl der Apotheken zu groß seyn sollte, selbige

selbige aber doch alle, unter denen in dieser Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen, ohne gegründete Klagen zu erwecken, ferner beständen; so bleiben ihnen allen ihre Privilegien ungeschmälert, auch werden keine Veränderungen eher unternommen, als bis in der Folge etwa gegründete Bedenklichkeiten sich zeigten.

§. 12. Der erfolgte Tod eines Apothekers herrn, wird vom Bevollmächtigten dem Directorium zugleich mit der Bemerkung gemeldet, ob eine Wittwe, Kinder oder andere Erben vorhanden sind, und ob unter denen nächsten Anverwandten jemand zur Betreibung der Apothekerkunst nöthige Kenntnisse, die vorher durch öffentliche Prüfungen erforscht werden müssen, besitze.

§. 13. Im Falle die Wittwe, oder die Kinder der das Apothekergewerbe fortsetzen wollten, so wird das Directorium alle möglich Rücksicht für sie nehmen, und der Bevollmächtigte wird darüber wachen, daß ein bereits geprüfter Verweser angestellt werde, der dem Handel vorstehe. Die Wahl desselben ist zwar denen Besitzern zu überlassen, die wegen des Gehalts einen besondern Geldcontract ganz für sich allein zu machen haben. Wenn aber die Besitzer nicht für ein solches Subject gehörig sorgen, so hat alsdenn der Bevollmächtigte einen zu bestimmen. Nachdem dieser Provisor den Eid, in Rücksicht seiner gewöhnlichen Pflichten geleistet hat, so kann er der Officin nachher vorstehen.

§. 14. Im Fall die Wittwe keine Kinder hat, die eher oder später die Apotheke übernehmen könnten,
oder



oder wollten, oder sie sich (ohne Nachtheil der wahren Erben) mit einem examinirten Apotheker nicht wieder verheyrathet, so kann sie keinen Provisor oder Verweser weiter halten. Vielmehr erhält die Apotheke, (wenn nicht Kinder erster Ehe vorhanden sind, deren Bestes der Vormund besorgen muß,) einen neuen und erfahrenen Besitzer, oder wenn sie gar überflüssig wäre, so kann sie hernachmals füglich eingehen. Alsdann hören die Privilegien der Apotheke auf, und die Erben müssen den Verkauf der Arzneymittel, so wie die Ausübung jeden Theiles des Apothekerwesens, einstellen, wenn sie nicht im Uebertretungsfalle, mit Härte bestraft seyn wollen.

§. 15. Kein Apotheker genießet ein ausschließendes Vorrecht für die Zukunft, sondern das Directorium behält völlige Freyheit, nach Befinden der Umstände, einem andern die Erlaubniß zu ertheilen, an demselben Orte eine neue Apotheke errichten zu können. Jedoch ist diese Erlaubniß nach dem Verlangen des Publikums, welches die Nothwendigkeit einer neuen Officin darthut, einzurichten.

§. 16. Es giebt aber auch Ortschaften, wo ein einziger Apotheker nicht einmal bestehen kann, indem die Recepte von einem Arzte und Wundarzte in einem kleinen Districte nicht zureichen, ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Hier entspringt nun leicht die Gefahr, daß er aus Nothwendigkeit gedrungen, sich unerlaubter Mittel in der Verfertigung und dem Handel der Arzneymittel bediene, oder sich gar in die Ausübung der Arzneykunst selbst mische,
oder

oder auch die höchst verwerflichen Aſterärzte und Scharlatane begünſtige. Daher kann das Directorium dem in dieſem Orte befindlichen Arzte, oder Medico-Chirurgen, die Bereitung der Arzneymittel, die er in ſeiner eignen Praxis nöthig hat, anvertrauen, auch ihm das Privilegium ertheilen, die für ſeine eignen Kranken erforderlichen Dinge, ſelbſt zu verkaufen. Jedoch iſt hiebey die ausdrückliche Einſchränkung, die ſogenannten pharmaceutiſchen Präparate, von einem approbirten Apotheker ſchon zubereitet zu nehmen; damit er nicht durch die Verfertigung derſelben zu ſehr zerſtreuet, und von ſeiner Hauptbeſchäftigung abgezogen werde. Zu dieſem Behuſe hält er ſich ein Rechnungsbuch, damit er den Einkauf der Präparate beſcheinigen könne.

§. 17. Ferner müſſen ſich alle Aerzte und Wundärzte an denen Orten, wo eine privilegirte Apotheke iſt, und wo ein Apotheker bequem leben kann, nicht mit dem Arzneyfram, er betreffe eine Klaſſe derſelben, welche er wolle, abgeben.

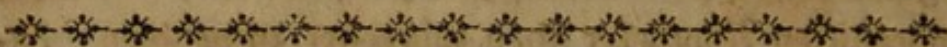
§. 18. Unter ſehr ſtrenger Strafe iſt allen Apothekern, Drogiſten u. ſ. w. verboten, ſich auf irgend eine Art in die Ausübung der Arzneykunſt oder Wundarzneykunſt zu miſchen, wie weiter unten genauer beſtimmt werden wird.

§. 19. Um ſich gleichfalls von dem Zuſtande der Apotheken, und der genauen Befolgung dieſer Vorſchriften zu überzeugen; ſo haben die Bevollmächtigten des Directoriums, und die Phyſicatsärzte un-

unter.



unterbrochen ein wachfames Auge, über diese Gegenstände, so wie über die Apotheker selbst, deren Gesellen, und Purschen und dergl. zu führen. Sie machen daher ihre vorgeschriebenen Besuche, und benachrichtigen das Directorium der medicinischen Facultät von dem, was ihnen das nöthigste und nützlichste in den Gegenständen scheint, die ihrer Sorgfalt und Aufsicht anvertrauet sind.



Zwentes Kapitel.

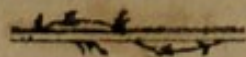
Von der Bestellung der Apotheker.

§. 1.

Die Vorbereitung zu einem guten Apotheker, sollte schon in der Kindheit ihren Anfang nehmen. Niemand darf als Lehrling zu dieser Kunst, der das Leben des Menschen anvertrauet ist, aufgenommen werden, der nicht sehr deutlich und leserlich schreiben kann, die Rechenkunst, und das Latein soweit versteht, daß er einen Schriftsteller leicht und schnell übersetzen kann. Auch sind nie zu Lehrlingen der Pharmacie solche anzunehmen, die einen wesentlichen Fehler des Gesichts, oder des Gehörs haben, noch weniger, die Ohnmachten, auch blos periodischen, oder andern ansteckenden, oder convulsivischen Krankheiten unterworfen sind. Vorzüglich sind auch diejenigen auszuschließen, die
durch

durch erhebliche Jugendvergehungen, durch schlechte fortgesetzte Lebensart, sich verdächtig gemacht haben, oder Unordnung, Trunkenheit, Untreue, Betrügereyen bewiesen, welche Fehler alle bey dergleichen Personen, für die Sicherheit armer Kranken unendlich gefährlich werden.

§. 2. Wer als Vorsteher einer Apotheke im Herzogthume approbiret seyn will, hat die sichersten Zeugnisse aufzuweisen, von seinem allgemein bekann- ten guten Verhalten, und untadelhaften Sitten, von seinem Alter, das nicht unter 25. Jahren seyn darf, auch daß er wenigstens drey Jahre als Lehrpursche in einer großen Officin, und unter einem geschickten Herrn gestanden, daß er noch vier Jahre in einer guten Of- ficin der vornehmsten Städte des Herzogthums sich aufgehalten habe. Die jungen Apotheker müssen auch wenigstens zwey Jahre von diesen sieben Jahren ihres practischen Unterrichts, entweder in der Stadt Man- tua, wo alle nothwendige Hülfsmittel zum pharmacev- tischen Unterrichte vorhanden sind, oder in der Stadt Pavia selbst zugebracht haben. Sie müssen außerdem noch die Vorlesungen der Chemie, Materia Medica oder der Botanik, welche in dem Königl. Gymnasio di Brera, gegeben werden, besucht haben. Es ist zwar gleich viel, ob sie die Kräuterkunde zwey Sommer hindurch zu Meiland, Mantua oder Pavia getrieben; sind aber doch nicht von der Verbindlichkeit befrehet, die pharmaceutischen Wissenschaften zu Pavia oder Mantua zu erlernen. Bey der Universität zu Pavia ist eine besondere Universitätsapotheke zu errichten, wo



alle erforderliche Hülfsmittel zum Unterrichte junger Apotheker sowohl, welche in diese Apotheke freyen Zutritt erlangen, als auch der Studenten der Arzneygelahrtheit selbst, die sich dabey in dem Practischen der Apothekerkunst, Kenntnisse sammeln können, vorhanden sind.

§. 3. Apotheker, die sich dem Examen unterwerfen wollen, haben vorher dem Director der medicinischen Facultät ihre Zeugnisse, und ein Bittschreiben, worinne sie um die Prüfung und Approbation anhalten, zu überreichen.

§. 4. Jeder hat bey dem Actuarius 260. Pfunde zu erlegen, worüber er einen Empfangschein erhält, die Ausländer aber geben die doppelte Summe; welches alles auf folgende Art vertheilet wird:

	Pfund	Pfund
Der Facultätscaffé = = =	58	58
Dem Königl. Director = =	36	36
Dem Professor der { Chemie } { Botanik }	30	30
Dem Professor der { Pharmacie } { Nat. Med. }	20	20
Jedem andern Mitgliede der Facultät = = =	15	60
Dem besitzenden Arzte des Collegiums = = =	10	10
— — Wundarzte des Coll.	10	10
— — Apotheker des Coll.	12	12
Dem Actuarius und Rechnungsführer = = =	15	15
Dem Aufwärter = =	9	9
		260 Pfund.

Bei erlegter doppelter Summa von 520 Pfunden, ist auch die Vertheilung im doppelten Verhältnisse.

§. 5. Der Facultätsdirector bestimmt nun einen Tag zur Prüfung, welcher alle Mitglieder der Facultät, die im vorigen Kapitel §. 7. genannt worden, beywohnen müssen; und läßt im Protocolle anmerken, daß er bey dem Candidaten alle die nothwendigen Bedingungen, um zum Examen zugelassen zu werden, gefunden habe.

§. 6. Die Apothekerprüfung ist doppelt, theils theoretisch, theils practisch.

Die theoretische wird in dem Facultätszimmer angestellet, drey volle Stunden hindurch. Die praktische aber geschieht im chemischen Laboratorium, und dauert so lange, bis die ihm aufgegebenen pharmaceutischen Operationen, derer wenigstens fünf seyn sollen, vollendet sind.

§. 7. Das theoretische Examen geht folgendermaßen vor sich. Der Professor der Kräuterkunde prüft ihn sowohl über arzneylliche, als auch solche Gewächse, die leicht mit diesen, wegen auffallender Aehnlichkeit von Unwissenden, bey dem Einsammeln, verwechselt werden können. Er befragt ihn nicht nur über die einfache, blos mechanische, Kenntniß der Pflanzen, sondern auch der Geschlechts- und Gattungskennzeichen jeder Pflanze, die er ihm im natürlichen und trocknen Zustande vorleget, und nimmt dabey vorzüglich auf die Theile der Pflanzen Rücksicht, die in der Arzneykunst



gebräuchlich sind, und mehr als ein bloßes botanisches Examen erfordern. Zu der Jahreszeit, wo es keine frische Pflanzen giebt, wie im Winter, leget er dem Candidaten, die besten Abbildungen derselben vor, welche er erkennen, und von andern, die nicht zu dem Geschlechte gehören, unterscheiden muß. Jedoch wählet der Professor allezeit einheimische Pflanzen, oder solche, die in den botanischen Gärten, der erwähnten Schulen, wachsen.

Diese Prüfung dauert drey viertel Stunden, in welcher Zeit 20 bis 30 verschiedne Pflanzen durchgegangen werden.

Eben so lange Zeit beschäftigt sich der Professor der Materia Medica mit dem Kandidaten, und prüft ihn über die Anwendung eines jeden, zu seiner Wissenschaft nothwendigen Gegenstandes, so auch in der Pharmacie über die verschiedenen Formen, Bereitungen, Zusammensetzungen, u. s. w. der Medica-mente.

Er zeigt ihm daher verschiedene Harze, Salze, pharmaceutische Zusammensetzungen; befraget ihn über die nöthigen Eigenschaften derselben, über ihre Güte, und Zeichen der Verderbniß, über ihre vorzüglichsten Wirkungen, über die Gabe und Gewicht, worinne sie verordnet werden, damit der Apotheker, im Falle aus Versehen oder Verwechslung, ein Mittel in einer zu großen Gabe verschrieben worden wäre, dem Arzte davon Nachricht geben könne.

Der Professor der Chemie und der Apotheker verwenden eine fast gleich große Zeit, auf ihre Fragen, über die chemischen Bestandtheile der Körper, und vorzüglich derjenigen, welche unmittelbar in die Pharmazie einschlagen. Daher fragen sie ihn über die chemischen Prozesse, über salinische und metallische Präparate, über die Anwendung derselben in der Arzneywissenschaft im Allgemeinen, und über ihre gegenseitige Wirkung und Zersetzung,

Zuletzt beschäftigt sich der Director, die noch übrige Zeit, mit Fragen aus der sàmmtlichen Apothekerkunst: leget ihm Arzneyformen vor, welche er lesen, und erklären muß; und prüfet auf diese Art den Candidaten, ob er hinlängliche Kenntnisse besitze.

§. 8. Wenn nun das Directorium durch diese Prüfung von den richtigen theoretischen Kenntnissen des Candidaten überzeuget ist; so werden ihm auf einen andern Tag fünf chemische Operationen, worunter wenigstens zwey wichtige seyn müssen, aufgegeben. Diese nun vollendet er unter der Aufsicht des Professors der Chemie, und des Apothekers vom Collegium, welche beyde ihm ein schriftliches Zeugniß ertheilen, wie er sich bey Ausführung derselben, gehalten habe.

§. 9. Fiele nun die Mehrheit der Stimmen für seine Ungeschicklichkeit aus, so wird er abgewiesen, verliert die Hälfte der erlegten Geldsumme, und kann nur erst nach einem vollen Jahre, wieder zur Prüfung gelassen werden. Sollte aber auch das zweyte Examen eben so ungünstig, als das erste ausfallen, so ist



die ganze niedergelegte Summe verlohren, und er wird nie wieder zur Prüfung zugelassen. Wäre aber der Fall, daß der Candidat im theoretischen Examen bestände, aber in der Ausübung und den Operationen nicht Fertigkeit genug zeigte, so kann er sich noch ein einziges Jahr ausbitten, um sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben, nach dessen Verlauf er sich wieder zum Examen, doch bloß im Practischen, meldet. Zeigt er auch hier noch nicht Geschicklichkeit genug, so ist er auf immer von jeder andern Prüfung ausgeschlossen.

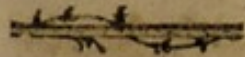
§. 10. Ist ihm aber die Approbation wirklich bewilliget worden; so bekommt er zu seiner Bescheinigung ein, mit dem Facultätsiegel bekräftigtes, und vom Director und Actuarius unterschriebenes, Zeugniß. Er leget zugleich in Gegenwart der Facultät den Eid ab, alle pharmaceutischen Vorschriften pünctlich zu erfüllen, worauf es ihm frey steht, als Eigenthümer einer öffentlichen Officin im Herzogthume vorzustehen, die eben offen werden sollte, und vom Director nicht für überflüssig erkläret wird, und also nicht süglich eingehen kann.

§. 11. Die Landapotheker, welche mit etwas mehr Nachsicht über die schwersten in Chemie, Pharmacie, Botanik und Materia Medica einschlagenden Gegenstände, geprüft werden, müssen sich verbinden, alle zusammengesetzten chemisch-pharmaceutischen Mittel, die eine genaue Kenntniß erfordern, aus einer privilegirten Apotheke der Provincialstadt zu nehmen. Nichts desto weniger aber sind sie doch über
die

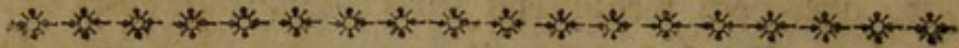
die ersten Gründe der Chemie, auf das schärffste zu prüfen; in so fern diese zu der Mischung und Bereitung einfacher, sowohl als zusammengesetzter, Arzneymittel nothwendig sind.

§. 12. Die Aerzte, oder Wundärzte, denen das Directorium, aus angeführten Gründen, die Erlaubniß, die erforderlichen Arzneymittel den Kranken selbst zu bereiten, ertheilet; sind gehalten, ihre pharmaceutischen Kenntnisse in einem besondern Examen zu beweisen, wie dieses von den Apothekern gilt. Nur haben sie nicht durch Zeugnisse darzuthun, daß sie als Apotheker gelernet, oder als Gesellen, gestanden haben, aber doch wenigstens sechs Monate in einer privilegirten Apotheke, dem Ausgeben der einfachen sowohl, als zusammengesetzten Medicamente beygewohnt haben. Sie zahlen aber nur die Hälfte der vorgeschriebenen Summe, für das Apothekerveramen, verbinden sich auch feyerlich zu den Obliegenheiten und übrigen Pflichten der Apotheker; jedoch allemal in Rücksicht ihrer besondern Einrichtung. Wenn aber dergleichen Männer ihr Hauptgeschäfte vernachlässigen, und aus Gewinnsucht, oder Bequemlichkeit die Pflichten, die sie den Kranken als Aerzte und Apotheker schuldig sind, hinten ansetzen; so verfallen sie in doppelte Strafen, auch werden sie, wenn das Vergehen groß seyn sollte, ihrer Pflicht entlassen, und abgesetzt.

§. 13. In den gebirgichten Gegenden der Oesterreichischen Lombardi, wohin man nur mit vieler Beschwerlichkeit kommen kann, und wo zwey



Ärzte innerhalb vier Meilen (zwey Stunden) leben können, und auch wirklich leben, ist keinem von beyden sich dem Apothekergeschäfte zu unterziehen, erlaubt; es wäre denn, daß daselbst keine Officin sich vorfände. Doch müssen sie, um dieses Geschäfte mit betreiben zu können, vom Directorium besonders dazu bestätigt worden seyn. Wenn aber bereits ein Landapotheker sich an jene Orte niedergelassen hätte, auch seinen Pflichten treulich nachkäme, so wird dieser vom Directorium beygehalten, und die Ärzte sind verbunden, bey ihm zu verschreiben, aber selbst keine Arzneymittel auszugeben.



Drittes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Apotheker.

§. 1.

Der vom Directorium approbirte Apotheker, kann nunmehr seine Kunst öffentlich ausüben. Wer aber sechs Jahre lang solche nicht betreibt, von dem wird vorausgesetzt, daß er sie aufgegeben habe, und kann ihm die Ausübung nur nach vorhergängiger neuen Prüfung, wieder gestattet werden.

§. 2. Die Apothekergewölbe sind so anzulegen und einzurichten, daß das Publikum bequem und schleunig bedienet, die Arzneymittel aber wirksam erhalten werden können. Eine jede Apotheke soll daher in eine volkreiche und gesunde Straße verlegt seyn, über derselben ist eine ganz einfache Ueberschrift angebracht, die den Ort der Apotheke, und dessen Besitzer anzeigt. Alle andere überflüssige Zierrathen, die nur dazu erfunden sind, um durch ein äußeres Täuschungsmittel das Zutrauen des gemeinen Mannes zu vermehren, ohne daß das innere damit übereinstimmt, sind aufgehoben, und verboten. Wenn daher in einer Stadt mehrere Officinen sind, so dürfen sie nicht zu nahe bey einander liegen, sondern in die Stadtquartiere so vertheilet seyn, damit das Publicum schneller bedienet, auch andere Unbequemlichkeiten vermieden werden. Wo aber nur eine Apotheke vorhanden, da ist solche in der Mitte der Stadt, nicht an einem Ende derselben, anzulegen.

Damit sich die Arzneymittel besser halten, sind die Apotheken weder der Sonnenhitze auszusetzen, noch auf einen feuchten, unreinen, übelriechenden Boden zu erbauen, sondern sie müssen dem gehörigen Luftzuge ausgesetzt seyn.

Jede Apotheke soll mit einem guten feuerfesten Laboratorium versehen, auch so eingerichtet seyn, daß bey einem unvorhergesehenen Zerplatzen, die Vorbeygehenden nicht verletzet werden.

Hier ist auch ein Keller nothwendig, der tief genug, und gehörig gewölbet ist, damit die destillir-



ten Wässer, die Weine, Säfte, Syrupe, Electuarium u. s. w. so wie vor der Kälte, so auch vor der zerstörenden Hitze, gehörig gesichert sind.

Auf dem Boden des Hauses der Apotheke selbst, oder in deren Nähe, ist ein trockener Ort, der den Sonnenstrahlen ein wenig ausgesetzt ist, zu wählen, wo die Kräuter, Blumen, Wurzeln, in reine Kästen, die vor Staub und Insecten gesichert genug sind, aufbewahrt werden.

§. 3. In jeder Apotheke müssen alle zu den pharmaceutischen Operationen nothwendigen Geschirre, vorhanden seyn. Denn die Apotheker der größern Städte müssen den größten Theil der zusammengesetzten Mittel selbst bereiten. Sie sollen daher alle Arten von Gefäßen, und zu den Processen erforderliche Werkzeuge, selbst besitzen. Allein die Landapotheker gebrauchen nur die Werkzeuge, die zu denen ihnen überlassenen, und anvertrauten Präparationen gehören.

§. 4. Gefäße und Instrumente, die nothwendig von Kupfer oder Composition seyn müssen, sind nach ihrem verschiedenen Gebrauch einzurichten, oder immer mit dem reinsten Zinne gut zu verzinnen, und in der größten Reinlichkeit zu halten.

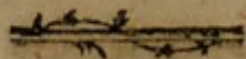
Die zur Aufbewahrung innerlicher Arzneymittel bestimmten Geschirre, sollen alle von Glas, oder unächtem Porcellan, oder von Thon, doch ohne Bleyglasur, seyn. Alle aus Messing, Kupfer, Zinn, Bley bereiteten Gefäße, wenn sie nicht höchst nothwendig sind, sollen, als verdächtig und gefährlich, auf
immer

immer verboten seyn, am wenigsten für flüssige oder leicht schmelzbare Dinge dienen, außer den Salben und Oelen, die blos zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind.

Trockne Arzneymittel werden in genau verschlossenen hölzernen Büchsen aufbewahret. Eisenfeile, Salze, die leicht Luftfeuchtigkeit an sich ziehen, flüchtige Salze, werden in gläsernen, mittelst eingeriebener gläserner Stöpsel genau verschlossenen, Gefäßen gehalten.

§. 5. Wagen, und Gewichte müssen äußerst genau seyn, so wie auch die zu den Flüssigkeiten bestimmten Mensuren; bey denen gewöhnlichen Visitationen, oder wenn dergleichen anzustellen für nöthig befunden wird, sind diese mit jenen Maßen und Gewichten, die als gesetzmäßige angesehen werden, und im Eingange des Dispensatoriums angezeigt worden, zu vergleichen.

§. 6. Auf jedem einzelnen, zur Aufbewahrung der Medicamente bestimmten Gefäße, Kasten und Büchsen, sind die nach dem Dispensatorium gemachten Inschriften, mit Weglassung der gewöhnlichen unsichern Zeichen, blos mit deutlichen und leserlichen Buchstaben, in lateinischer und Italienischer Sprache, oder wegen Mangel des Platzes in lateinischer allein, angegeben. Auch wenn diese Signaturen in etwas verlöschen sollten, sind sie sogleich wieder zu erneuern.



§. 7. In einem und demselben Gefäße soll nicht mehr, als ein Medicament enthalten seyn, auch werden keine besondern Fächer in selbigen angebracht, worinne oft sehr verschiedene Dinge enthalten sind, die wegen Aehnlichkeit der Namen, die sich mit gleichen Buchstaben anfangen, Gelegenheit zu höchst gefährlichen Irrungen geben können.

§. 8. Auch ist in jeder Apotheke ein besonderes Behältniß einzurichten, wo giftige, verdächtige Mittel verschlossen gehalten werden, wozu der Schlüssel nie aus der Hand des Besitzers der Apotheke kommen darf. Dieser Theil ist von der übrigen Officin ganz abgesondert, hat seinen besondern Tisch, Wagen, Reibschalen, Schachteln, Löffel, und ganz besondere Geschirre, die nie zu einer andern Absicht gebraucht werden, und immer in der möglichsten Reinigkeit zu erhalten sind.

§. 9. Was das Einsammeln, Vorbereiten, und Aufbewahren der verschiedenen, sowohl einfachen, als zusammengesetzten, Arzneywaaren betrifft, so ist der erforderliche Vorrath zu rechter Zeit, an dem bequemsten Orte, und in der gehörigen Menge anzuschaffen. So wird der Officiante in der Apotheke, der den Kräuterboden besorget, und der Besitzer der Apotheke, beym Trocknen der Kräuter und verschiedenen Wurzeln, alle Sorgfalt anwenden, daß keine Verwechslung geschehe, welche für die Kranken von großem Nachtheile werden könnte. Um alle Verwechslung zu vermeiden, welche die äußerliche Aehnlichkeit unter Körpern veranlassen könnte, die ihrer Wirkung nach,

fo

so sehr von einander verschieden sind, soll jedes Mittel besonders, auf verschiedene Haufen geleyet werden, über welche der eigene Name angemerket ist.

§. 10. Innerliche Medicamente, die um gepulvert zu werden, lange Zeit und viel Gewalt erfordern, müssen in reinen ausgewischten, eisernen Mörsern gelassen werden, damit sich nicht für die Gesundheit schädliche Theilchen mit einmischen. Ueberhaupt dürfen metallene Mörsel, oder andere Gefäße, nur dann angewandt werden, wenn die andern aus Serpentinstein, Marmor, hartem Holze, oder Glase nicht füglich angehen.

§. 11. Niemanden ist der Zutritt in die Apotheke verstatet, als Leuten, die Arzneymittel für Kranke abhohlen wollen. Auch wenn ihre Anzahl zu groß seyn sollte, so haben sie ganz ruhig, in einem an der Apotheke nahe gelegenen Ort zu warten, bis sie abgefertiget sind. Es wird sonst zu Zerstreungen, Nachlässigkeiten, Versehen und Fehlern bey Bereitung der Medicamente Gelegenheit gegeben; welche alle öfters erfolgen können, und großen Nachtheil verursachen.

§. 12. Nach den jährlichen Bedürfnissen ist der Borrath von Arzneymitteln von den Apothekern zu bestimmen; vorzüglich von denen, die durchs lange Aufbewahren sich verändern, und von ihrer Wirksamkeit verlieren. Inländische, oder solche Kräuter, denen durchs Alter ihre guten Eigenschaften entweichen, sind mit frischen, alle Jahre zum Besten der Kranken



fen gesammelt, zu ersehen. Die alten hingegen werden weggeworfen, oder in Gegenwart des Bevollmächtigten, vom Apotheker verbrannt, um aus ihrer Asche, alcalische Salze zu gewinnen, welche alle von einander nicht verschieden sind, und noch zu pharmaceutischem Behufe verbraucht werden können.

§. 13. Die Qualität der Medicamente sind im Apothekerbuche, und in den Recepten der approbirten Aerzte desselben Orts, oder der nahen Provinzen vorgeschrieben. Ueberhaupt sollen lauter gute und ausgesuchte Arzneimittel in allen Apotheken vorrätzig seyn; und wenn auch gleich von Natur einige Arten verschieden sind, so müssen sie doch immer von der bestmöglichen Güte seyn. Alles was innerhalb dem Jahre verdirbt, wird von dem übrigen abgesondert, und kann nicht mehr für Kranke gebraucht werden, es wäre denn, daß sie durch erlaubte chemische oder pharmaceutische Mittel verbessert, oder auf eine andere Art, nützlich verbraucht werden könnten.

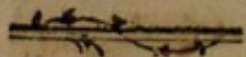
§. 14. Die Apotheker müssen die Correspondenz über den Einkauf der Waare gehörig in Ordnung halten, damit sie erforderlichenfalls, solche den Inspectoren vorzeigen können; die sich von der Quelle, wo die Apothekewaaren erkaufet sind, unterrichten, oder auch andere erforderliche Erkundigung einziehen wollen. Die Landapotheker welche nach §. 2. des vorigen Kapitels, versprochen haben, sich die pharmaceutischen Präparate, die sie nach Vorschrift des Apothekerbuches nicht machen können, oder wollen, von einem approbirten Apotheker des Herzogthums zu nehmen,

men, müssen ihre Rechnungsbücher und Quittungen über diese Apothekerwaaren halten, wodurch sie sich rechtfertigen, daß sie die zusammengesetzten Mittel nicht von unbekanntem, herumziehenden Arzne Krä- mern, die wegen des wohlfeilern Preises nur schlechte Waare führen, genommen haben.

§. 15. Was außer Landes auf den vorzüglichen Messen, von Waaren eingekauft wird, muß in Gegenwart des Physicus des Orts ausgepacket werden. Dieser untersucht nun ihre Güte und wahre Beschaffenheit, und wirft die nicht gehörig guten Stücke weg.

§. 16. Nur solche Waaren dürfen sich die Apotheker aus dem Auslande bringen lassen, die sie entweder nicht so gut, in so großer Menge, oder nicht so wohlfeil, im Inlande erhalten können; und ein jeder wird das Directorium benachrichtigen, wenn in seiner Nähe sich dieses oder jenes rohe Arzneimittel vorfindet, welches bisher, ob es gleich selbst im Lande war, doch von außen herbengeschaffet wurde. Das Directorium wird darüber Untersuchung, ob das Angeben gegründet sey, anstellen lassen, und mittelst einer Bekanntmachung, alle inländische Apotheker zum Einkaufe, des erforderlichen Vorraths im Lande selbst, wo die Güte desselben gewisser ist, und die beträchtlichen Transportkosten erspart werden, aufmuntern.

§. 17. Von den Apothekerherren ist vorauszusetzen, daß sie ihre Präparate selbst verfertiget, und alle ihre Arzneyen ausgegeben haben. Daher müssen sie



sie gleichfalls für die Fehler haften, die ihre Leute in dem Theile ihrer Arbeit begehen, die sie ihnen anvertrauen. Doch bleibt ihnen frey gestellet, hierüber ihre Untergebenen öffentlich zur Rechenschaft zu fodern, welche nachher, wegen begangener Untreue, Nachlässigkeit, nach Beschaffenheit der Vergehung entweder bestraft, oder auf Befehl des Bevollmächtigten oder des Directoriums, aufgehoben werden. Keinem Untergebenen darf der Apotheker die Bereitung, Mischung und den Verkauf giftiger Substanzen übergeben, wodurch er doppelt strafbar wird. Auch ist der Verkauf irgend einer Arzney, weder seinen Kindern, noch seiner eignen Frau, und am wenigsten seinem Gesinde, zu überlassen.

§. 18. Bey Bereitung der Arzneyen, die von approbirten Personen verschrieben worden, soll der Apotheker mit der größten Genauigkeit, die Recepte und Vorschriften befolgen, und nicht bey dem Mangel des einen Mittels, ein anderes nach Willkühr, ohne besondere und schriftliche Erlaubniß desjenigen nehmen, welcher das fehlende Mittel verschrieben hat. Wenn ihm irgend ein Zweifel über ein verschriebenes Medicament, und dessen zu große Gabe, aufstossen sollte; wenn das Recept nicht deutlich geschrieben, oder ihm etwas ausgelassen, oder ein anderer nachtheiliger Fehler zu seyn schiene; so darf er diese Medicin nicht verfertigen, ohne die Dunkelheit vorher zu heben, und mit aller möglichen Mäßigung, die Auflösung seiner Zweifel von dem zu erbitten, der ihn dazu veranlaßte.

§. 19. Auch haben sich die Apotheker wohl vorzusehen, daß sie nicht über die Arzneiformeln der Aerzte, oder Wundärzte urtheilen, und das Zutrauen und guten Namen des einen, so wie des andern, durch ein unzeitiges und unbefugtes Urtheil schwächen. Sie müssen eine völlige Unpartheilichkeit bey jeder Sache blicken lassen, einen jeden gebührend ehren, und ihre Leitung in dem, was das Wohl der Kranken erfordert, befolgen. Mit keinem Arzte oder Wundarzte darf der Apotheker unter irgend einem Vorwande eine Verbindung eingehen, welche Gelegenheit, oder doch wenigstens den Verdacht eines strafbaren oder verführerischen Vernehmens geben könnte. Und obgleich aus eben diesem Grunde, zwar nichtfüglich verboten werden kann, daß sie mit ihnen, oder ihren nächsten Anverwandten nicht beysammen wohnen sollen; so ist doch in diesen Fällen vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Kein Apotheker darf an Aerzte oder Wundärzte, die gewöhnlichen jährlichen Geschenke, es sey unter welchem Namen, oder Vorwande es immer wolle, machen. Im Gegentheil sind die Aerzte auf ihrer Seite verbunden, ihre Medicamente gehörig, ohne den Apotheker zu drücken, zu bezahlen, welcher sonst sich nachher auf Kosten des Publikums, hierinnen entschädigen könnte.

§. 20. Es gehört auch unter die ersten Pflichten des Apothekers, das strengste Stillschweigen über die Natur der Krankheiten, wozu sie Arzneyen bereiten, zu beobachten. Niemanden, dem es nicht zukommt, lassen sie die, in ihre Apotheke abgegebenen Recepte, lesen;



lesen; legen sie hernachmals, nach Bereitung der Medicin, besonders weg, um sie theils aus dem Gesichte müßiger und neugieriger Menschen zu bringen, theils keine schädlichen Verwechslungen in der Versendung zu veranlassen.

§. 21. Die Recepte sind in der Ordnung zu fertigen, wie sie in die Apotheke abgegeben werden, damit der arme Kranke nicht zuletzt bedienet werde. Das Landvolk, oder expresse, von weitem gesandte Boten, sind vor allen andern zu fördern, und mit Gelassenheit über alles das zu belehren, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der vorgeschriebenen Mittel, zu wissen nöthig ist. Medicamente, die über Land verschickt werden, müssen vollkommen eingewickelt, die Gläser wohl verstopft, und versiegelt werden, damit nichts verlohren gehe, oder in der Güte leide. Ueberhaupt sind alle flüchtige Medicamente in wohlverstopften Gefäßen auszugeben, und mit einem leserlich geschriebenen Zettel, zum Unterricht des Kranken, zu versehen. Auf diese Signatur ist der Name desjenigen, der die Arznei bereitet hat, und am Rande der Tag, wenn sie ist ausgegeben worden, anzumerken, so daß ohne diesen Zettel, nie eine vom approbirten Arzte oder Wundarzte verschriebene Arznei, ausgegeben werden darf. Ist auf einem Recepte der Zusatz statim befindlich, welches nur bey dringenden Fällen geschehen muß, so ist dieses Mittel vor allen andern vom Apotheker zu verfertigen.

§. 22. Alle Arzneiformeln der Aerzte und Wundärzte müssen mit eigener Hand vom Verfasser
unter.

unterschrieben, und mit Bemerkung des Tages versehen seyn. Wenn diese Bedingungen fehlen, so kann der Apotheker die Arznei nicht verabfolgen lassen, es wäre denn in äußerst dringenden und gefährlichen Fällen. Wer sich unterfangen sollte, den Namen des Arztes oder Wundarztes, ohne ihr Wissen, hinzuzusetzen, der ist um zehn Scudi zu bestrafen. Die wiederholte Bereitung einer und derselben Arzneiformel soll allezeit auf schriftliche Anordnung des dem Kranken beystehenden Arztes oder Wundarztes geschehen, wie solches jederzeit auf dem Recepte angemerket wird.

§. 23. Recepte die von keinem inländischen approbirten Arzte oder Wundarzte, oder andern aus der Nachbarschaft zu Kranken gerufenen Ärzten, ver-
schrieben worden, werden nie angenommen.

§. 24. Nichts desto weniger kann der Apotheker gewisse Arzneien ohne förmliche Vorschrift des Arztes verkaufen, wenn sie entweder wenig wirksam, oder von allgemeinem Gebrauche sind, wie z. B. Rhabarberwurzel, Sennisblätter, Englisches oder Modenesisches Salz, Weinsteinrahm, Cassia, Salpeter, Krebssteine, erweichende Kräuter, leichte Syrupe, u. s. w.

§. 25. Nie aber wird er starke oder sehr wirksame Arzneien, ohne gehörige Vorsicht, ausgeben. Er wird jedwedem stark wirkende Abführungsmittel, erhitzende schweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, bluttreibende Medicamente, Canthariden und andere starke urintreibende Mittel, überhaupt



alle mineralische und vegetabilische Gifte, oder alles was der giftigen Natur nahe kömmt, verweigern. Weil aber einige Künstler und Handwerker allerdings dergleichen Substanzen nöthig haben, so muß der Apotheker diese von unbekanntem, oder vielleicht übel beabsichtigten Personen, wie Mädchen, die wegen verheimlichter Schwangerschaft verdächtig sind, und dergl. zu unterscheiden wissen. Denn indem er denen erstern die verdächtigen und giftigen Materien reichet, so befraget er sie über den Gebrauch, den sie davon zu machen vorgeben, und ob sie die schädlichen Eigenschaften des Körpers kennen, den sie kaufen; nachher läßt er sie ihren Namen aufschreiben, und im Falle sie nicht schreiben können, so merket er selbst ihren Tauf- und Zunamen an, ihren Charakter, Wohnung, das verlangte und erhaltene Gewicht von der giftigen Substanz, die Anwendung, die sie zu machen denken, den Tag und die Stunde, in welcher sie solche erhalten haben. Dergleichen Dinge werden aber nie Dienern, oder Mägden, wenn sie solche auch gleich noch so gut kennen, verabsolget. Fremde Personen, wenn sie auch schon ein Zeugniß von ihrem Seelsorger, oder ihrer Obrigkeit beybringen, müssen noch zwey unbescholtene und bekannte Personen stellen, welche durch ihr Zeugniß, daß der Käufer eben derjenige sey, von dem in den Zeugnissen die Rede ist, beweisen. Nach dieser Rechtfertigung werden ihre Namen u. s. w. wie schon gesaget worden, aufgeschrieben, ihre Zeugnisse beybehalten, und zu ihren und der beyden erwähnten Bürgen Unterschriften geleyet.

§. 26. So hält sich nun jeder Apotheker ein besonderes Buch, worinne er ein genaues Verzeichniß der verkauften Gifte, und verdächtigen Substanzen entwirft. Dieses Buch ist unter dem Verschlusse des Apothekers selbst, so daß es, im Fall Verdacht entstände, welcher eine dergleichen Berichtigung erforderte, von den Richtern geprüfet werden kann.

§. 27. Der Apotheker darf den Preis irgend einer Arznei nicht höher ansetzen, als er in der Taxe bestimmt ist, bey Strafe von sechs Scudi fürs erste mal, und zehn Scudi bey dem zweytenmale. Die Summe nun wird zur Hälfte zwischen den Bevollmächtigten und dem Medico. Physicus getheilet, an deren einen sich diejenigen, die gedrückt zu seyn glauben, wenden können, die andere Hälfte wird an das Directorium der medicinischen Facultät gesandt, und nach dem Verhältnisse, welches bey Austheilung der niedergelegten Geldsumme angegeben worden ist, vertheilet. Von dieser Strafe sind aber die befreyet, welche einen verzeihlichen Fehler in der Rechnung gemacht haben. Auch wenn ein Apotheker sich unschuldig glauben sollte, so ist ihm erlaubt, sich ans Directorium zu wenden, und wenn ihn dieses rechtfertiget, so ist er für frey zu achten, und die erlegte Strafe wird ihm wieder herausgegeben. Würde aber die erste Entscheidung bestätiget, und er wäre wirklich schuldig, so zahlt er an das Directorium drey Scudi mehr, weil er ohne Grund selbiges beschweret hat.

§. 28. Der gesetzte Preis der Arznei, wird auf der Signatur angemerket, die zu jeder Medicin



kömmt, (§. 24.) und zwar dem Namen desjenigen gegen über, der sie dem Ueberbringer eingehändigt hat.

§. 29. Täglich schreiben die Apotheker, alle innerhalb 24 Stunden gefertigte Recepte, leserlich in ein Buch, welches in dieser Absicht gehalten, und folgendermaßen eingerichtet wird:

Monat	Tag	Name des Kranken	Arzneyformeln der Aerzte und Wundärzte	Preis										
			Rx.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">lir.</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;">fs.</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;">d.</td> </tr> <tr> <td style="height: 100px;"></td> <td></td> <td style="height: 100px;"></td> <td></td> <td style="height: 100px;"></td> </tr> </table>	lir.		fs.		d.					
lir.		fs.		d.										

Für jedes Recept, welches sie einzuschreiben vergessen, zahlen sie einen Scudi Strafe, und verlieren das Recht, im Falle der Kranke stirbt, und die Verlassenschaft zur Bezahlung aller Schulden nicht zureicht, in die erste Klasse der Gläubiger zu kommen. Bey wiederhohltten Recepten, wird nur auf die erste, bereits abgeschriebene Formel, verwiesen.

§. 30. Nie darf die Apotheke ganz leer stehen, wenigstens muß einer da seyn, der im Stande ist,

ist, die Kranken zu bedienen. Daher dürfen die Apotheker auch kein anderes Amt, Handel, oder Geschäfte betreiben, welches sie, eine geraume Zeit von ihrer Officin sich zu entfernen nöthiget, sie hätten denn einen approbirten Provisor. Erforderte es die Nothwendigkeit, eine Nacht außen zu bleiben, so wird es vorher dem Physicats. Medicus des Orts gemeldet; ja bey häufig herrschenden Krankheiten, oder bey Epidemien, darf er sich nur bey äußerst dringender Nothwendigkeit entfernen, auch davon die Obrigkeit oder den Richter des Ortes, vorher benachrichtigen.

§. 31. Indem öfters zur Nachtzeit die Kranken pharmaceutischer Hülfe benöthiget sind; so ist an der Thüre jeder Apotheke ein Klingelzug angebracht, um diejenigen aufzuwecken, welche den Dienst haben, oder die zuerst den Schall bemerken.

Bei Epidemien schläft einer alle Nächte in der Nähe der Officin, und ist bereit, auf Verlangen allen Medicamente zu reichen, ohne es zu wagen ihnen unhöflich zu begegnen, sie lange warten zu lassen, in andere Apotheken zu senden, oder sie erst nach Tages Anbruch fördern zu wollen. Für alle diese Vergehungen sind verhältnißmäßige Strafen festzusetzen.

§. 32. Damit nun die Apotheker, welche so viele Pflichten auf sich haben, nicht der Mittel anständig zu leben, beraubt werden, so ist allen Arzneyhändlern verboten, auch nur ein einziges Medicament, es sey von welcher Natur es wolle, im Kleinen zu ver-



kaufen, oder auch zusammengesetzte Mittel, und pharmaceutische Präparate, in welchem Maaße es auch immer sey, auszugeben. Sie halten daher blos rohe, einfache, ausländische Mittel, und verkaufen von wohlfeilern Medicamenten, nicht unter einem halben Pfunde, wie vom Enzian, Griechischem Fenchel, Roßschwefel, Bolusarten, Lorbeeren u. s. w. von jenen aber, die im mittlern Preise stehen, nicht unter ein viertel Pfund, wie die Sennisblätter, Rhabarber, Jalappe, Sarsaparille, Sassafras, Franzosenholz, Weinsteinrahm, Englischs Salz, Chinarinde, Cascarille, Manna, Kampher u. s. w. Besonders ist den Drogisten untersaget, sie in Pulvergestalt, und unter einem halben Pfunde auszugeben. Bey sehr kostbaren Arzneyen, kann nie unter zwey Loth auf einmal gereicht werden, so der Moschus, graue Amber, Biebergeil, Muscatennußöl, abgezogene Dele, Opium, peruvianischer Balsam u. s. w.

Wegen des Verkaufs giftiger und verdächtiger Materien, sind die oben (§. 25. 26.) für die Apotheker des Herzogthums, vorgeschriebenen Vorsichtsregeln zu beobachten, und außerdem, alle die Pflichten, die ihnen aufgelegt worden sind.

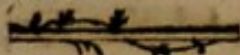
§. 33. Die Materialisten, Aquavithändler u. s. w. müssen sich des Handels mit Waaren, deren Anwendung blos medicinalisch ist, gänzlich enthalten. Eben so sind auch fremde Kaufleute, herumziehende Theriak-, Nithridats- und Essenzenkrämer, wenn sie sich innerhalb den Gränzen des Staats betreten lassen, und verdächtige Mittel bey sich führen, über

über die Gränze zu bringen, wenn sie aber so gar einen verbotenen Handel damit treiben, hart zu bestrafen, und die Waaren wegzunehmen.

§. 34. Keiner darf im Lande selbst Universalmittel, und Arcana, unter welchem Vorwande es sey, verkaufen. Denn die erstern sind als widersprechende gänzlich zu verbieten. Die zweyten aber können nur die Apotheker nach erlangter Erlaubniß vom Directorium führen. Diese Concession aber wird alsdann ertheilet, wenn bereits eine hinlängliche Anzahl Erfahrungen, in den vorgelegten Krankheiten, unter eigener Aufsicht, und in den Spitalern, mit diesen Mitteln angestellet worden sind. Folglich ist allen Apothekern, und jedem andern, Nachrichten von dergleichen Mitteln öffentlich auszugeben, untersaget; indem dadurch die, für den Staat so sehr verderbliche Puschereyen, begünstiget wird.

§. 35. Abgezogene Geister, Kaffee, Choccolade, Confect und bloße Erfrischungen, darf der Apotheker keinesweges öffentlich verkaufen, blos den Landapothekern, an denen Orten, wo niemand mit dergleichen Waaren handelt, ist es vergönnet, die gewöhnlichen Gewürze, Zimmt, Saffran, Pfeffer u. s. w. zu führen.

§. 36. Auch darf sich der Apotheker mit Ausübung der Arzneykunst nicht befassen (Kap. I. §. 18.) und in seiner Officin keinen Rath ertheilen, sondern die, welche Hülfe nothwendig haben, zum Arzte oder Wundarzte schicken. Im Falle aber diese nicht gegen-



wärtig wären, und der Kranke sich in Gefahr, und ohne Hülfe befände, so leidet dieser Befehl eine Ausnahme. Der Apotheker kann ihm guten Rath, auch Arzneyen, die er für schicklich hält, ertheilen, muß aber die Arzneyformel pünctlich in das oben erwähnte Buch eintragen, und dem Arzte oder Wundarzte, nach ihrer Rückkunft, davon Nachricht geben.

§. 37. Nur die Apotheker in Städten können Lehrbursche annehmen, es wäre denn einem Landapotheker, wegen seiner bewiesenen Geschicklichkeit, und andern zum Unterrichte nöthigen Eigenschaften, vom Directorium ebenfalls erlaubt worden.

§. 38. Ehe ein Apothekerbursche aufgenommen wird, hat er sich beim Bevollmächtigten zu melden, um sich, wegen der, zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Bedingungen (Kap. 2. §. 1.), zu legitimiren. Er zahlet für diese erste Prüfung zwey Scudi an den Bevollmächtigten, der seinen Namen alsdann in die Liste der Apothekerbursche einträgt.

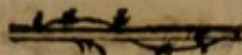
§. 39. Nach verflrossenen Lehrjahren (Kap. 2. §. 2.), die wenigstens drey volle Jahre ausmachen, hat der Apothekerbursche um Geselle zu werden, eine Prüfung in Gegenwart des Bevollmächtigten, des Physicats-Medicus, und eines andern approbirten Apothekers zu überstehen, wofür er 24 Pfunde zahlet. Von dieser Summe nun erhält der examinirende Apotheker sechs, der Bevollmächtigte zehn, und der Physicus acht Pfund. Auch stehet es dem Apothekerherrn, bey welchem der Bursche in der Lehre gestanden hat, frey,

fren, der Prüfung mit beizuwohnen. Wenn die Examinatoren gegründete Ursachen fänden, ihn abzuweisen, so ist, wenn die Schuld dem Lehrherrn bemessen werden kann, selbiger gehalten, die Prüfungsunkosten den Eltern des Burschens wieder zu ersetzen, und demselben noch ein Jahr Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. Besteht er nunmehr bey der Prüfung, so wird er approbiret, und leistet den Eid, alle Vorschriften der Apothekerordnung, soweit ihn solche angehen, pünctlich zu halten. Der Bevollmächtigte ertheilet ihm auch ein Attestat, welches der Physicatsarzt, und die beyden Apotheker unterschreiben, und führt ihn in der Zukunft, in der Liste der Apothekergesellen auf.

§. 40. Es ist den Burschen nicht erlaubt, ihren ersten Herrn zu verlassen, um zu einem andern sich zu begeben, wenn sie nicht ein Zeugniß ihrer guten Aufführung, während ihrer Lehrjahre, von ihrem ersten Herrn darbringen. Sollte letzterer ihm dies Zeugniß verweigern, so wird hier der Bevollmächtigte nach Beschaffenheit der Umstände entscheiden. Auch alle andere Misverständnisse zwischen dem Herrn und Burschen, wenn sie polizenlich, und nicht rechtlich sind, bleiben der Entscheidung des Bevollmächtigten, überlassen. Ohne dergleichen Attestat kann auch kein Apotheker des Herzogthums einen Gesellen in seinen Dienst annehmen.

§. 41. Wenn ein Apothekerherr stirbt, so vertritt der erste Geselle, nach überstandener Prüfung, (Kap. 1. §. 13.) dessen Stelle, besorget auch den

Un-



Unterricht der Lehrburschen, wenn welche da seyn sollten. Hielte aber der Bevollmächtigte, nach eingezogener Erkundigung, für rathsamer, den Burschen einem andern Apothekerherrn zu übergeben, so muß sich die Wittwe des erstern Herrn mit dem zweyten, in das Lehrgeld theilen. Der Bevollmächtigte und Physicatsarzt, geben auch dem Gesellen, das erforderliche Attestat, um sich aus einer Officin in eine andere begeben zu können. Doch kann dieses nicht ohne Erlaubniß der Wittwe geschehen, es wären denn bereits drey Monate, vom Tode seines ersten Herrn, verflossen.

§. 42. Diejenigen Apothekerherren, welche Lehrbursche annehmen können (§. 37.) machen mit ihren Eltern, oder Vormündern einen Contract, worinne sie sich wegen der Geldsumme, und der gegenseitigen Verbindlichkeit vereinigen. Dieser Contract wird vom Bevollmächtigten unterschrieben, der auch schon vorher den zukünftigen Lehrburschen, wegen der erforderlichen Geschicklichkeit geprüft hat. (Kap. 2. §. 1.) Der Lehrherr unterrichtet seinen Schüler mit Gelassenheit in den Anfangsgründen seiner Kunst, widmet deren Erklärung wenigstens täglich eine Stunde, machet ihm die besten Quellen und Bücher bekannt, verbindet ihn täglich darinne zu lesen, und leitet ihn so allmählig von den leichtern Arbeiten, auf die schwerern. Auch hält er seinen Lehrling nicht zu den gröbern, vom Metier abgefonderten Arbeiten an, und hat alle mögliche Aufsicht auf die moralisch gute Ausführung desselben. Wenn er, nach dem Verlaufe des ersten Jahres, die Fähigkeit und nochwendige Gelehrigkeit an ihm nicht finden sollte, so meldet er dies dem

dem Bevollmächtigten und den Eltern des Burschens, um ihn zu entlassen; er hält aber den dritten Theil von dem zurück, was für den pharmaceutischen Unterricht, nach dem Vertrage, war festgesetzt worden. Behält er aber lange Zeit seinen Lehrburschen bey sich, ohne über sein Betragen zu klagen, so wird er für dessen Fähigkeit verantwortlich, nach dem was oben §. 39. ist angeführet worden.

§. 43. Die für Uebertretung dieser Apothekerordnung festgesetzten Geldbussen, sind bey kleinen Fehlern drey Scudi, in wiederhohltten Fällen aber, oder bey solchen vom Directorium für groß erklärten Vergehungen, sechs oder zehen Scudi. Ein Drittel dieser Strafe kömmt in die Kasse des medicinischen Directoriums, und wird zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben verwandt, auch um mit der Zeit einen Theil der Visitationskasten, zum Besten der Landapotheker, zu bestreiten. Die andern zwey Drittheile sind in dem Verhältnisse, wie die erlegten Geldsummen, zu vertheilen. Wer Betrügereyen und Untreue begeht, z. B. Verfälschung der Medicamente, oder andere die ein großes Verbrechen veranlassen, der ist auf immer des Privilegiums, die Apothekerkunst im Herzogthume auszuüben, verlustig. Nachlässigkeit, oder andere Hintenansehung der Pflichten sind, nach den Folgen, vom Directorium zu ahnden, und werden diese Fälle in ihren Acten mit aufgeföhret. Wenn aber das Directorium nach drey wiederhohltten Bestrafungen, jemanden unverbesserlich finden sollte, der ist gleichfalls seiner Privilegien beraubt, und von der Ausübung seiner Kunst ausgeschlossen.

Vier:

Viertes Kapitel.

Von den Apotheker-Visitationen.

§. 1.

Damit aber der Staat gesichert sey, daß die Apotheken mit allem nothwendigen, sowohl der Menge, als der Güte nach, gehörig versehen sind, so haben die Physicats Aerzte öfters und unvermuthet, die Apotheken zu visitiren, aufmerksam zu untersuchen, und wenn sie irgend Mängel bemerken sollten, den Zustand derselben sogleich den Bevollmächtigten davon zu benachrichtigen.

§. 2. Die Bevollmächtigten selbst halten alljährlich eine Visitation aller Apotheken, die in ihren District gehören, sowohl in den Städten als auf dem Lande, selbst die Apotheken der Aerzte, wenn dergleichen in ihrem Bezirke seyn sollten, nicht ausgenommen. Alle diese Visitationen sind ohne Vorwissen des Apothekers anzustellen, und in ganz unbestimmten Monaten und Tagen. Weil aber vorzüglich gegen den Herbst, die Apotheker ihren ganzen Vorrath einfacher und zusammengesetzter Mittel, auf das ganze Jahr, beisammen haben sollen, so unternehmen sie in der Zeit, vom Ausgange des Julius bis zum October,

ber, ganz nach eigenem Belieben, die verordneten Visitationen.

§. 3. Wenn die Bevollmächtigten, in der Stadt oder Ortschaft, wo die Visitation soll gehalten werden, angekommen sind, so melden sie es dem obersten Richter, oder dem Polizeicommissarius des Orts, um der Visitation mit beizuwohnen. Auch der Physicatsarzt, und in großen Städten noch zwey der ältesten Apothekerherren, werden davon benachrichtiget, und diese übernehmen nun die Untersuchung der Apotheke aufs strengste.

§. 4. Alle fünf Jahre hat der Director des Medicinalcollegiums zu Pavia, oder ein anderes Mitglied desselben, das Präsidium bey der Hauptvisitation aller Apotheken des Staats, wobey die eben (§. 3.) genannten Personen zugleich gegenwärtig seyn müssen.

§. 5. Die besondern Visitationen, welche die Physicatsärzte, auch die Bevollmächtigten, zu jeder Jahreszeit außerordentlich zu halten haben, sind unentgeltlich, und von Amtswegen zu machen. Allein die allgemeine, oder die jährliche Visitation des Bevollmächtigten, werden von jeder einzelnen Stadtapotheke mit 24 Pfunden, und auf dem Lande mit 18 Pfunden bezahlet, und nach der vorigen Angabe von Spesen und Honorarien vertheilet. Von diesen Unkosten sind die Apotheken der Hospitäler und anderer frommen Stiftungen befreyet, und die Bevollmächtigten machen ihre Visitationen daselbst mit dem Director, und Stadtärzten,

§. 6.



§. 6. Die von Seiten des Directoriums alle fünf Jahre unternommenen Hauptvisitationen, werden überhaupt auf Kosten der Facultätskasse gemacht, in so weit solche diese Ausgaben bestreiten kann.

§. 7. Die visitirenden Personen untersuchen nun, ob alle in dieser Apothekerordnung gegebenen Vorschriften, befolget worden. Sie besuchen die Keller, Laboratorien, Trockenkammern, besichtigen die Gefäße, Geschirre, Werkzeuge; lassen sich die Vorräthe vorlegen, untersuchen ihre Beschaffenheit, und machen verschiedene Versuche über die mancherley zusammengesetzten Mittel, die leicht durch andere Zusätze in ihrer Wirksamkeit verändert, oder gar verfälschet sind, u. s. w. Nachher sehen sie die Receptirbücher durch, deren Seiten paginiret seyn müssen, so auch das Buch, wo der Verkauf der Gifte angemerket worden. Sie besichtigen auch die Schlösser, ob sie genau schließen, noch mehr aber die Gefäße, und Gebrauchs-Instrumente, welche mit größter Sorgfalt besonders, und von den übrigen abgesondert, aufzubewahren sind. Sie dürfen nie die Reinlichkeit und Genauigkeit in der Officin, in den Gefäßen, Geschirren u. s. w. übersehen, und müssen überhaupt auf die Ordnung bey Vertheilung der Arzneymittel aufmerksam seyn.

§. 8. Wenn die Visitationsdeputation einige Unordnungen vorfindet, so kann sie nach Befinden der Umstände, diejenigen Maasregeln sogleich nehmen, welche sie für nothwendig hält. Wäre aber die Sache zweifelhaft, oder der beschuldigte Apotheker wollte

wollte höhern Beystand suchen, so versiegelt die Deputation die verfälschte, oder verdorbene Waare, nimmt etwas davon, und machet aus diesem zwey Paquete, deren eines vom Bevollmächtigten versiegelt, bey dem Apotheker verbleibt, das andere aber vom Apotheker eingeseigelt, ans Directorium geschicket wird. Findet sich nunmehr, daß das erstere Urtheil bestätiget würde, so zahlet der Beschuldigte, außer der gewöhnlichen Strafe, noch drey Scudi mehr, wegen der neuen Untersuchung. Wird er aber für unschuldig erkläret, so ist er von aufgelegten Strafen, und aufgelaufenen Unkosten frey zu sprechen. Sobald als aber offenbar und bewiesen ist, daß der Apotheker, einfache oder zusammengesetzte Mittel verunreiniget, verdorbene verkauft, oder verfälschet habe, dann findet keine Läuterung weiter statt; wie auch dies der Fall ist, wenn das Directorium selbst die allgemeine Visitation unternimmt. Im letztern Falle werden alle verfälschte oder verdorbene Medicamente vor der Apothekenthüre im Angesichte des Publikums, welches durch dergleichen Waare betrogen, und bevorthellet worden war, verbrannt.

§. 9. Bald nach geschעהener Visitation erstattet der Bevollmächtigte regelmäßigen Bericht an das Directorium, dieses aber giebt wiederum alle drey Jahre dem K. K. Gubernium genaue Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Apotheken, mit eingestreuten Bemerkungen, die etwa eine höhere Einsicht verlangten.



Fünftes Kapitel.

Vom Apothekerbuche und der Medicamententaxe.

§. 1.

Das Directorium wird ein deutlich und genau geschriebenes Apothekerbuch ausarbeiten, worinne die einfachen und zusammengesetzten, unumgänglich nothwendigen Medicamente, enthalten, und zugleich die leichteste und sicherste Methode zu ihrer Bereitung angegeben sind.

§. 2. Bey eben dieser Gelegenheit soll auch eine allgemeine Arzneymitteltaxe für alle Apotheker des Staats fest gesetzt werden, welche alle sechs Jahre von neuem zu berichtigen ist. Hingegen für die Waaren, welche im Preise jährlich steigen oder fallen, ist eine besondere Taxe anzugeben.

§. 3. Dieses Apothekerbuch, und Taxordnung dienet zur Norm für alle Apotheker; und welche in einem oder dem andern, der vorgeschriebenen Punkte, davon abweichen, sind strenge zu bestrafen.

§. 4. Indem aber nicht mit Grunde zu verlangen, daß die Landapotheker alle Waaren als die Stadtapotheken, wegen der Unentbehrlichkeit und häufigen Nachfrage, vorrätzig haben; so sind im Apothekerbuche

buche Zeichen angebracht, um die Artikel zu bemerken, die der Landapotheker, wenn er seiner Pflicht Gnüge thun will, in seiner Officin vorrätzig haben muß.

§. 5. Damit aber im Preise der Arzneymittel nichts geheim gehalten werde, so bleibt die allgemeine Tare, außerdem daß sie in den Händen aller Physicatsärzte seyn soll, immer in der Officin aufgehangen, und auf der Tafel liegt das Apothekerbuch.

§. 6. Wenn nun der Preis der Medicamente auf diese Weise fest bestimmt ist, so kann das Publikum den bisher eingeführten Abzug von der Apotheker Rechnungen, nicht mehr verlangen, da sie nicht mehr übertrieben sind, und können daher die Ansätze nicht weiter moderiret werden; vornehmlich wenn bey dem Bevollmächtigten oder Physicatsmedicus keine Klagen dawider eingebracht worden sind.

§. 7. Die Apotheker genießen fernerhin ihr Vorrecht, daß sie unter die Gläubiger der ersten Klasse gehören, und zwar ohne Abzug bezahlet werden; wenn sie auch sollten Medicamente einem Kranken geliefert haben, der nach dem Tode nicht soviel hinterläßt, daß alle seine Gläubiger befriediget werden könnten. Nur ist nothwendig, daß alle verschriebene Recepte gehörig in das dazu bestimmte Buch, und unter dem bemerkten Tage, eingetragen, und nach der Vorschrift geliefert worden sind. Weil aber dieses Privilegium öfters zu weit, und sogar auf Forderung ausgedehnet wurde, welche die Apotheker von solchen Arzneyen machten, die vor der letzten Krankheit gereicht



wornden waren, und daher dieser Unterschied oft kostspielige Proceſſe veranlaſtete; ſo iſt eine Zeit von zwey Jahren feſtzufeſen, innerhalb welcher die Apothekerrechnungen dieſes Privilegium genieſſen können. Welche Rechnungen aber über dieſen Zeitpunkt hinausgehen, ſind wie die übrigen Schulden anzufeſen; es wäre denn, daß die Apotheker bereits ihre Sache rechtlich angebracht, und ſich ihr Privilegium dabey vorbehalten hätten.

§. 8. Die Apotheker, welche bey Epidemien, die vom Phyiſicatsmedicus verſchriebenen Arzneyen einer ganzen Commun, ſowohl Armen, als andern von der Krankheit befallenen Perſonen, geliefert haben, erhalten dieſe Medicamente von der Obrigkeit bezahlet. Dieſe aber hat dahin zu ſehen, daß die Unkoſten auf eine gerechte Weiſe vertheilet werden, und hat Mittel zu treffen, um das Unvermögen der Aermern zu übertragen. Denn ſo werden die gerechten Forderungen der Apotheker, die zur Zeit allgemeiner Seuchen, zum Beſten der Geſellſchaft, ohne Unterſchied, bemühet geweſen ſind, nach aller Billigkeit befriediget.



